

22./7. 1915.

T. Ma

Die Brauindustrie für die Ermäßigung der Biersteuer.] Zu unserer letzten Mitteilung über die Einschränkung der Bierzeugung erhalten wir aus Fachkreisen folgende Zuschrift: In welcher Art der Ertrag der Bierbrauereien durch die hohen Preise der Rohmaterialien beeinträchtigt wird, ergibt sich aus dem Umstande, daß zur Herstellung eines Hektoliters Bier 18 bis 20 Kilogramm Malz nötig sind. Im Durchschnitte der letzten Jahre hat Malz 30 K. per 100 Kilogramm gekostet, so daß der Malzaufwand für einen Hektoliter Bier 5 K. 40 S. bis 6 K. betragen hat. Bei dem gegenwärtigen Malzpreise von 48 K. bis 50 K. per Hektoliter ergibt sich sonach eine Verteuerung des Malzes um 3 K. 50 S. bis 4 K. per Hektoliter. Dem steht nun allerdings die Verbilligung des Hopfens gegenüber, dessen Preis von 377 K. als Durchschnittspreis der letzten drei Jahre auf 137 K. per 100 Kilogramm gesunken ist. Da aber der Bedarf an Hopfen per Hektoliter bloß 0.3 Kilogramm ausmacht, so stellt sich diese Ersparnis bloß auf 40 S. per Hektoliter. Daneben läuft nun die Verteuerung aller anderen Bedarfsgegenstände und die namhafte Erhöhung der Regiequote, welche sich durch die Verringerung des Abzuges ergibt und bei einer 25prozentigen Einschränkung mindestens auf 1 K. bis 1 K. 50 S. per Hektoliter zu veranschlagen ist, so daß die Mehrkosten per Hektoliter auf 4 K. 50 S. bis 5 K. 50 S. zu beziffern sind. Da nun der durchschnittliche Gewinn der Brauereien in den letzten Jahren 1 K. 50 S. per Hektoliter betragen hat, ergibt sich, daß die Brauereien bei den gegenwärtigen Malzpreisen mit Verlust arbeiten müssen. Um eine Bierpreiserhöhung vermeiden zu können, hat sich der Zentralverband der Brauindustriellenvereine an die Regierung mit der Bitte gewendet, für die Dauer der hohen Malzpreise eine namhafte Ermäßigung der Biersteuer eintreten zu lassen, welche durchschnittlich 4 K. per Hektoliter beträgt und durch die Landes- und Gemeindezuschläge um weitere 4 K. gesiebert wird. Bleibt dieser Schritt fruchtlos, so werden viele Brauereien sich in der Zwangslage befinden, entweder den Bierpreis zu erhöhen oder den verlustbringenden Betrieb einzustellen.

Bierproduktion und Höchstpreise.

Von Leopold Löwy,
Präsident der Böhm. Bierbrauerei A.-G.

Wie verlautet, soll sich die Regierung vor einiger Zeit mit der Absicht getragen haben, eine Einschränkung der Biererzeugung in Oesterreich um 20 Prozent eintreten zu lassen; doch wurde dieser Plan scheinbar wieder fallen gelassen. Und dies mit Recht; denn eine 20- bis 30prozentige Verringerung des Bierabsatzes ist ja infolge der politischen und wirtschaftlichen Ereignisse automatisch eingetreten, so daß jeder weitere Eingriff von Seiten der Behörden überflüssig wurde.

Gestiegen ist der Bierkonsum nur in Gegenden mit stärkeren militärischen Bewegungen; doch sind dort in den meisten Fällen die bestehenden Bierbrauereien außerstande, mit der Biererzeugung den gestellten Anforderungen nachzukommen, und sehen sich daher gezwungen, zur Befriedigung des konsumierenden Publikums Biere aus mehr oder weniger entfernten Betrieben zu beziehen. Wenn nun diesen gewiß teuer arbeitenden Brauereien auch die eigene Produktion gekürzt würde, müßte dies unbedingt dazu führen, den Bierpreis stark zu steigern. Ist es nicht überhaupt fraglich, ob es der österreichischen Brauindustrie selbst bei der größten Opferwilligkeit möglich sein wird, heuer ohne Erhöhung der Bierpreise durchzukommen?

Die Gerste, die im vergangenen Jahr 15 bis 17 Kronen kostete, ist um 100 Prozent gestiegen, und auch alle übrigen im Betrieb verwendeten Materialien sind wesentlich teurer geworden. Den allgemein erhöhten Betriebskosten gegenüber steht nur der billigere Hopfenpreis, aber die dadurch erzielte Ersparnis beträgt kaum 10 Prozent der Erhöhung aller übrigen Erzeugungskosten. Es wäre ein Fehler, die Bierproduktion gerade in der jetzigen Zeit auch aus dem Grunde einzuschränken, weil bei der Biererzeugung eine große Menge nützlicher Abfallprodukte (Futter- und Nährhefe, Treber und Malzkeime) resultiert, die wichtige und schwer entbehrliche Nahrungsmittel für Tiere vorstellen. Darum sollten Brauereien auch von jeglichen Requisitionen verschont bleiben, da ja durch die Nebenprodukte, abgesehen von dem bedeutenden Nährgehalt des Bieres, noch mehr als 40 Prozent des verwendeten Malzes indirekt der Volksernährung dienen. Wenn zum Beispiel der Landwirtschaft gerade im heurigen Jahre nicht genügend Futtermittel in Form von Trebern und Malzkeimen dargeboten werden sollten, wird dieser Mangel in kurzer Zeit schon bei der Milchergiebigkeit der Rinde zum Ausdruck kommen und einen erschreckenden Höhepunkt zu einer Zeit erreichen, in der schon unter normalen Verhältnissen große Milchknappheit herrscht. Diese Verhältnisse, die für die Beschaffung eines so wichtigen Nahrungsmittels von eminenter Bedeutung sind, sollten daher nicht übersehen werden.

Außerdem würde die gesetzliche Produktionsherminderung nur manchen Brauereien, die es versäumten, ihren Gerstenbedarf zu decken, einen billigen Vorwand gegenüber ihrer Kundschaft bieten, den ohnehin gewinnlosen Betrieb stark zu reduzieren oder ganz einzustellen, um den Gewinn durch den Verkauf der vorhandenen Gerste einzustechen.

Um Ersparnisse an Malz und Gerste zu erzielen, würde es genügen, den Brauereien vorzuschreiben, den Gehalt ihrer seitherigen Erzeugnisse um einen Saccharometergrad herabzusetzen und eine höhere Gradhaltigkeit als 12 Prozent nicht zu gestatten, wodurch eine sichere Ersparnis von 10 Prozent Gerste zu erzielen wäre. Muß man nicht überhaupt vor weiteren Experimenten warnen, zumal man bisher damit kein besonderes Glück hatte? Die Notaktion wurde zunächst mit dem Ausfuhrverbot für Gerste und Malz eingeleitet, dabei war aber der ständige Inhalt der Marktberichte: „Gerste steigend auf Nachfrage des Exportes“. Dann kamen „Höchstpreise“, die allerdings ihre Einführung einer dringenden Forderung der öffentlichen Meinung verdankten. Sie brachten nicht nur keinen Erfolg, sondern bewirkten die vollständige Erlahmung des bis dahin noch recht lebhaften Getreidehandels.

Um diesem Uebel abzuhelfen, wäre meines Erachtens die Errichtung eines unter staatlicher Führung stehenden Konsortiums für Getreideverkehr in der Weise auszugestalten, daß man für den Handel mit Getreide die Höchstpreise außer Kraft setzt und dadurch wieder einen regulären Getreidemarkt möglich macht. Durch eine derartige Maßregel würde wieder reichlich Ware, wenn auch zu lebhaft steigenden Preisen, auf den Markt geworfen werden. Dagegen müßten Höchstpreise für den Getreideverkauf durch das Konsortium bestimmt werden, die aber wesentlich niedriger gehalten sein müßten, als die auf den Märkten geltenden. Es wäre ferner zu bestimmen, daß dieses Getreide nur an Mühlen abgegeben werden dürfe, denen der Einkauf am Markte untersagt sein müßte und denen Höchstpreise für den Verkauf der Mahlprodukte vorzuschreiben wären. Unausweichlich wird es wohl sein, daß das Konsortium als unvermeidliche Folge des großen Krieges mit großen Verlusten arbeitet, doch wird dieses Manko der Staat im Interesse des allgemeinen Wohles zu tragen haben. Die Not ist momentan noch nicht so groß, als es von Schwarzsehern in die Welt hinausposaunt wird. Mit Umsicht und richtigem kaufmännischen Vorgehen werden aber alle Schwierigkeiten zu überwinden sein.

* Gegen die drohende Erhöhung der Bierpreise wendet sich das „Gasthaus“, das Amtsblatt des Deutschen Gastwirteverbandes, mit folgenden Worten:

Was sollen die Gastwirte gegen die Preistreiberereien der Brauereien unternehmen? Tausende von Gastwirten sind durch den Dienst für das Vaterland ihren Geschäften entzogen. Unzählige Wirtschaften liegen so schwer darnieder, daß die Wirte kaum wissen, wie sie ihr Leben fristen sollen und gezwungen sind, stärker als je ihren Kredit auszunutzen. Sie müssen sich Schulden aufbürden in der Hoffnung, daß nach dem glücklich beendeten Kriege auch für das Gastwirtegewerbe bessere Zeiten kommen. In den gewerblichen Vereinen ist von regem Leben zurzeit wenig zu verspüren. Viele Mitglieder stehen im Felde, ein Teil hat mit eigenen Sorgen so viel zu tun, daß ihm die Lust fehlt, unter Kollegen zu weilen. Oft haben die Vorstandsämter notdürftig mit nicht genügend kundigen Mitgliedern besetzt werden müssen, so daß auch dem Vorstände jede Anregung zur Belebung des Vereinslebens fehlt. Die Vereinstaffeln müssen ihre Bestände für Unterstützungen und Liebesgaben verausgaben. Wer hätte daran gedacht, daß der Krieg den Gastwirten eine Erhöhung der Bierpreise bringen würde? ... Ganz ausgeschaltet muß heute der Gedanke werden, daß die Gastwirte eine Preiserhöhung auf die Gäste abwälzen könnten. In normalen Zeiten ist dieser Weg schon fast immer unbeschreitbar gewesen, jetzt würde eine solche Maßnahme gleichbedeutend sein mit der gewalttätigen Entfernung der noch verbliebenen wenigen Gäste.

4. / 1915.

*
Die Gastwirte gegen die Erhöhung der Bierpreise.

Der Verein der Gastwirte Groß-Berlin nahm in seiner Versammlung, die gestern abend in den „Musiker-Festsälen“ stattfand, Stellung gegen die von den Brauereien beabsichtigte Erhöhung der Bierpreise, die mit Verteuerung der Rohprodukte usw. begründet wird.

Vom geschäftsführenden Ausschuß des Deutschen Gastwirtsverbandes lag folgende Entschliehung vor:

„Der Deutsche Gastwirtsverband protestiert im selbstverständlichen Einvernehmen mit seinen Verbandsvereinen in der entschiedensten Weise gegen diese Bierpreiserhöhung und gegen die Art und Weise, in der die Brauereien die Gastwirte in schwerer Kriegszeit mit dieser Bierpreiserhöhung überraschen. Diese Bierpreiserhöhung trifft die Gastwirte fast doppelt schwer, da sie die geringen Einnahmen der Gastwirte, die zum großen Teile schon jetzt nicht mehr die Miete zahlen können, noch mehr verringert und eine Abwälzung auf die Gäste jetzt unmöglich ist, weil diese den Konsum bedeutend einschränken und die Gäste noch mehr dem Biergenuß entfremden und den alkoholfreien Getränken zuführen würde. Der Deutsche Gastwirtsverband fordert hiermit alle seine Verbandsvereine auf, in ihren Versammlungen gegen diese neue Bierpreiserhöhung Protest einzulegen. Wenn sich in der gegenwärtigen Zeit auch schwer praktische Erfolge werden erzielen lassen, so ist es doch wert-

voll, den Brauereien zu zeigen, daß ihr Vorgehen von allen Gastwirten auf das schärfste verurteilt wird.“

Verbandspräsident A. Ringel führte dazu aus, daß zu einer Bierpreiserhöhung jetzt wohl die ungeeignete Zeit sei. Die Brauereien berufen sich bei ihrem Vorgehen auf die jetzt erhöhten Malzpreise, verschweigen aber, daß sie jahrelang sehr billige Malzpreise hatten und nicht daran dachten, die seinerzeit um 4 M. erhöhten Bierpreise wieder zu reduzieren. Die Folge der neuen Bierpreiserhöhung würde sein, daß die mittleren und kleinen Brauereien dabei zugrunde gehen oder von den Großbrauereien aufgezogen werden. Vielleicht sei dies beabsichtigt. Gegen die beabsichtigte Bierpreiserhöhung müsse man Protest erheben und versuchen, die Brauereien zu veranlassen, von der Erhöhung Abstand zu nehmen. In der lebhaften Erörterung wurde ausgeführt, daß die Brauereien doch noch sehr hohe Dividenden und sehr hohe Direktorgehälter zahlten; sie sollten doch hier zu sparen anfangen. Es wurde ferner ausgeführt, daß die Brauereien stets betont haben, daß sie mit Gerste auf mindestens sechs Monate eingedeckt seien und daß sie diese Gerste doch dann zu alten Preisen erworben haben. Andernfalls müßte man beim Oberkommando vorstellig werden, daß dieses die Bierpreiserhöhung während der Kriegszeit untersage. Wie Herr Ringel am Schlusse der Debatte bemerkte, wird der Verband auf die Brauereien einzuwirken suchen, daß sie von einer Bierpreiserhöhung Abstand nehmen, andernfalls sich aber an die Generalkommandos wenden, damit diese die Bierpreiserhöhung während der Kriegszeit verbieten. Die Entschliehung wurde einstimmig angenommen.

[Der Krieg und die Brauindustrie.] Der Beginn der Kampagne 1914/15 stand bereits im Zeichen des Weltkrieges und die Aussichten für das neue Betriebsjahr waren recht ungünstig. Während am Ende der vergangenen Kampagne der Bierabsatz nur einen minimalen Ausfall zeigte, ging er in den Monaten September bis November auf zirka 25 bis 40 Prozent zurück und erst der Dezember und Januar brachten eine leichtere Erholung. Naturgemäß ist auch die Erzeugung um zirka 20 bis 30 Prozent und die Ausfuhr um zirka 50 bis 60 Prozent gesunken. Obwohl die Gerstenernte qualitativ und quantitativ gut war, zogen die Brauereien daraus keinen Vorteil, da die Preise durch die forcierten Käufe des Aeras sprunghaft stiegen. Sie stellten sich im Anfang auf 19 K. und erreichten eine Höhe von 31 K. per 100 Kilogramm ab Station, gegen 16 bis 20 K. im Vorjahre. Dadurch wurden den Brauereien bedeutende Mehrauslagen verursacht, welche leicht hätten verhütet werden können, wenn die Höchstpreise rechtzeitig festgestellt worden wären. Die gleiche Bewegung zeigten die Malzpreise. Während die Brauereien ihren Malzbedarf im Vorjahre mit zirka 28 K. per 100 Kilogramm ab Fabrik decken konnten, mußten sie heuer anfangs 33 K. bezahlen und die Malzpreise gingen auf 48 bis 50 K. per 100 Kilogramm ab Fabrik. Die meisten Brauereien verfügten jedoch über entsprechende Gersten- und Malzvorräte aus dem Vorjahre, so daß nur einzelne Betriebe ihren Jahresbedarf nicht überdeckten und durch die hohen Preise in Mitleidenschaft gezogen wurden. Dagegen brachte die verhältnismäßig günstige Hopfenernte niedrige Preise. Obwohl sie sich anfangs auf 140 K. per 50 Kilogramm stellten, sanken sie infolge der Rahmlegung des Hopfenerports sukzessive auf 85 K. und bewegten sich gegenwärtig auf zirka 110 K. per 50 Kilogramm. Diese Gelegenheit benützten viele Brauereien, ihren Bedarf zu den billigen Preisen nicht nur zu überdecken, sondern sie haben sich sogar, gegenüber den vorjährigen Preisen von 260 K. bis 280 K. per 50 Kilogramm, mit mehrjährigen Schüssen versorgt. Was endlich die Beschaffung der diversen Brauereimaterialien betrifft, wurden die meisten Brauereien, welche nicht mit genügend Vorräten zu Beginn der Kampagne versehen waren, von den eingetretenen Ereignissen überrascht. Infolgedessen mußten sie ihren Bedarf, um für längere Zeit versorgt zu sein, zu erhöhten Preisen decken, so daß die Rohprodukt- und Materialkonti der Brauereien eine erhebliche Steigerung erfahren haben. Namentlich jene Artikel, welche aus dem Auslande beschafft werden mußten, erreichten eine Preissteigerung

von 25 bis 50 Prozent. Infolge dieser ungünstigen Verhältnisse und der unsicheren Zukunft sah sich die Brauindustrie veranlaßt, ihre Investitionstätigkeit bis auf die unbedingt notwendigen Anschaffungen einzuschränken. Schwierigkeiten bereitete auch in vielen Betrieben die Abtretung ihrer Gespanne und Lastenautos an das Aeras. Die Kreditverhältnisse gestalteten sich für die Brauereien ebenfalls ungünstig, da die Wirte einen großen Prozentsatz ihrer Kundschaft durch Einberufungen verloren haben, wodurch die Erfüllung der Verpflichtungen langsamer vor sich ging, und außerdem viele Kunden von dem Moratorium Gebrauch machten. Die Brauereien haben daher das Bier an ihre Kunden nur per Kassa verabsolgt. Wie nun verlautet, soll an eine Reduktion der Biererzeugung geschritten werden, welche zirka 20 Prozent betragen würde. Diese für die Brauindustrie schwer schädigende Maßregel hätte systematisch eine Preiserhöhung zur Folge, von der wieder die Allgemeinheit betroffen werden würde. Außerdem müßte eine solche Reduktion nicht nur den Brauereien einen bedeutenden Schaden bringen, sondern auch dem Fiskus einen erheblichen Ausfall an Steuern verursachen. Nach der gegenwärtigen Lage lassen sich mithin die Ergebnisse der Zukunft selbst annähernd schwer bestimmen, doch dürfte der Ausfall, wie schon eingangs erwähnt, wenn keine unvorhergesehenen neuen Zwischenfälle kommen, nicht höher als zirka 25 Prozent sein, so daß besondere Dividendenkürzungen bei den Brauereigesellschaften nicht in Aussicht stehen. Vorsichtigerweise haben die meisten Brauereien schon für die vergangene Betriebsperiode kleine Dividendenkürzungen vorgenommen und sind mit größeren Gewinnvorräten in die neue Kampagne übergegangen, welche als Reserven für etwa zu gewärtigende Ausfälle gedacht sind. Jene Brauereien, welche einen bedeutenden Export nach dem Auslande unterhalten haben, werden allerdings durch die kriegerischen Verhältnisse schwer betroffen.

Die Einschränkung der Bierproduktion.

Der Bundesrat wird, wie bereits angekündigt, in diesen Tagen eine erhebliche Einschränkung des Malzverbrauchs für Brauereizwecke und damit der Bierproduktion überhaupt verfügen, um eine für die Volksernährung zweckmäßigere Verwendung der Gerste für menschliche Nahrung und als Viehfutter zu ermöglichen. Die Angaben über das Maß der geplanten Einschränkung schwanken, es scheinen endgültige Beschlüsse darüber auch noch nicht gefaßt. nach Mitteilungen, die uns zugehen, wird die Einschränkung voraussichtlich vom 15. bis 28. Februar etwa die Hälfte, vom 1. März dagegen mehr als die Hälfte der durchschnittlichen Friedens-Produktion (also nicht der bereits eingeschränkten jetzigen Produktion) betragen.

Diese Maßnahmen der Regierung werden natürlich von einschneidender Bedeutung für die Brauereindustrie und das Brauergewerbe werden. Bierproduzenten und Wirte leiden schon jetzt erheblich unter der durch den Krieg hervorgerufenen Konsum-Beschränkung, die vielleicht mit 20 Prozent des Friedensabfahes nicht zu hoch eingeschätzt ist. Wenn nun die Bierproduktion eine derart starke weitere Verminderung erfährt, besteht die Gefahr, daß die Brauereien nur die zahlungsfähigsten unter ihren Abnehmern mit Lieferungen berücksichtigen, und daß die Existenz vieler Wirte, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können, in Frage gestellt wird. Im Interesse der Brauindustrie selbst und ihrer Arbeiter nicht minder als in demjenigen der Wirte läge es deshalb, wenn es den Brauereien gelänge, die weitere Verminderung des Malzverbrauchs nicht durch eine Verringerung des Bierquantums, sondern durch eine andere Zusammensetzung des Bieres zu erreichen. Es ist hier neulich schon darauf hingewiesen worden, daß die Brauereien eine Verminderung des Gersteverbrauchs erzielen könnten, wenn sie wieder mehr zu dem leichteren, obergärigen Bier übergängen, das früher allgemein üblich gewesen ist, bevor man sich an das schwere, für den Export geeignetere Bier gewöhnte: eine Verminderung des Gersteverbrauchs und eine Verminderung des Alkoholgehalts wäre die Folge. An etwas ähnliches scheint man auch in Berlin zu denken: nach unserer Berliner Meldung im gestrigen Zweiten Morgenblatt planen die Brauereien, um ihre Betriebe möglichst in vollem Umfange aufrecht zu erhalten, die Herstellung eines dünnen Bieres, eines sogenannten Kriegsbieres — sie würden damit eine ähnliche Anpassung vornehmen, wie jetzt zum Beispiel die Konditoren, die eben in Berlin eine Ausstellung von Kriegskuchen veranstalten, eine reich besichtigte Schau der verschiedensten Leckereien unter genauer Einhaltung der Bundesrats-Bestimmungen. Ob das neue Bier nun auch eine Leckerei werden wird, muß man abwarten: sonst wäre diese Verminderung der Annehmlichkeiten des Daseins auch zu ertragen! Allerdings hören wir auch von einzelnen Brauereien, daß sie dieser Möglichkeit der Betriebsanpassung sehr skeptisch gegenüberstehen: selbst eine Streckung um etwa 10 Prozent würde, so argumentieren sie, dem Produzenten nur einen ganz minimalen Vorteil gewähren, während sie die Qualität so ungünstig beeinflussen müßte, daß nur ein noch weiterer Rückgang des Konsums die Folge wäre. Wir registrieren das, ohne uns selbst ein Urteil zu erlauben. Nur das möchten wir bemerken: die deutsche Industrie hat in diesen Kriegsmonaten eine so starke Anpassungsfähigkeit bewiesen, daß man hoffen darf, sie werde auch mit diesem Problem fertig werden. Und es ist schon sehr viel gewonnen, wenn die Betriebsleiter sich klar machen, daß der Erfolg nicht bei demjenigen liegt, der eine Aufgabe von vornherein für unmöglich erklärt und nun fatalistisch die Hände in den Schoß legt, sondern bei dem anderen, der die Schwierigkeiten mutig aufgreift, um sie zu überwinden. Im übrigen wird es auch ohne Beteiligung der Konsumenten nicht abgehen. Die Bierbrauerei — die als beliebtestes Steuerobjekt jeder Finanzreform vielfach ohnehin nicht auf Rosen gebettet ist — hatte schon vorher eine Bierpreiserhöhung geplant, die zum Teil der Industrie, zum anderen Teil den Wirten zugute kommen sollte. Jetzt wird diese Preiserhöhung voraussichtlich noch umfangreicher ausfallen. Man wird, wenn die Erhöhung sich in gerechten Grenzen hält, dagegen kaum etwas einwenden können — die Gesamtheit hat in diesen Kriegszeiten nur das Interesse, daß die notwendigen Nahrungsmittel in genügendem Maße und zu erschwinglichen Preisen verfügbar bleiben, der Luxus (und das ist ja in gewissem Sinne auch der Biergenuß) hat erst in zweiter Linie zu stehen.

bleibt natürlich die Frage, ob die Einschränkung der Bierproduktion überhaupt nötig ist. Und da gibt es allerdings Physiologen, die von einer anderweitigen Verwendung der Braugerste kaum eine Verbesserung der Nahrungsmittelversorgung erwarten, weil z. B. für die Viehfütterung schon jetzt die Abfälle der Biererzeugung nutzbar gemacht werden und auch im Bier der Nahrungsgehalt der menschlichen Ernährung zugute komme. Aber andere Auffassungen stehen dem entgegen. Und man muß annehmen, daß die Regierung die Frage genau — sie hat ja lange genug gezögert — mit Sachverständigen erörtert und ihre neuen Maßnahmen nur infolge der Erkenntnis ihrer Notwendigkeit getroffen hat. Diese Notwendigkeit aber haben sich dann alle Betroffenen zu fügen. Ohne Härte ist keine der zahlreichen Kriegsveränderungen im Wirtschaftsleben, einzelne haben immer zu leiden, aber das Interesse des Einzelnen muß hinter dem des Ganzen zurückstehen.

Erhöhung der Bierpreise.

Der Verein der Brauereien Berlins und Umgegend schreibt uns:

Die dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend angeschlossenen Brauereien sehen sich in Rücksicht auf die gegenwärtige Lage gezwungen, den Preis für das Liter Bier in Fässern und Flaschen um 2 Pfennig zu erhöhen. Die Berliner Brauereien befinden sich bei dieser Maßnahme in Übereinstimmung mit dem gesamten deutschen Braugewerbe und folgen hiermit nur dem Beispiel anderer Großindustrien, nachdem sie über 1/2 Jahr hindurch die ihnen durch die Kriegslage erwachsenen Belastungen allein getragen haben. In welcher empfindlichen Weise der Krieg auch die Brauindustrie betroffen hat, ist in der Tagespresse mehrfach erörtert worden. Die stetige, aller Voraussicht nach dauernde Steigerung der Preise für alle Roh- und Betriebsmaterialien, für Kohlen, Futtermittel, Gefäße, Gummi und dergl., im besonderen aber die Knappheit und Verteuerung der Gerste und des Malzes, der zunehmende Absatzrückgang und die dadurch hervorgerufene Verteuerung der Herstellung an sich, die Ausfälle von Pacht- und Mietsbeträgen und viele andere Umstände haben die Gesehungskosten für das Bier in einem solchen Umfange erhöht, daß selbst ein Preisanstieg von 4 M. für das Hektoliter Bier, wie er kürzlich in der Presse erwähnt wurde, den veränderten Verhältnissen nicht voll auf Rechnung tragen würde. Eine weitere ausschließliche Uebernahme dieser Lasten, deren ferneres Anwachsen besonders im Hinblick auf die Schwierigkeiten der Beschaffung der Rohmaterialien noch zu erwarten steht, würde das Braugewerbe Gefahren aussetzen, denen auch wegen seiner Verbindung mit anderen Erwerbszweigen jetzt begegnet werden muß.

Wenn trotzdem davon abgesehen wird, den Gesamtbetrag dieser Mehrbelastungen durch Erhöhung des Bierpreises auszugleichen, so geschieht dies aus der allen Erwerbskreisen und somit auch der Brauindustrie obliegenden vaterländischen Pflicht, an der Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens nach Möglichkeit mitzuwirken und im besonderen, um auch Rücksicht auf die jetzige schwierige Lage der Gastwirte und Zwischenhändler zu nehmen.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus glaubt das Berliner Braugewerbe auch erwarten zu dürfen, daß die Kreise der Konsumenten unter Würdigung der vorbeschriebenen Umstände die Berechtigung der Bierpreiserhöhung nicht verkennen werden.

Wie erwähnt, trägt diese Maßnahme nur den veränderten Verhältnissen, wie sie sich bis jetzt ergeben haben, teilweise Rechnung. Sollten aber die in den letzten Tagen bekannt gewordenen Erwägungen der Reichsregierung, die gesamte deutsche Bierproduktion staatlich zu kontingentieren und dadurch um mehr als die Hälfte der bisherigen Erzeugung herabzusetzen, zur Tatsache werden, so würde dies einen so tief einschneidenden Eingriff in die Existenzbedingungen der Brauindustrie und aller damit zusammenhängenden Gewerbe bedeuten, daß es unmöglich ist, schon jetzt die Folge einer solchen Maßnahme zu übersehen und dazu Stellung zu nehmen. Auf alle Fälle aber würde eine weitere, ganz erhebliche Erhöhung der Verkaufs- und Ausschankpreise für das Bier die unvermeidliche Folge sein.

Das Verbot der Malzerzeugung.

In Ergänzung des bereits mitgeteilten wesentlichen Inhaltes der Regierungsverordnung über das Verbot der Malzerzeugung entnehmen wir der im Wortlaut vorliegenden Verordnung folgende Bestimmungen: Die politischen Behörden können behufs Ueberwachung der Einhaltung dieser Verordnung durch amtliche Organe oder durch eigens hierzu beauftragte, hinsichtlich der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eidlich in Pflicht genommene Sachverständige in allen Geschäftsräumen der Malzerzeugung Nachschau pflegen und in die Geschäftsaufzeichnungen Einsicht nehmen. Die Unternehmer sind verpflichtet, den erwähnten Aufsichtsorganen die verlangten Auskünfte zu erteilen. Uebertretungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften werden, sofern nicht strafgerichtliche Ahndung eintritt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet. Falls die Uebertretung von einem Gewerbetreibenden begangen wird, kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Das ungarische Malzerzeugungsverbot.

Aus Budapest wird unstelegraphiert: Eine Verordnung des Gesamtministeriums verfügt, daß in den Malzfabriken und Bierbrauereien vom 19. d. angefangen der Betrieb mit der Aufarbeitung der bereits eingeweichten Gerste zu Malz sofort beendigt werde. Mit der Produktion dieser Malzquantität ist der weitere Betrieb einzustellen. Der Handelsminister kann im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister jenen Unternehmungen, die in ihren Betrieben 70 Prozent der im Produktionsabschnitt von 1914/15 hergestellten Malzquantitäten bis zu der in dieser Verordnung angeordneten Betriebseinstellung noch nicht ausgearbeitet haben, ausnahmsweise gestatten, daß sie ihren Betrieb fortsetzen können.

16. II. 1915.

Erhöhung der Bierpreise.

Die Frankfurter Brauereivereinigung erläßt eine Bekanntmachung, in der sie mitteilt, daß die ihr angeschlossenen Brauereien unter dem Druck der Verhältnisse gezwungen sein, von Donnerstag, den 18. Februar, an eine Preiserhöhung von drei Pfennig für das Liter Bier in Fässern, von zwei Pfennig für die große und einen Pfennig für die kleine Flasche eintreten zu lassen. „Dieser Preisaufschlag,“ so heißt es in der Bekanntmachung, „deckt nur zum Teil die dauernde Steigerung der Gestehungskosten für das Bier, die durch die fortschreitende gewaltige Verteuerung aller Rohmaterialien und Bedarfsartikel, im besonderen der Gerste und des Malzes, das Anwachsen der Vertriebskosten und viele andere Mehrbelastung verursacht wird. Wir dürfen deshalb hoffen, daß die Berechtigung dieser im Interesse der Aufrechterhaltung der Brauereibetriebe unbedingt notwendigen Maßnahmen nicht verkannt wird.“

Die Einschränkung der Biererzeugung.

Die Bierpreisfrage ist abermals in ein neues Stadium getreten. Die Regierung ordnet eine starke Verminderung des Malzverbrauches an und setzt für jede Brauerei das Kontingent Malz fest, das zur Biergewinnung freigesteht. Von dieser Einschränkung werden die Kleinen und auch ein Teil der mittleren Betriebe am empfindlichsten getroffen und viele von ihnen gezwungen werden, ihren Betrieb einzustellen, nachdem sie schon bisher um ihr Bestehen schwer zu kämpfen hatten. Macht doch das kaiserliche Statistische Amt erst neuerdings wieder auf die Ueberlegenheit der großen Brauereien hinsichtlich der Betriebsmittel, Betriebs Einrichtung und Güte der Erzeugnisse aufmerksam: „Zahl und Absatz der Kleinen und zum Teil auch der mittleren Betriebe vermindert sich von Jahr zu Jahr. Gegen 1912 waren 1913 216 Brauereien weniger in Betrieb. Daß die Steuerbegünstigung in vielen Fällen nicht ausreicht, die Kleinen Brauereien in ihrem Bestande zu erhalten, zeigt sich auch darin, daß von dem Mehr an verwendeten Braustoffen der überwiegend größte Teil auf die höchste Steuerstufe entfällt, während die Braustoffmengen in den drei niedrigsten Steuerstufen hinter dem vorjährigen Verbrauch zurückbleiben.“

Wenn auch in der Verordnung auf die Verhältnisse der kleinen Brauereien Rücksicht genommen worden ist, so wird sich doch gerade jetzt die Ueberlegenheit der größeren Betriebe besonders scharf ausprägen. Der einzelnen Brauerei wird das Malzquantum vorgeschrieben. Wieviel Bier aber aus diesem Quantum Malz gebraut wird, das ist Sache der einzelnen Brauerei. In der technischen Leistungsfähigkeit, durch die eine möglichst vollkommene Ausbeutung der Braustoffe zu erzielen ist, stehen die großen Brauereien nun einmal obenan, und sie werden in der Lage sein, auch ihr Bier in einer dem trinkenden Publikum annehmbareren Weise strecken zu können, als es in den kleinen, technisch ziemlich primitiven Betrieben möglich ist. Daß die Biergewinnung so stark vermindert wird, wie das nach dem Wortlaut der Verordnung erscheint, das ist keineswegs anzunehmen. Einmal haben die Brauereien in der neuen Kampagne schon fünf Monate ziemlich voll arbeiten können, was auch in der Regel geschehen ist, wie sich aus einer ganzen Reihe von Berichten ergibt. Aus dieser Zeit sind erhebliche Lager vorhanden, die die Einschränkung um 40 % nicht voll zum Ausdruck kommen lassen. Weiter ist aber zu berücksichtigen, daß bei vermindertem Malzverbrauch die Biergewinnung nicht entsprechend sinkt, sondern daß vielmehr leichteres Bier hergestellt werden wird, wodurch ein ziemlicher Teil der 40prozentigen Einschränkung wieder eingeholt wird. Endlich ist noch darauf zu verweisen, daß die Zahl der Biertrinker durch die infolge des Krieges eingetretene Verschiebung der Bevölkerung stark abgenommen hat. Biertrinker stehen in großen Massen draußen im Felde, wodurch der Konsum ganz wesentlich beeinträchtigt wird.

Berücksichtigt man alle diese Umstände, so wird die Maßregel des Bundesrates gar nicht so tiefeinschneidend sein, wie sie im ersten Augenblick aussieht. Bedauerlich bleibt die Notlage, in die die bisher schon schwachen Kleinbetriebe nunmehr gebracht werden. Sie werden in vielen Fällen gezwungen sein, den Kampf aufzugeben und das Bierbrauen einzustellen. Für die mittleren, großen und größten Betriebe wird sich aber die Möglichkeit eines gewissen Wettbewerbs ergeben, der vielleicht weit weniger von der Preisbildung dem trinkenden Publikum gegenüber und von der Qualität des Trunkes ausgeht, sondern sich aus dem Verhältnis der Brauereien zu den Gastwirtschaften entwickelt. Denn die leistungsfähigen Brauereien können eine größere Anzahl von Gastwirtschaften wie bisher auch nach dem Inkrafttreten der Verordnung noch mit Bier ausreichend versorgen. Aus dieser Ueberlegenheit werden sie aber auch über die Kriegszeit hinaus Vorteile ziehen.

20.7.1915.

Bierkrieg in Sicht?

Als kürzlich nach dem Vorgange anderer Städte auch in der Reichshauptstadt seitens der Brauereien die Bierpreise erhöht wurden — hier um 2 Mark für den Hektoliter —, entspann sich im biertrinkenden Publikum eine lebhaftere Erörterung darüber, ob es auch diesmal der leidtragende Teil sein werde. Die Optimisten beriefen sich darauf, daß die Biertrinker anlässlich der Reichsfinanzreform von 1909 mit Vorschußverteuerung bedacht worden seien, indem der gesetzliche Steuerzuschlag von 2 Pfennig für den Liter Bier mit den vereinten Kräften des Brauerei- und Gastwirtgewerbes für die Verbraucher in einen solchen von 6 bis 10 Pfennig umgewandelt wurde. Eine erneute Verteuerung um 2 Pfennig durch die Brauer mochte umso unbedenklicher erscheinen, als ohnehin der Verdienst der Gastwirte am Bier sehr hoch bemessen ist; er beträgt nämlich durchschnittlich 80—100 v. H. Schließlich fällt auch ins Gewicht, daß — nach einem neuerdings gefaßten Beschluß der Gastwirte Groß-Berlins — das Brot zu den Speisen besonders bezahlt werden muß und zwar nach dem beliebten Abrundungssystem mit 5 Pfennig. Solchen Erwägungen scheinen aber die Berliner Gastwirte kein Verständnis entgegenbringen zu wollen; vielmehr hat eine Versammlung bereits beschlossen, „mit Rücksicht auf die durch die Erhöhung aller Bedarfsartikel, die Bierpreiserhöhung sowie alle behördlichen Maßnahmen herbeigeführten Umstände im Prinzip eine Erhöhung der Ausschankpreise vorzunehmen“.

Nach einem Ausspruch des Fürsten v. Bismarck ist eine Annahme „im Prinzip“ einer Ablehnung gleichzustellen. Im vorliegenden Falle scheint das aber nicht zuzutreffen, wenngleich wir überzeugt sind, daß nicht alle Vertreter des Gastwirtgewerbes sich mit dem angeführten Beschlusse einverstanden erklärt haben. Was soll man mit dem Hinweis auf die „Erhöhung aller Bedarfsartikel“ — soll wohl heißen „Preiserhöhung aller Bedarfsartikel“ — anfangen? Sind etwa die Mieten während des Krieges gestiegen oder die Preise für Tische, Stühle, Licht, Zeitungen u. a.? Man munkelt von einer künftigen Erhöhung des Gaspreises um 1 Pfennig für den Raummeter, fragt sich aber mit Recht: Begründet ein so geringfügiger Preisausschlag eine Erhöhung des Bierpreises? Oder erscheint es angebracht, die Biertrinker für die polizeiliche Verkürzung der Polizeistunde, wodurch übrigens nur ein kleinerer Teil der Gastwirte getroffen wird, büßen zu lassen? Oder für das Verbot des Schnapsausschankens an unsere Feldgrauen? Hat man jemals davon gehört, daß die Gastwirte ihre Bierausschankpreise erhöht haben, als 1909 der sozialdemokratische Parteitag den recht wirksamen Schnapsboykott beschloß?

Käme gegenwärtig lediglich der von den Berliner Brauereien durchgeführte Preisausschlag von 2 Pfennig für den Liter in Frage, so würde sich das Publikum damit gewiß leicht abfinden. Damit könnte auch der recht erwünschten Pfennigrechnung in Berlin der Weg geebnet werden. Indessen läßt die weitläufige Begründung des Beschlusses Berliner Gastwirte vermuten, daß es jetzt wieder, ebenso wie im Jahre 1909, darauf abgesehen ist, eine recht wesentliche Verteuerung des Bieres vorzunehmen, für die eine Berechtigung nicht anerkannt werden kann. Sobald die hohen Bierpreise erst eingeführt sind, werden sie niemals wieder eine Herabsetzung erfahren. Die Berliner werden gut daran tun, sich energisch gegen eine unangemessene Verteuerung ihres „Nationalgetränks“ zu wehren, indem sie dessen Genuß auf ein Mindestmaß beschränken.

Die Kontingentierung der Biererzeugung.

In einer Zeit, da durch den Weltkrieg alle und jede Kräfte auf das äußerste angespannt sind, um durchzuhalten und zu siegen, wird an die deutsche Brauindustrie durch die Kontingentierung, welche der Bundesrat am 15. Februar verfügte, eine Anforderung gestellt, welche Außergewöhnliches verlangt und jedes Umsichtigen Blick fesseln muß. Unter diesen Verhältnissen sind die Ausführungen von allgemeinem Interesse, die uns von dem Leiter einer der größten Bierbrauereien in Deutschland zugehen. In diesem Schreiben heißt es:

Zu wenig ist in weite Kreise immer noch die Erkenntnis gedrungen über die Bedeutung der deutschen Brauindustrie! Möchten die wenigen folgenden Zahlen ihren festen Platz in dem Rahmen der stets hastenden Erinnerung finden:

Jährlicher Produktionswert: rund 1 Milliarde,
 Austauschverkehrswert zwischen Brauindustrie und Landwirtschaft jährlich rund 400 Millionen,
 Steuern- und Gemeindeabgaben jährlich rund 284 Millionen.

Nicht verkannt soll werden, daß der Bundesrat gewichtigen Gründen gefolgt ist, wenn er im Interesse der Volksernährung eine so einschneidende Maßnahme verfügte, wie die Herabsetzung auf 60 v. H. der Produktion sie bedeutet; aber im ganzen deutschen Volke möge nun auch an die Einwirkung gedacht werden, die solche einschneidende Maßregel für die Brauindustrie hervorruft.

Bekannt ist, daß die Rohmaterialien und Betriebsbedarfsartikel eine nie gekannte Preishöhe, die man auch für einen Kriegesfall nicht für möglich gehalten hatte, erreichten. Bisher trug die Brauindustrie trotz des Minderabsatzes diese Lasten für sich. Jetzt wirft die Kontingentierung die durch die schwierigen Verhältnisse überaus gedrückte Kalkulation um, denn es läßt sich einschränken bis zu einer Grenze, aber gewisse und große Generalunkosten bleiben in voller Wucht; an ihnen ist nicht zu rütteln.

Wer daher wünscht, daß die deutsche Brauindustrie, die dem Vaterlande jährlich die stattliche Zahl von rund 284 Mill. M. an Steuern und Gemeindeabgaben in barem Geld schafft, ein lebensstarker und gesunder Zweig am Baume des deutschen Wirtschaftslebens bleibe, der möge diejenigen mit überlegener Ruhe belehren, die ob der kommenden und unvermeidlichen Bierpreiserhöhung, die den einzelnen Biertrinker nur mit Pfennigen belastet, schon jetzt erregte Reden führen.

= Frankfurt, 25. Februar.

= Erhöhung des Bierpreises. Eine Versammlung des Birtevereins Frankfurt und Umgegend nahm Stellung zu der Bierpreiserhöhung der Vereinigten Brauereien. Nach sehr lebhafter Debatte, die aufs schärfste den jetzt schon erfolgten Bieraufschlag verurteilte, wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Birtevereins verurteilt aufs schärfste den am 18. Februar erfolgten Bieraufschlag von 3 Mk. pro Hektoliter durch die Vereinigten Bierbrauereien, da der Aufschlag zur Zeit noch viel zu früh, da alle Brauereien über genügend Malz und Hopfenvorräte zu billigen Preisen verfügen. Auch hielten es die Brauereien nicht für nötig, sich mit den Gastwirten vorher zu verständigen, in welcher Weise ein Aufschlag durchführbar sei.

Das Gastwirtsgerwerbe, das durch die siebenmonatigen Kriegsdauer und die damit verbundenen Erhöhungen sämtlicher Betriebs- und Lebensmittel sowieso schon die größten Opfer bringen muß, ist nicht in der Lage, diese neue Verteuerung des Biers zu tragen und erhöht ab heute die Verkaufspreise der Ausschankgefäße unter einem halben Liter um mindestens 1 Pfg.; desgleichen wird empfohlen, die Preise sämtlicher Speisen um mindestens 5 Pfg. zu erhöhen, Brot oder Brötchen sind mit 5 Pfg. besonders in Anrechnung zu bringen.

Gleichzeitig gibt die Versammlung der Öffentlichkeit bekannt, daß das von den Brauereien an die Front als Liebesgabe gesandte Bier auf Kosten ihrer Gastwirte und deren Gäste erfolgte, da sie das den Gastwirten zustehende Neujahrs-Bier für dieses Jahr mit der Begründung verweigerten, daß sie solches als Liebesgabe ins Feld schicken würden. Somit haben nicht die reichen Brauereien, sondern die Gastwirte die Kosten des Liebesgaben-Biers getragen, während auf jeden Fall noch manche Brauerei dabei ein gutes Geschäft gemacht hat.

Das Bier wird teurer.

Die Brauer lassen verkünden, daß sie den Bierpreis um vier bis sechs Kronen beim Hektoliter erhöhen und daß sie möglicherweise die Bierabgabe überhaupt einschränken. Als Grund geben sie die hohen Malzpreise und die Verordnung an, daß das Mälzen von Gerste vom 19. d. an überhaupt verboten wurde, statt daß, wie es in Deutschland geschehen ist, die Biererzeugung gleichmäßig eingeschränkt worden wäre.

Die Erhöhung der Bierpreise.

Vom morgigen Tage, dem 1. März an, werden die Brauereien Niederösterreichs den Bierpreis um 3 K. pro Hektoliter erhöhen. Die Brauereien der übrigen Kronländer sind mit der gleichen Maßnahme im Laufe des Februar vorgegangen, und haben je nach Verschiedenheit der früher bestandenen örtlichen Preise Erhöhungen um 3 bis 5 und 5½ K. vorgenommen. Die Brauereien begründen dies mit der Aufwärtsbewegung der Malzpreise; vor dem Kriege kostete der Meterzentner Malz 28 K. Die Verordnung vom 15. Februar 1915, mit welcher die Mälzerei ab 19. 6. eingestellt wurde, führte dazu, daß Malz heute mehr als 80 K. kostet, und auch um diesen noch nie erlebten Preis kaum zu haben ist. Da zur Herstellung eines Hektoliters Bier durchschnittlich 18 Kilogramm Malz erforderlich sind, bedeutet dieser Teil der Steigerung der Produktionskosten für sich allein einen Betrag von zirka 10 K. pro Hektoliter und deckt die Preis-erhöhung in dem oben beschlossenen Ausmaß nur einen Teil der durch die Lage verursachten Mehrkosten. Die bayerischen Brauereien haben, so wird von den Brauereien angeführt, den Bierpreis um 4 Mark, also um mehr als 5 K. erhöht.

27. II. 1915.

* Zum Bierkrieg in München. Aus München wird uns gedrahtet: Die Androhung des Bierboykotts hat gewirkt. In einer Sitzung des Lebensmittelversorgungsausschusses erklärten die Vertreter der Brauereien, daß eine Bierpreiserhöhung ab 1. März nicht eintritt.

== Die Bierpreiserhöhung. Aus Anlaß der von den Brauereien durchgeführten Erhöhung des Bierpreises fand gestern eine Besprechung zwischen den Wirteorganisationen und dem Verband der Brauereien statt. Die Bemühungen der Wirte, von den Brauereien eine Verringerung des Aufschlags zu erzielen, hatte keinen Erfolg. Im Gegenteil wurde von dem Brauereiverband betont, daß schon in den nächsten Wochen ein weiterer und zwar weit höherer Aufschlag des Bieres zu erwarten sei und daß dieser Aufschlag eben aus der ganzen Situation heraus den Zielen der Reichsregierung entspreche. Von den Brauereien wurde empfohlen, vor allem ein einheitliches Maß in allen Wirtsbetrieben zu sorgen und zwar wurde das Maß von $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{20}$ Liter in Vorschlag gebracht. Von den Wirten wurde dagegen protestiert, daß die Brauereien einseitig den Aufschlag beschlossen hätten. Daraufhin wurde von den Brauern erklärt, daß sie bei weiteren Maßnahmen sich mit den Wirte-Organisationen in Verbindung setzen würden. In acht Tagen findet abermals eine Beratung statt, die entscheidende Beschlüsse wegen des Maßes fassen soll.

Die Bierpreiserhöhung in Nieder- österreich.

Von der Genossenschaft der Gastwirte erhalten wir folgende Mitteilung: Auf Grund der Audienz bei dem Handelsminister fand am 1. d. eine Konferenz sämtlicher Vorsteher der Genossenschaften der Gastgewerbetreibenden Niederösterreichs statt, um zur Erhöhung der Bierpreise, welche die Brauer auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Februar wegen des Verbotes der Vermälzung von Gerste durchgeführt haben, Stellung zu nehmen. Da nach den erhaltenen Erläuterungen dem Handelsminister keine gesetzliche Handhabe zur Verfügung steht, um diese Bierpreiserhöhung von 3 bis 5 K. für Lichtes und bayerisches Bier hintanzuhalten, sehen sich die Vorsteher der Genossenschaften der Gastgewerbetreibenden Niederösterreichs veranlaßt, die ortsüblichen Ausschankpreise für $\frac{1}{2}$ Liter und für 0,3 Liter Bier um 2 S. zu erhöhen.

Gegen den Alkoholismus.

Wie wir bereits berichteten, hat das Ministerium vor kurzem an alle politischen Landesstellen einen Erlaß gerichtet, in dem diese aufgefordert werden, entsprechende Maßnahmen zur Einschränkung des Alkoholauschankes zu treffen. Im Ministerium des Innern erhalten wir nunmehr zu diesem Erlaß die folgenden Erläuterungen: „Ein Erlaß gegen den Alkoholmißbrauch hätte wohl schon früher oder später einmal herausgegeben werden können. Zur Herausgabe des Erlasses in diesen Tagen wurde das Ministerium vor allem durch die bestehende Seuchengefahr bewogen. Denn jene Individuen, deren Körper durch den ständigen Alkoholgenuß nicht mehr widerstandsfähig sind und daher die Keime der Krankheiten leichter aufnehmen, erhöhen als Krankheitsüberträger die Gefahr der Ansteckung. Wenn in einer Brantweinchenke sich solche Gewohnheits-trinker mit Gelegenheitstrinkern zusammenfinden, so ist gewiß eine solche Uebertragung möglich, die sich dann weiter auf die Bevölkerung fortpflanzt. Weiter wurde der Erlaß durch die Tatsache veranlaßt, daß hier und dort Exzesse Betrunkener und auch vor der Einrückung stehender Rekruten vorgekommen sind, sowohl in Wien als auch in der Provinz. Die Landesbehörden, an die der Erlaß des Ministeriums des Innern hinausging, wenden sich ihrerseits wieder an die Bezirkshauptmannschaften, die

das Recht haben, für ihren Kreis oder für eine Gemeinde ein Polizeiverbot zu erlassen. Insbesondere wird dies in Gemeinden Anwendung finden, wo Exzesse vorgekommen sind. Das Polizeiverbot kann auch eine Aenderung der Sperrstunden verfügen, also beispielsweise den Schenken, in denen viel Trunkenbolde verkehren, zu gewissen Tageszeiten das Geschlossenhalten des Lokals auftragen. Andererseits kann sich das Polizeiverbot auf die Kundschaft der Schenken beziehen, indem an diesen oder jenen ortsbekanntem Trunkenbold die Verabreichung von Getränken verboten wird. Das Verbot kann in diesen Fällen gleichzeitig dem Gewerbetreibenden wie auch der betreffenden verdächtigen Person bekanntgegeben werden, so daß im Uebertretungsfall beide bestraft würden. Während in der Provinz die Ortsbehörden oder Bezirkshauptmannschaften für die Durchführung der Maßnahmen sorgen, wird in Wien jedenfalls der Magistrat die nötigen Maßregeln ergreifen. Da der Erlaß des Ministeriums die Behörden zu den weitestgehenden Verfügungen ermächtigt, so kann nötigenfalls auch die völlige Sperrung gewisser verdächtiger Schenken und Wirtshäuser verfügt werden. Der Erlaß des Ministeriums des Innern ist somit eine Vollmacht, von der die politischen Landesbehörden und in weiterem Sinne die Polizei- und die Gemeindebehörden in dem Umfang Gebrauch machen können, als es ihnen notwendig erscheint. Es werden übrigens die Behörden gewiß nicht dort Maßnahmen treffen oder Verschärfungen für die Gewerbetreibenden herbeiführen, wo sie nicht nötig sind, zumal es ja in der Mehrzahl Gegenden in Oesterreich gibt, wo niemals Exzesse stattgefunden haben.“

Gegen den Alkoholverbrauch.

in Köln, 4. März. (Priv.-Tel.) In einer vom Kreuzbündnis und dem Priesterabstinenzbund der Erzdiözese Köln einberufenen Versammlung wurde eine Entschliebung angenommen, welche die bisher ergangenen Verordnungen der Militärbehörden und des Bundesrats wegen Einschränkung der Herstellung und des Verkaufs alkoholischer Getränke für nicht genügend erklärt und im vaterländischen Interesse wünscht, daß die Herstellung von Branntwein aus Kartoffeln verboten werde. Wenn man bedenke, daß 1912 außer 7 320 000 Zentnern Getreide noch 54 Million Zentner Kartoffeln zur Schnapsbereitung verwendet worden seien, erhält man eine Vorstellung von der ungeheuren Verschwendung von Lebensmitteln, die sonst üblich gewesen sei. Es müsse daher ein vollständiges Verbot der Herstellung und des Verkaufes von Branntwein erfolgen.

20. III. 1915.

* München, 18. März. Die Bierpreiserhöhung, welche am 15. d. M. einsehen sollte, ist bisher an dem energischen Widerstand der Wirte und der Konsumenten gescheitert. Die organisierte Arbeiterschaft und die sozialdemokratische Partei fordern ihre Mitglieder auf, den Genuß des verteuerten Bieres soviel wie möglich einzuschränken. Die meisten Wirte bleiben beim alten Bierpreis und diejenigen, die ihn erhöht hatten, haben ihn noch am gleichen Abend wieder herabgesetzt. Jetzt fordern die Brauer die Wirte neuerdings auf, die Erhöhung vom Samstag, 20. März ob durchzuführen. Die Wirte bleiben aber bei ihrer Ablehnung und wollen die Annahme der Bierlieferungen zu höheren Preisen verweigern.

Die Erhöhung der Kohlenpreise.

Preisregelung durch die Regierung.

Die Kohlengroßhändler Oesterreichs haben bekanntlich vor kurzem die Preise von ober-schlesischer Hausbrandkohle ab 1. d. um 22 Heller pro Meterzentner, zuzüglich der von den Lastentransporteurs ab 1. d. durchgeführten Erhöhung der Kohlenfuhrpreise, erhöht. Wie wir erfahren, wurde diese Preis-erhöhung, die nach Vorlage der Kalkulationen der Kohlenhändler bei der zuständigen politischen Behörde erfolgt war, im letzten Augenblick auf Einschreiten der Regierung wieder rück-gängig gemacht.

Gestern fand nun im Handelsministerium unter Vorsitz des Sektionschefs Ritter von Kreuzbruck eine Konferenz statt, an der außer den Vertretern des Vereins der Großkohlenhändler Oesterreichs und der Firma Gebrüder Gutmann teilnahmen: Sektionschef Ritter v. Soman und Hofrat Klein vom Arbeitsministerium, Sektionsrat Dr. Löwenfeld-Ruß vom Handelsministerium und der Vertreter der Nordbahndirektion Dr. Wagner v. Freynsheim. Anlässlich der gestrigen Verhandlungen fand eine Ueberprüfung der in Aussicht genommenen Kohlenpreise statt. Es wurden Aufklärungen hinsichtlich der Differenz zwischen dem bisherigen Kohlenpreis und dem neugewählten Preis sowie eine Erörterung der gesamten Kalkulationen der Kohlenhändler verlangt. Es wurde eine vollständige Uebereinstimmung betreffend die vorgelegten Kalkulationen konstatiert, und schließlich einigte man sich dahin, daß an Stelle der geplanten Erhöhung von 22 Heller eine solche um 20 Heller pro Meterzentner eintreten dürfe. Hieran wurde die Bedingung geknüpft, daß die Kohlenpreise herabgesetzt werden müssen, falls der Markkurs um 2 Kronen fällt und sich auf diesem ermäßigten Niveau vier Wochen hindurch hält. Unbeschadet ihres Rechtes, die Verkaufspreise der von ihnen verkauften Kohlen nach allgemein üblichen kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln, haben sich die dem Verein der Großkohlenhändler Oesterreichs angehörigen Firmen, die sich mit dem Verkauf von Kohle ab Nordbahnhof und den übrigen Wiener Bahnhöfen befassen, bereit erklärt, daß sie unter weitgehender Bedachtnahme auf die durch den Krieg verursachten Schwierigkeiten in der Erwerbstätigkeit und in der Lebensführung der Kohlenverbraucher bis zur Beendigung des Krieges bereit sind, vor weiteren Erhöhungen der Kohlenpreise über das bisher bestandene Ausmaß das Einvernehmen mit dem Handelsministerium, beziehungsweise der Nordbahndirektion zu suchen. Sie gehen dabei von der Annahme aus, daß diese Stellen bei Beurteilung der Preisbildung nicht nur die höheren Entstehungskosten berücksichtigen, sondern auch auf die Kohlenkonjunktur im allgemeinen billige Rücksicht nehmen werden.

Die Erhöhung der Preise für ober-schlesische Hausbrandkohle wird am 10. oder 15. d. in Kraft treten. Die von den Lastentransporteurs durchgeführte Kohlenfuhrpreiserhöhung wurde bereits vom 1. d. an auf die Verbraucher überwältzt. Der Preis der Hausbrandkohle stellt sich demnach heute bereits auf K. 4.70 pro 100 Kilogramm, und wird nach Durchführung der gestern zugebilligten Kohlenpreiserhöhung von 20 Heller sodann K. 4.90 betragen. Anfangs April des vorigen Jahres stellte sich der Preis für ober-schlesische Hausbrandkohle auf K. 3.92.

Die Frage der Preisregelung der inländischen Kohle wurde gestern nicht erörtert, sondern vertagt.

* Weitere Erhöhung der Bierpreise? Wie verlautet, wollen die Brauereien in Groß-Berlin in nächster Zeit nochmals die Preise erhöhen, d. h. zum dritten Male innerhalb weniger Monate. Die Preiserhöhung während des Krieges würde damit 10 M. betragen, vorausgesetzt, daß der dritte Preisausschlag auf 3 M. bemessen wird. Das Gastwirtsgewerbe wird sich natürlich beeilen, auch diese Preiserhöhung auf das hiertrinkende Publikum abzuwälzen. Danach dürfte es soweit kommen, daß Münchener Bier in Berlin billiger ist, als das in Berlin gebraute, denn es ist keinesfalls anzunehmen, daß die Münchener Brauereien dem Beispiele der Berliner folgen werden. Die Berliner Brauereien scheinen es darauf abgesehen zu haben, den Biergenuß gründlich zu verleiden. Sie sollten aber bedenken, daß es nicht leicht sein wird, in Friedenszeiten wieder zu erlangen, was im Kriege verlorengegangen ist, namentlich bei einem Genußmittel, das nicht unentbehrlich ist.

Die geplante Bierpreis-Erhöhung

stößt in den Kreisen der Wirte auf vielfachen Widerstand. Der Verein der vereinigten Gast- und Schankwirte beschäftigte sich in einer größeren Versammlung mit dieser Angelegenheit. Der Vorsitzende, Herr Carl Meibohm, gab einen sehr eingehenden Bericht über die Verhandlungen mit dem Brauerei-Verband. Die 70er Kommission habe zunächst einen Beschluß gefaßt, der darauf hinausläuft, daß man mit der Brauerei einen Vertrag abgeschlossen habe, wonach diese bis zur Beendigung des Krieges das Bier zu 21 M. liefern müßte. Die Brauereien hätten sich auf den Standpunkt gestellt, daß man vom 25. April ab den Bierpreis um 5 M. erhöhen müsse. Damit die Wirte wieder auf ihre Kosten kämen, solle der Verkaufspreis von 40 auf 50 Pfg. das Liter erhöht werden. An diese Mitteilungen knüpfte sich eine lange Aussprache, in der die meisten Redner sich auf den Boden des Vertrages stellten und die Bewilligung eines höheren Bierpreises rund ablehnten. Herr Meibohm wies u. a. darauf hin, daß eine Erhöhung des Bierpreises auch einen Konsumrückgang zur Folge haben werde. Unter den gegenwertigen Verhältnissen könne er den Kollegen aber nichts Besseres empfehlen, als den Vertrag mit den Brauereien abzuschließen und ihnen die Preis-erhöhung von 5 M. zu bewilligen, dann habe man von zwei Übeln das kleinste gewählt. Nach längerer Besprechung wurde ein Antrag Edelmann angenommen, in dem ausgeführt wird, daß man eine Erhöhung des Bierpreises ablehne und sich auf den Boden des Vertrages stelle. Die Versammlung beauftragte den Vorstand, dies den Brauereien und der 70er Kommission mitzuteilen. Der Vorsitzende wies zum Schluß darauf hin, daß die öffentliche Wirteversammlung am 22. April stattfinden werde und daß vom 20. April ab die vereinbarten Verkaufspreise für Spirituosen eingeführt werden sollten.

In einer Mitgliederversammlung des Verbandes freier Gast- und Schankwirte Deutschlands wurde nach lebhafter Aussprache folgende Entschliehung angenommen: Die gemeinschaftliche Mitglieder- versammlung der Zahlstellen Hamburg, Altona, Bergedorf, Harburg und Geesthacht des Verbandes freier Gast- und Schankwirte Deutschlands weist jede Mehrforderung der Brauereien für Bier auf Grund des bestehenden Vertrags mit Entrüstung zurück und erwartet, daß die Brauereien sich an den mit ihnen abgeschlossenen Vertrag halten. Die Versammelten sind bereit, jeder Mehrforderung der Brauereien als Vertragsbruch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Eine allgemeine Wirte-Versammlung soll einberufen werden, die in dieser Frage das letzte Wort sprechen soll.

*** Schwierigkeiten bei Malzabschlüssen mit Oesterreich-Ungarn.** Aus Interessentenkreisen schreibt man uns: „In Brauerkreisen herrscht seit einiger Zeit Aufregung wegen der vielfachen Nichterfüllung von Malzabschlüssen durch österreichische Malzfabriken. Die Brauereien sind infolge der bekannten Maßnahmen der Regierung in dem Verbrauch von inländischem Malz sehr eingeschränkt worden, und es wäre deshalb jetzt von doppelter Wichtigkeit für die Brauereien, ausländisches Malz, das außer Kontingent verbraut werden darf, zu erhalten. Welchen Schwierigkeiten aber die Brauereien bei dem Bezug von ausländischem Malz — in Betracht kommt nur österreichisches Malz — unterworfen sind, ergibt sich aus folgendem:

Zwischen der deutschen und der österreichischen Regierung war eine Vereinbarung getroffen, wonach die Ausfuhr von 750 000 dz Malz nach Deutschland von der österreichischen Regierung gestattet worden ist. Das Malz war durch deutsche Firmen von österreichischen Malzfabriken zu erwerben, und diese Käufe waren von den deutschen Käufern beim Reichsamt des Innern unter Angabe der Einzelheiten wie „Verkäufer, Lagerungsplatz des Malzes und Grenzausgangsort“ anzumelden, damit das Reichsamt des Innern von den österreichischen Behörden für die betreffenden österreichischen Malzfabriken die Ausfuhrerlaubnis erwirke. Infolge der rapiden Aufwärtsbewegung von Gerste- und Malzpreisen wurden große Posten von österreichischem Malz bald gekauft, und das kontingentierte Quantum war rasch vergriffen. Es mußten dann auch viele Anträge vom Reichsamt des Innern abgelehnt werden, weil diese Anträge nicht mehr in den Rahmen des Kontingents fielen. Die meisten Abschlüsse, die sich innerhalb des Kontingents hielten, wurden im Dezember getätigt und lauteten auf Dezember/Januar/Februar-Lieferung, und zwar wurde gekauft mit der Bedingung franko verzollt deutscher Empfangsstationen und mit der weiteren Bedingung, daß der deutsche Käufer dafür zu sorgen hatte, daß die zu liefernde Malzfabrik in den Besitz der Ausfuhrbewilligung gelangte. Obwohl von den deutschen Instanzen die jeweils eingelaufenen Anträge, soweit ihnen stattgegeben werden konnte, ohne Verzögerung erledigt resp. weitergegeben wurden, waren doch viele Anmeldungen vom Dezember von den österreichischen Instanzen im Februar noch nicht erledigt, und die österreichischen Malzfabriken im Februar noch nicht im Besitze der im Dezember angemeldeten Ausfuhrbewilligungen. Zwischenzeitlich war das Malz im Preise weiter stark gestiegen, und die österreichischen Malzfabriken nahmen nunmehr gerne mit der Begründung, daß die Ausfuhrbewilligungen noch nicht in ihren Besitz gelangt seien, Anlaß, sich ihrer Verpflichtung für Dezember- und Januar-Lieferung zu entziehen. Dazu kam, daß ab Mitte Januar von der österreichischen Regierung sowohl bei Malzfabriken als auch bei Händlern große Posten Gerste requiriert wurden, und man erließ ferner am 10. Februar mit Gültigkeit ab 10. Februar in Oesterreich-Ungarn ein Malzerzeugungsverbot. Dies gab natürlich den österreichischen Malzfabriken eine weitere Handhabe, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, obwohl inzwischen die Ausfuhrerlaubnis in ihren Besitz gelangt war. Da nun den deutschen Käufern daran gelegen war, Malz zu erhalten, wurden in den meisten Fällen Einigungen angestrebt und erzielt und zwar derart, daß auf die Lieferung von den Mengen, bei denen infolge der angeführten Gründe eine Lieferungsunmöglichkeit vorlag, verzichtet wurde. Eine auffallende Erscheinung war es aber, daß im März andere österreichische Malzfabriken mit Offerten, allerdings zu wesentlich höheren Preisen, nahezu den doppelten, an den Markt kamen, wobei diese Malzfabriken wieder zur Bedingung machten, daß die Ausfuhrbewilligungen durch die deutschen Käufer verschafft werden müßten. Es war aber schwierig, teilweise sogar unmöglich, die Ausfuhrbewilligung, die durch die Nichtlieferung anderer Malzfabrikanten freigeworden war, wieder zu verwerten. Die Ausfuhrbewilligungen, die die österreichische Regierung an die Malzfabriken weitergab, lauteten auf den Namen der betreffenden Fabrik und enthielten die Bemerkung, daß eine Uebertragung ungesetzlich sei und eventuell Strafen nach sich ziehe. Es mußte deshalb wieder auf dem alten Wege durch das Reichsamt des Innern eine Umschreibung erfolgen. Diese konnte aber nur dann vorgenommen werden, wenn der erste Verkäufer schriftlich eine Verzichtleistung auf die Benutzung der Ausfuhrbewilligung ausgesprochen hatte. Da es aber zwischen den Malzfabrikanten und den Käufern infolge der Lieferungsverweigerung der Malzfabriken zwischenzeitlich größtenteils zu Prozessen gekommen war, weigerten sich viele dieser Malzfabriken, diese Verzichtleistung abzugeben. Hierbei lag nur der Grund vor, infolge der angestrebten Prozesse dem Käufer keinerlei Entgegenkommen zu zeigen und ihn unter Druck zu halten, denn die Ausfuhrbewilligungen bieten dem Malzfabrikanten keine Vorteile, da sie derart lauten, daß sie nur mit dem Einverständnis des Käufers zu verwenden sind, indem die Ware nur an die Adresse des Käufers gerichtet werden darf.

Auch nach dem Standpunkt der österreichisch-ungarischen Regierung hat nur der österreichisch-ungarische Verkäufer durch Aushändigung der Ausfuhrbewilligung Anspruch auf Ausfuhr, und von deutscher Seite kann eine Umschreibung der Ausfuhrbewilligung scheinbar nur dann veranlaßt werden, wenn der Verkäufer die Verzichtleistung ausgesprochen hat. Es stehen also jetzt Ausfuhrbewilligungen aus, die, so wie die Sache steht, nicht zur Verwendung kommen. Deutschland würde dadurch nur einen Teil der bewilligten 750 000 dz. Malz erhalten.“

Der Bierkrieg.

Die durch Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1915 eingeführte und am 1. März in Kraft getretene Beschränkung der gesamten deutschen Biererzeugung auf 60% des bisherigen Malzverbrauches, die Beschlagnahme der Gerstenvorräte und die weitere enorme Preissteigerung aller Rohmaterialien, insbesondere des Malzes, zwingt auch die hiesigen Brauereien, eine Bierpreiserhöhung eintreten zu lassen. Die unterzeichneten Brauereien sehen sich daher veranlaßt, ihre Bierpreise vom 25. April ab um 5 Mk. für das Hektoliter zu erhöhen. Der Flaschenbierpreis beträgt künftig 1.80 Mk. für das Duzend Ein-Drittel-Liter-Flaschen."

So lautet eine von 31 Brauereien aus Hamburg, Altona und Umgegend unterzeichnete Erklärung in der vorliegenden Ausgabe des "Hamburger Fremdenblattes".

Das ließt sich gut und glatt, wenn es einem auch nicht angenehm erscheint, nun wieder höhere Preise für sein Glas Bier zahlen zu müssen. Aber immerhin, es ist eben Krieg; und Biertrinken gehört ja nicht zu den durchaus notwendigen Sachen, und wer sein Bier lieb hat, züchtigt sich und zahlt eben mehr. Punktum!

Wenn nur die Wirte von Hamburg, Altona, Wandsbek und Umgegend, wie wir in unserer Freitagmorgen-Ausgabe berichteten, nicht beschloßen hätten, die Forderung der Brauereien abzulehnen. So ist also der Streit gegeben: Die Brauerei, die Wirt! Der Vorsitzende des Vereins Hamburger Gastwirte von 1871, Herr Hans B o f f, machte bei der Besürwortung der Bierpreiserhöhung in der erwähnten Versammlung darauf aufmerksam, daß ein solcher Kampf zwischen Brauereien und Wirten in G o t h a schon nach zwei Tagen zugunsten der Wirte entschieden war. Das eröffnet für die hiesigen Wirte ja keine glücklichen Aussichten, begreiflich ist ihr Widerstand aber bei den vielen Lasten, die auf dem Gastwirts-gewerbe ruhen. Zu wünschen ist also, daß zwischen den Parteien bald eine Einigung zustande kommt, denn letzten Endes ist doch die Verbesserung der Lebensverhältnisse die das halb Liter Bier für fünfzehn Pfennig in immer sagenhaftere Ferne entschwinden sieht. †

Ablehnung der Bierpreiserhöhung durch die Birtevereine.

Eine gemeinsame Versammlung aller Birtevereine von Hamburg, Altona, Wandsbøl und Umgegend, die sehr zahlreich besucht war, fand am Donnerstag nachmittag im großen Saale von Sagebiel statt, um über die geplante Erhöhung der Bierpreise zu beraten. Der Vorsitzende, Herr Carl Meibohm, teilte bei der Eröffnung der Versammlung mit, daß er eine anonyme Karte erhalten habe mit der Drohung, daß er sofort erschossen werde, wenn er zugunsten der Erhöhung der Bierpreise rede. Diese Drohung könne aber auf seine Entschlüsse keinen Einfluß ausüben. Er beschränkte dann über die bekannte Vorgeschichte. Vertreter der verschiedenen Birtevereine teilten dann die Beschlüsse ihrer Vereine mit. Hiernach haben der Verein Hamburger Gastwirte von 1871 der Bierpreiserhöhung zugestimmt, der Altonaer Verein der Gast- und Schankwirte abgelehnt, der Verein Altonaer Gastwirte zugestimmt, der Verein der Vereinigten Gast- und Schankwirte abgelehnt, der Wandsbøler Birteverein abgelehnt, der Bergedorfer Birteverein zugestimmt, der Verein der Gesang- und Konzertchorführer abgelehnt, der Verband der freien Gast- und Schankwirte abgelehnt.

Es folgte eine lange Aussprache, die zeitweise einen sehr erregten Charakter annahm. Die Kollegen, sich streng auf den Boden des mit dem Brauerei-Verbande abgeschlossenen Vertrages zu stellen, während die Befürworter der Bierpreiserhöhung vor einem Kampfe mit den Brauereien warnen und dringend empfahlen, den Weizenpreis von 5 Mk. das Hektoliter an die Brauereien zu zahlen und dafür im Ausschank 10 Pfd. das Liter mehr zu nehmen. Ein großer Teil der Redner überreichte dem Vorstande Entschlüsse, die sie den Versammelten zur Annahme empfahlen. Herr Hans Böh, der Vorsitzende des Vereins Hamburger Gastwirte von 1871, machte bei der Befürwortung der Bierpreiserhöhung darauf aufmerksam, daß auch die Birte in Gotha ursprünglich beschlossene hätten, den Brauereien den höheren Bierpreis nicht zu bewilligen, worauf die Brauereien die Bierlieferung einstellten. Aber schon nach zwei Tagen hätten die Birte sich gezwungen gesehen, den höheren Bierpreis zu bewilligen, um ihre Geschäfte nicht zu ruinieren.

Es wurde schließlich eine vom Verbande der freien Gast- und Schankwirte vorgeschlagene Entschlußfassung mit großer Majorität angenommen, in der scharfer Protest gegen die beabsichtigte Auperkräftigung des 1909 geschlossenen und 1914 verlängerten Vertrages erhoben und in der abgelehnt wird, die geforderte Erhöhung des Bierpreises zu bewilligen.

Ein Antrag des gleichen Verbandes, daß die 70er Kommission sofort geeignete Schritte einzuleiten habe, wenn die Brauereien einseitig den Bierpreis erhöhen, fand ebenfalls Annahme. (v.)

**Ministerialverfügungen über die
Malzvorräte in Ungarn.**

Budapest, 23. Mai. (Korrespondenzbureau.)
Das Amtsblatt veröffentlicht einen Ministerial-
erlach, wonach die Malzfabriken und Bierbrauereien
ihre Malzvorräte bis zum 5. Juni d. J. an-

zumelden haben; ferner eine Verordnung über
die Inanspruchnahme des fünften Teiles der
Malzvorräte der Malzfabriken und
Bierbrauereien zu Kriegszwecken; die re-
quirierten Vorräte werden pro Meterzentner um
90 K. übernommen. Falls die Vorräte bis 15. August
vom Staate nicht übernommen werden, kann der
Eigentümer über dieselben frei verfügen.

29. IV. 1915

Einschränkung des Bierverbrauches.

Aus Prag wird berichtet: Die Böhmisches Aktienbrauerei in Pilsen teilt in einem Rundschreiben ihren Kunden mit, daß infolge des Mangels an Rohstoffen und wegen der Beschlagnahme von Malzvorräten die Brauerei vom 1. Juni ab ihren Abnehmern weiterhin bloß 70 Prozent des zur selben Zeit des Vorjahres gelieferten Quantums von Bier wird zugehen lassen können. Ähnliche Maßnahmen trafen auch andere Brauereien in Böhmen; eine Reihe kleiner Brauhäuser hat den Betrieb bereits gänzlich eingestellt.

* (Eine geplante Bierpreiserhöhung.) Vom Vorsteher Penz der Wiener Gastwirtegenossenschaft erhält die „Wiener Rathauskorrespondenz“ folgende Mitteilung: Mit Rücksicht auf die in Brauereikreisen geplante neuerliche Bierpreiserhöhung hat sich Vorsteher Penz an den Bürgermeister mit der Anfrage gewendet, welche Stellung die Gemeindeverwaltung zu dieser Preissteigerung einnehme. Bürgermeister Dr. Weisskirchner beantwortete diese Frage mit folgendem Schreiben: „Euer Hochwohlgeboren! In Beantwortung Ihrer Anfrage beehre ich mich, mitzuteilen, daß die Gemeinde Wien als Besitzerin des Brauhauses in Kannersdorf sich einer von den Brauereien aus Anlaß der Beschlagnahme von Malzvorräten geplanten neuerlichen Erhöhung der Bierpreise selbstverständlich nicht anschließen wird und daß die Wiener Gemeindeverwaltung gegen eine solche Ausbeutung der Bevölkerung, wenn sie wirklich beabsichtigt sein sollte, auf das allerentschiedenste Stellung nehmen wird.“

Erhöhung der Bierauschankpreise.

Von der Genossenschaft der Gastwirte erhalten wir folgende Mitteilung:

Zunfolge einer neuerlichen, durch die Brauer mit 1. Juni für Wien und Niederösterreich angekündigten ungerechtfertigten Erhöhung des Verkaufspreises von Bier sehen sich die Gastgewerbetreibenden, da sie kein Mittel haben, dies abzuwehren, gezwungen, auch ihrerseits die Ausschankpreise von diesem Tage an in einer den erhöhten Einkaufspreisen entsprechenden Weise zu erhöhen. Bei der am 31. Mai d. J. stattgefundenen Konferenz der Vorsteher der Genossenschaften der Gastgewerbetreibenden Niederösterreichs wurde einstimmig beschlossen, die bei der letzten Konferenz für das Schanklokal und über die Gasse festgesetzten Mindestauschankpreise um 4 Heller für 1 Liter und um 2 Heller für 0,5 und 0,3 Liter vom 1. Juni zu erhöhen.

Es betragen demnach vom 1. Juni für Wien die Mindestauschankpreise: Für Abzugbier: über die Gasse

für 0,5 Liter 20 Heller, für 0,3 Liter 16 Heller, im Schanklokal für 0,5 Liter 22 Heller, für 0,3 Liter 16 Heller. Für Lagerbier: über die Gasse für 0,5 Liter 26 Heller, für 0,3 Liter 20 Heller, im Schanklokal für 0,5 Liter 28 Heller, für 0,3 Liter 20 Heller. Für Mittelbier: über die Gasse für 0,5 Liter 22 Heller, für 0,3 Liter 18 Heller, im Schanklokal für 0,5 Liter 24 Heller, für 0,3 Liter 18 Heller. Für Pilsnerbier: über die Gasse für 0,5 Liter 35 Heller, für 0,3 Liter 24 Heller, im Schanklokal für 0,5 Liter 36 Heller, für 0,3 Liter 26 Heller.

Für das flache Land wird eine höhere Landesbieraufgabe eingehoben als in Wien, und die meisten Gemeinden heben auch eine Gemeindebierumlage ein. Aus diesem Grunde sind auch die Bierauschankpreise auf dem flachen Lande höher als in Wien. Für alle Drie Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien sind daher die Bierauschankpreise nach der neuerlichen Bierpreiserhöhung für 1 Liter um 4 Heller und für 0,5 Liter und 0,3 Liter um 2 Heller höher als die derzeit bestehenden Mindestauschankpreise.

Das Brauhaus der Stadt Wien hält an den bisherigen Bierpreisen fest, weshalb die Gastwirte, welche Bier aus diesem Brauhaus beziehen, dasselbe zu den bisherigen Preisen ausschanken müssen.

1./VI. 1915

Eine neuerliche Erhöhung der Bierauschankpreise.

Infolge einer neuerlichen, durch die Brauer mit 1. Juni für Wien und Niederösterreich angekündigten Erhöhung des Verkaufspreises von Bier haben die Gastgewerbetreibenden beschlossen, auch ihrerseits die Ausschankpreise von diesem Tage an in einer den erhöhten Einkaufspreisen entsprechenden Weise zu erhöhen. Bei der heute stattgehabten Konferenz der Vorsteher der Genossenschaften der Gastgewerbetreibenden Niederösterreichs wurde einstimmig beschlossen, die bei der letzten Konferenz für das Schanklokal und über die Gasse festgesetzten Mindestauschankpreise um 4 Heller für 1 Liter und um 2 Heller für 0,5 und 0,3 Liter vom 1. Juni zu erhöhen.

Es betragen demnach vom 1. Juni für Wien die Mindestauschankpreise:

Für **Abzugbier**: Ueber die Gasse für $\frac{1}{2}$ Liter 20 Heller, für 0,3 Liter 16 Heller, im Schanklokal für $\frac{1}{2}$ Liter 22 Heller, für 0,3 Liter 16 Heller.

Für **Lagerbier**: Ueber die Gasse für $\frac{1}{2}$ Liter 26 Heller, für 0,3 Liter 20 Heller, im Schanklokal für $\frac{1}{2}$ Liter 28 Heller, für 0,3 Liter 20 Heller.

Für **Mittelbier**: Ueber die Gasse für $\frac{1}{2}$ Liter 22 Heller, für 0,3 Liter 18 Heller, im Schanklokal für $\frac{1}{2}$ Liter 24 Heller, für 0,3 Liter 18 Heller.

Für **Pilsnerbier**: Ueber die Gasse für $\frac{1}{2}$ Liter 35 Heller, für 0,3 Liter 24 Heller, im Schanklokal für $\frac{1}{2}$ Liter 36 Heller, für 0,3 Liter 26 Heller.

Für das flache Land wird eine höhere Landesbieraufgabe eingehoben als in Wien und die meisten Gemeinden heben auch eine Gemeindebierumlage ein. Aus diesem Grunde sind auch die Bierauschankpreise auf dem flachen Lande höher als in Wien. Für alle Orte Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien sind daher die Bierauschankpreise nach der neuerlichen Bierpreiserhöhung für 1 Liter um 4 H. und für 0,5 Liter und 0,3 Liter um 2 H. höher als die derzeit bestehenden Mindestauschankpreise.

Das Brauhaus der Stadt Wien hält an den bisherigen Bierpreisen fest, weshalb die Gastwirte, welche Bier aus diesem Brauhause beziehen, dasselbe zu den bisherigen Preisen ausschanken müssen.

Plöbliche Verteuerung des Bieres.

Wie ein Ueberfall aus dem Hinterhalt muß die unvermutete Steigerung des Bierpreises durch das Kartell der Brauherren auf das Schankgewerbe und auf die Verbraucher wirken. Es ist sonst der Brauch im Handel und beinahe ein wirtschaftliches Grundgesetz, daß Käufer und Verkäufer im Vertragsweg über den Preis übereinkommen. Diese sogenannte wirtschaftliche Freiheit wird bald der Fabel angehören. Die Kartelle diktiert einfach von oben herab die Preise; sie erlassen an die ihnen hörigen Wiederverkäufer einfach Kundmachungen wie Behörden und die Wiederverkäufer sind zu ihren Vollzugsorganen herabgesunken, die die Preissteigerungen bei den Verbrauchern durchzusetzen haben. Die Herren der Kartelle stellen sich natürlich mit dem Publikum nicht her, sie überlassen es ihren Hörigen, den Nerger der Abnehmer über die Verteuerung einzustecken und sie bei ihnen durchzusetzen. In Feudalzeiten, wo das Braugewerbe ein Vorrecht der Grundobrigkeit war, konnte sich die Ausnützung des Hoheitsrechtes auch nicht brutaler vollziehen, als heute die Uebermacht des Brauherrenkartells durchgesetzt wird.

Gestern erhielten die Gastwirte und Flaschenbierverschleißer eine kurze Mitteilung ihrer Brauerei, die besagt: Infolge der von der Regierung vollzogenen Beschlagnahme von 30 Prozent des Gerstenvorrats sieht sich die Brauerei veranlaßt, den Bierausstoß einzuschränken, und erhöht vom 1. Juni an auf die Dauer der durch den Kriegszustand erschwerten Erzeugung **den Preis des Sektoliters Bier um drei Kronen.** Damit fertig.

Sonst war es wenigstens üblich, eine Vereinbarung zwischen allen beteiligten Faktoren vorher anzubahnen und die Konsumenten auf die Maßregel einige Zeit vorzubereiten. Jetzt wird die Verteuerung einen Tag vor ihrem Eintritt kurzerhand dekretiert. Als Vorwand wird die Gerstenbeschlagnahme gewählt und die Sache so dargestellt, als ob die so nötig gemachte Einschränkung der Erzeugung und des Gewinnes nicht auch auf andere Weise ausgeglichen werden könnte. Wahr ist, daß bei gleichbleibendem Konsum in einem bestimmten Moment das Bier ganz ausgehen müßte. Dagegen gibt es andere Maßregeln. Der Ausstoß könnte ebenso kontingentiert werden wie die Freigabe des Zuckers. Ein Aufruf an die Verbraucher, selbst den Konsum einzuschränken, müßte bei einem Artikel, der bloßes Genußmittel und nicht wie der Zucker eines der wichtigsten Nahrungsmittel ist, wirksam und zum Ziele führend sein. Bei Vereinbarungen hätte untersucht werden können, in welchem Ausmaß die Preiserhöhung gerechtfertigt wäre. All diese Auskunftsmitel sind jetzt vereitelt. Dazu kommt noch, daß die Erhöhung um drei Kronen auf den Sektoliter, also um drei Heller auf den Liter im Detailverschleiß nicht durchgeführt werden kann. Dort werden zwei Heller auf den halben Liter genommen und so der Preis für den Konsumenten tatsächlich um vier statt um drei Heller hinaufgeschraubt. Mit einer Krone beim Sektoliter werden also die Wirte gefördert, um bereitwilligst den Fischzug mitzumachen. Diese Praktiken der Brauherren

müssen den Widerspruch der gesamten Konsumentenwelt herausfordern: über sie, über ihr Geld, über ihre Interessen wird verfügt, wird geschachert wie über willenlose, stumme Opfer, mit Hintansetzung auch der bloßen Form, sie besitzen kein wirksames Organ des Selbstschutzes.

Warum besitzen sie kein Abwehrmittel? Ist ein solches nicht denkbar? Der Grund der Ohnmacht der Konsumenten ist, daß sie eben nicht organisiert sind. Vielleicht wird dieses gedankenlose Wienertum, das sich bisher um seine Konsumenteninteressen niemals gekümmert hat, das den bloßen Gedanken organisierter genossenschaftlicher Selbsthilfe durch die skrupellose Agitation der Kartelle und der Zünftler sich hat verleiden lassen, doch endlich einmal begreifen, daß in einer Zeit, wo die Größten des Landes, die Eisen- und Zuckerbarone, die Grundherren, die Zuckersieder und Schnapsbrenner, das Mittel der Organisation nicht verschmähen, der sonst schutzlose Konsument dieses Hilfsmittels schon gar nicht entraten kann. Die Erfahrungen dieses Krieges werden die Genossenschaftsidee zum Siege führen.

Im Augenblick kann nur der Einspruch der Regierung helfen: sie lade die Brauherren, die Verschleißer und die Vertreter des Konsums zusammen und betreibe eine Vereinbarung, durch die der Ausstoß geregelt, der Konsum kontingentiert und den Brauherren zum Bewußtsein gebracht wird, daß, wenn alle Kriegsoffer bringen, sie nicht das Recht haben, sich davon auszuschließen und Ausfälle ganz auf die Verbraucher zu überwälzen!

**Inanspruchnahme der Malzvorräte für
militärische Zwecke.**

Die Militärverwaltung hat auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes einen Teil der bei den Malzfabriken und Brauereien vorhandenen Vorräte an Malz auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes zur endgültigen Ueberlassung angesprochen.

Von den am 15. Mai 1915 vorhandenen Vorräten an Malz wurden bei den selbständigen Malzfabriken 20 Prozent der Vorräte, bei den Brauereien, deren jährliche Erzeugung zwischen 2000 und 5000 Hektoliter beträgt, 10 Prozent der Vorräte, und bei den Brauereien mit einer jährlichen Erzeugung von 5000 Hektoliter und darüber 30 Prozent der Vorräte für militärische Zwecke mit Beschlag belegt. In den Brauereien, deren jährliche Erzeugung 2000 Hektoliter nicht erreicht, ist eine Beschlagnahme nicht erfolgt.

Die Bierpreiserhöhung.

Heute ist in den Gastwirtschaften die vom Gastgewerbeverband angekündigte Bierpreiserhöhung eingetreten. Sie kam so plötzlich, daß viele Wirtshausgäste, die den die Preiserhöhung ankündigenden Aufruf der Gastwirtegenossenschaft nicht gelesen oder die in den einzelnen Lokalen angebrachten, die Verteuerung des Bieres anzeigenden Plakate nicht beachtet hatten, darüber sehr verwundert waren. Der Krieg, der uns fast täglich Preissteigerungen auf den verschiedensten Gebieten bringt, läßt die Preiserhöhung eines einzelnen Artikels mit der übrigen Verteuerung fast so nebenher mitgehen. Die Brauindustrie stellt in Aussicht, daß sie mit der neuerlichen Preiserhöhung des Bieres von drei Kronen pro Sektoliter bis über den Krieg werde durchhalten können und eine weitere Preissteigerung nicht werde vornehmen müssen. Begründet wird die Bierpreiserhöhung von den Brauereien mit der fortgesetzten Steigerung der Produktionskosten, der Löhne, der Gewährung von Teuerungszulagen an das Personal und mit dem Hinweis darauf, daß die Brauindustrie infolge der Beschlagnahme von Gerste- und Malzborräten empfindlich geschädigt wurde. Jetzt müßten die Brauereien beispielsweise Malz, das sie vor dem Kriege um 30 Kronen angekauft und eingelagert hätten, und dessen Preis im März auf 50 Kronen stieg, nach erfolgter Beschlagnahme sich um 120 bis 130 Kronen beschaffen. Fast sämtliche österreichischen Brauereien hätten daher eine den Verhältnissen Rechnung tragende Bierpreiserhöhung vorgenommen. Das Brauhaus der Stadt Wien ist beim alten Preis geblieben, und wird nach den Versicherungen des Bürgermeisters auch in der Folge von einer Bierpreiserhöhung absehen. Uebrigens wird Bürgermeister Dr. Weiskirchner gegen die neuerliche Bierverteuerung, wie er dem Vorsteher der Wiener Gastwirtegenossenschaft Othmar Benz gegenüber erklärte, in scharfer Weise Stellung nehmen.

Erhöhung des Bierpreises im Ausschank.

Sang- und klanglos vollzieht sich die Ueberwälzung der Bierpreiserhöhung, die von den Brauherren verhängt worden ist, durch die Gastwirte und Bierverkäufer auf die Konsumenten! Automatisch, wie ein unentrinnbares Schicksal, wälzt sich die Preislawine fort und vergrößert sich im Laufe. Wenn die Brauer 3 Kronen auf den Hektoliter, 3 Heller auf den Liter aufgeschlagen haben, gibt der Wirt den Druck erhöht weiter, indem er 4 Heller auf den Liter aufschlägt. Gegen jedes behördliche Strafmandat kann man rekurrieren, gegen das Preisdiktat der wirtschaftlichen Uebermacht ist der Konsument wehrlos. Er hat beim Bier, das ein bloßes Genußmittel und noch dazu ein gesundheitschädliches, weil alkoholisches Genußmittel ist, wenigstens den Trost und die Hilfe, daß er des Trunkes auch entsagen kann. Das muß jedermann auf das ernsteste empfohlen werden: Viel zu viel von unserem Heimatsboden, der uns Weizen und Roggen tragen und reichlich mit Mehl und Brot versehen, der uns Kartoffeln in Ueberfluß liefern könnte, wird zur Erzeugung von Bier und Schnaps mißbraucht. Es wird nicht schaden, wenn die Kriegsnot mit einem Wandel unserer Konsumgewohnheiten und unserer Anbau-richtung schlägt: Mehr Brot, mehr Milch und weniger Alkohol! Ueber die Durchführung der Preisregulierung wird gemeldet:

Bei der heutigen Konferenz der Vorsteher der Genossenschaften der Gastgewerbetreibenden Niederösterreichs wurde einstimmig beschlossen, die bei der letzten Konferenz für das Schanklokal und über die Gasse festgesetzten Mindestauschankpreise um 4 Heller für 1 Liter und um 2 Heller für 0,5 und 0,3 Liter vom 1. Juni zu erhöhen.

Es betragen demnach vom 1. Juni für Wien die Mindestauschankpreise:

Für Abzugbier: Ueber die Gasse für $\frac{1}{2}$ Liter 20 Heller, für 0,3 Liter 16 Heller; im Schanklokal für $\frac{1}{2}$ Liter 22 Heller, für 0,3 Liter 16 Heller.

Für Lagerbier: Ueber die Gasse für $\frac{1}{2}$ Liter 26 Heller, für 0,3 Liter 20 Heller; im Schanklokal für $\frac{1}{2}$ Liter 28 Heller, für 0,3 Liter 20 Heller.

Für Mittelbier: Ueber die Gasse für $\frac{1}{2}$ Liter 22 Heller, für 0,3 Liter 18 Heller; im Schanklokal für $\frac{1}{2}$ Liter 24 Heller, für 0,3 Liter 18 Heller.

Für Pilsnerbier: Ueber die Gasse für $\frac{1}{2}$ Liter 35 Heller, für 0,3 Liter 24 Heller; im Schanklokal für $\frac{1}{2}$ Liter 36 Heller, für 0,3 Liter 26 Heller.

Für das flache Land wird eine höhere Landesbieraufgabe eingehoben als in Wien und die meisten Gemeinden heben

auch eine Gemeindebierumlage ein. Aus diesem Grunde sind auch die Bierauschankpreise auf dem flachen Lande höher als in Wien. Für alle Orte Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien sind daher die Bierauschankpreise nach der neuerlichen Bierpreiserhöhung für 1 Liter um 4 Heller und für 0,5 Liter und 0,3 Liter um 2 Heller höher als die derzeit bestehenden Mindestauschankpreise.

Das Brauhaus der Stadt Wien hält an den bisherigen Bierpreisen fest, weshalb die Gastwirte, welche Bier aus diesem Brauhause beziehen, es zu den bisherigen Preisen ausschenten müssen.

Die Bierlarte.

Der geschätzte Vorkämpfer für die Alkoholenthaltenheit Herr Dr. Solitscher macht folgenden beachtenswerten Vorschlag:

Italien hat sich unseren Feinden angeschlossen; dadurch wird die Lebensmitteleinfuhr noch mehr erschwert, als sie ohnedies schon war. Reis werden wir kaum mehr oder doch nur zu unerschwinglichen Preisen erhalten. Da ohne Zweifel die Dauer des Krieges desto mehr verlängert wird, je mehr Gegner sich uns entgegenstellen, wird die Pflicht des Staates und der Gesellschaft, weitestgehende Nahrungsmittelsparfamkeit walten zu lassen, um so dringender.

Trotzdem will sich die Regierung nicht dazu entschließen, die Umwandlung der Brotfrucht in geistige Getränke ganz einzustellen und durch diese Maßregel die Vorräte wesentlich zu vermehren. Ihre Weigerung wird durch die immer wiederkehrende, durch keinerlei wissenschaftliche Gründe aus der Welt zu schaffende Behauptung unterstützt, der Nährwert der Gerste und des Weizens lehre im Biere, der der Kartoffel im Branntwein wieder. Nicht nur Bierbrauer wie Mauthner u. Markhof, auch Gelehrte von Ruf unterstützen und verbreiten diese lächerliche Verkehrtheit.

Nun gut! Wenn der Irrwahn schon nicht auszurotten ist, so sollen wenigstens die Folgerungen daraus gezogen werden. Das Bier wird aus Gerste erzeugt; Gerstemehl und Gerstengraupen unterliegen der Ueberwachung und Beschränkung durch Brot- und Mehllarte; warum nicht auch das Bier? Drei Liter Bier geben ungefähr 1350 Wärmeeinheiten (Kalorien), das ist etwas mehr, als ein halbes Kilogramm Brot liefert (1288 Kalorien). Da nach Kubner und den Mitarbeitern der Elzbacherschen Zeitschrift, nach Cluß und Mauthner u. s. w. die Wärmeeinheiten des Bieres genau ebenso brauchbar und wertvoll sind wie die des Brotes und des Mehles, ist es nur recht und billig, daß dem Bierverbraucher seine Kalorien gerade so in die ihm zugemessene Nahrungsmittelmenge eingerechnet werden wie dem, der Brot isst. Er bekommt darum eine Bierlarte mit Abschnitten zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ und 1 Liter Bier, die beim Kaufe ebenso abgetrennt werden wie die der Brotlarte; und für jede Bierlarte, die auf 3 Liter Bier lautet, wird ihm auf der Brotlarte ein halbes Kilogramm Brot entwertet.

Wer kann bezweifeln, daß diese Maßregel durchaus billig und gerecht ist? Wer mit den Autoritäten davon überzeugt ist, daß das Bier „nährt“, wird und kann sich nicht verkürzt fühlen, wenn er anstatt Brot Bier erhält; denn warum sollte er um so viel mehr Nahrungsmittel und noch dazu ohne jede Ueberwachung und Beschränkung beanspruchen dürfen als sein weniger Gambrinus verehrender Nachbar? Warum soll gerade er das Recht haben, die dem einzelnen auf Grund eingehender Ermägungen zugemessene Brotfruchtmenge willkürlich und ins Ungemessene zu überschreiten?

Wer aber nicht daran glaubt, daß das Bier nährt, der kann sich erst recht nicht verkürzt fühlen. Für ihn ist das Bier ein Genußmittel, ein Nerventigel, er wird nicht einen Augenblick daran zweifeln, daß es seine vaterländische Pflicht ist, auf den Genuß zu verzichten, der auf Kosten der Volksernährung geschaffen werden muß und durch den die Widerstandskraft des Staates vermindert und geschwächt wird. Wer täglich nur einen Liter Bier verbraucht, trinkt einem Volksgenossen die Hälfte seines Brotmaßes weg! Diese Tatsache würde den Menschen durch die Bierlarte so deutlich vor Augen geführt werden, daß der Biergenuß bald als hochverräterisch gebrandmarkt werden würde.

Die Kartoffeln werden nicht in die Kartenüberwachung einbezogen; darum ist es nicht so leicht möglich, auch den Schnaps miteinzubeziehen, was nur billig wäre. Da ihm gegenüber selbst die begeisterten Alkoholverehrer ein wenig bescheidener sind und seinen „Nährwert“ mit Wem und Uker verbrämen, bleibt es bei der Forderung gänzlichen Verbots der Herstellung von Trinktbranntwein.

Bezüglich des Bieres empfehle ich aber den Enthaltamen und ernstesten Alkoholgegnern tatkräftige und allgemeinste Verarbeitung für den Vorschlag der Bierlarte. Unser Standpunkt muß sein: entweder Verbot der Vermälzung aus der neuen Ernte oder Einführung der Bierlarte. Zwingen wir die Verteidiger des Alkoholnährwertes, zu dieser Maßregel Stellung zu nehmen.

9./VII. 1915

Beschränkung der Biererzeugung.

Das heutige Reichsgesetzblatt veröffentlicht folgende Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels:

Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 werden zum Zwecke der Einschränkung der Biererzeugung nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1.

In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen in jedem der Monate Juni, Juli und August 1915 höchstens 75 Prozent der Bierwürzmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung der gleichen Monate der Jahre 1912 und 1913 ergibt. Für Brauereien, die im Jahre 1912 oder 1913 während eines der Monate Juni, Juli oder August durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des gleichen Monats im Jahre 1911, falls die Brauerei aber auch damals durch mehr als zehn Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des entsprechenden Monats des Jahres 1914 maßgebend. Brauereibehaltungen, welche im laufenden Betriebsjahre den 10prozentigen Biersteuernachlaß (§ 1 des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899) genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu 80 Prozent, jene welche den 10prozentigen Nachlaß genießen, bis zu 90 Prozent, endlich jene, welche den 15prozentigen Nachlaß genießen, voll erreichen, aber nicht überschreiten.

§ 2.

Für die Berechnung der zulässigen Höchsterzeugung (Brauberechtigung) ist die Steuerbemessungsgrundlage, d. i. der Hektolitergrad **Extrakt**, maßgebend.

§ 3.

Jeder Brauereiunternehmer, der während eines der Monate Juni, Juli oder August 1915 seine Brauberechtigung nicht voll in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, den unausgenützt bleibenden Teil spätestens am 20. des betreffenden Monats der Finanzbehörde erster Instanz schriftlich anzuzeigen. Wird in den Monaten Juni oder Juli 1915 diese Anmeldung unterlassen oder der unausgenützt bleibende Teil um mehr als 5 Prozent zu gering angegeben, so wird die der Brauerei für den nächstfolgenden Monat zustehende Brauberechtigung um den im Vormonat nicht in Anspruch genommenen und nicht angemeldeten Teil verfürzt.

§ 4.

Brauereiunternehmer, die ihre Brauberechtigung während eines der Monate Juni oder Juli 1915 nicht voll ausnützen, können den nicht in Anspruch genommenen Teil auf den nächstfolgenden Monat mit der Wirkung übertragen, daß sie ihre Brauberechtigung für diesen Monat um die übertragene Menge erhöht. Weiter kann jeder Brauereiunternehmer den während eines der Monate Juni, Juli und August nicht ausgenützten Teil seiner Brauberechtigung an eine andere Brauereiunternehmung mit der Wirkung übertragen, daß diese ihr zustehende Brauberechtigung um die übertragene Menge überschreiten darf. Jede derartige Uebertragung einer Brauberechtigung ist der Finanzbehörde erster Instanz vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann mit der in § 3 vorgeschriebenen Anmeldung vereinigt werden und hat die Hektolitergrade Extrakt und Namen und Standort der Brauerei, an die die Uebertragung erfolgt, anzugeben. Die Finanzbehörde erster Instanz hat das Ueberwachungsorgan der Brauerei, an die die Uebertragung erfolgt, sowie die hierfür zuständige Finanzbehörde erster Instanz sogleich von der Uebertragung in Kenntnis zu setzen.

§ 5.

Sobald eine Brauerei die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Brauberechtigung erschöpft hat, wird eine Anmeldung des steuerbaren Verfahrens zur Biererzeugung nicht mehr angenommen und es fällt jede Mehrezeugung unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälligkeitsübertretungen.

§ 6.

Diese Verordnung gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina. Sie tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

11./VI. 1915

Erhebungen über den Malzbestand.

Der Bundesrat hat unter dem 17. Mai den Deutschen Brauer-Bund mit der Erhebung des Malzbestandes in Deutschland beauftragt. Die Verpflichtung, die von dem Deutschen Brauer-Bunde zu diesem Zwecke aufgestellten Fragen zu beantworten, erstreckt sich a) auf sämtliche Brauereien, b) auf sämtliche Mälzereien, c) auf alle diejenigen Händler, Spediteure und Lagerhalter, welche Malz im Gewahrsam haben, und endlich auch auf alle Fabrikanten von Malztaffel, Malzextrakt und ähnlichen pharmazeutischen Erzeugnissen.

Soweit Firmen der genannten Art die Vordrucke des Deutschen Brauer-Bundes nicht erhalten haben, sind sie verpflichtet, sich diese entweder von

dem Deutschen Brauer-Bund-Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 10, oder von ihrer Handelskammer geben zu lassen. Die Unterlassung der Anmeldung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 15,000 Mark bestraft.

Es ist dringend anzuraten, die Anmeldung schnellstens herbeizuführen.

In der gestrigen Sitzung des Bundesrates gelangten die Vorlagen betreffend Vornahme einer Erhebung über die Ernteflächen des feldmäßigen Anbaues von Getreide und Kartoffeln Anfang Juli 1915 und über den Wegfall der Ermächtigung zum Erlasse des praktischen Jahres für Kandidaten der Medizin, die die ärztliche Notprüfung bestanden haben, zur Annahme.

Bierpreiserhöhung in München.

(Teleogramm der „Neuen Freien Presse“.)

München, 14. Juni.

Der Anfang Frühljahrs um zwei Pfennig per Liter erhöhte Bierauschankpreis wird ab 16. d. neuerdings um zwei Pfenniger erhöht. In einer gestern abend ausgegebenen, diese Erhöhung ankündigenden Erklärung sagt der Bayerische Brauerbund: „Durch Bundesratsbeschuß vom 15. Februar 1915 wurde der Malzverbrauch der Brauereien im Deutschen Reich auf 60 Prozent der Malzmenge eingeschränkt, durch eine weitere Bundesratsverordnung vom 17. März 1915 wurde sodann die Gerstevermahlung überhaupt verboten. Weiter hat das stellvertretende Generalkommando des bayerischen ersten Armeekorps zur Sicherstellung des Bierbedarfes unserer tapferen Feldtruppen bei den Münchener Brauereien am 6. Juni 1915 einen großen Teil ihrer Bierzeugung unter Strafandrohung beschlagnahmt. Die Münchener Brauereien sind daher nicht mehr in der Lage, die geforderten Biermengen zu liefern. Sie müssen künftig diese Lieferungen bei ihren sämtlichen Abnehmern bedeutend verringern. Sie hoffen, daß die Notwendigkeit dieser Verringerung der Bierlieferungen von der Bevölkerung anerkannt wird, zumal es die in der Heimat Zurückgebliebenen sicherlich als vaterländische Pflicht betrachten werden, den gewohnten Biergenuß zugunsten der Truppen einzuschränken. Durch die Verminderung der Bierlieferungen an die Wirte und Wiederverkäufer werden diese jedoch in ihrer Verdienstmöglichkeit stark geschmälert. Um ihnen zur Erhaltung ihrer Existenz einigermaßen behilflich zu sein, wurde die Vereinbarung getroffen, ab 16. Juni 1915 den Ausschankpreis für Faß- und Flaschenbier um zwei Pfennig für den Liter zu erhöhen. Der Betrag der Erhöhung kommt ausschließlich den Verkäufern zugute und stellt nur einen teilweisen Ausgleich der ihnen in Folge der verminderten Verkaufsmöglichkeit entstehenden Schädigung dar.“

Verteuerung des Flaschenbieres.

Im Zusammenhang mit der neuerlichen Bierpreiserhöhung ist auch das Flaschenbier nunmehr um 2 Heller pro Halbliterflasche teurer geworden. Die Detailhändler, Greisler usw. erhielten folgendes Zirkular: Infolge der von der k. k. Regierung verfügten Beschlagnahme des Malzes mit 30 Prozent der Vorräte und mit Rücksicht auf diese Einschränkung und weitere Verteuerung der Bierproduktion sieht sich die gefertigte Brauerei genötigt, den Bierausstoß entsprechend einzuschränken und den Bierpreis vom 1. Juni auf die Dauer der durch die Kriegszeit behinderten und erschwerten Produktionsverhältnisse um zwei Heller pro Halbliterflasche zu erhöhen."

Zur Einschränkung der Bierproduktion.

In Berlin und München hat ebenso wie bei uns die gesetzliche Einschränkung der Biererzeugung die Brauereien genötigt, die Bierlieferung an ihre Abnehmer zu beschränken und eine Erhöhung der Preise vorzunehmen. Die Einschränkung des Bierabsatzes in Berlin und München wurde insbesondere auch durch die Inanspruchnahme großer Quantitäten von Bier für die deutschen Truppen seitens der reichsdeutschen Heeresverwaltung veranlaßt. Die österreichischen Brauereien, welche durch die Beschlagnahme von 30 Prozent ihrer Malzvorräte zu den gleichen Maßnahmen veranlaßt waren, haben nun an die Regierung das Ansuchen gerichtet, der Brauindustrie ein entsprechendes Quantum Gerste aus der neuen Ernte zuzuweisen. In der bezüglichen Eingabe wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der Herstellung von Bier nicht lediglich um ein bloßes Genußmittel handelt, sondern um ein Volksgetränk von unleugbarem Nährwert. Die Eingabe weist ferner darauf hin, welche wirtschaftliche Bedeutung das Braugewerbe und der mit der Möglichkeit des Bierabsatzes innig verknüpfte Wirtestand haben, wie sehr diese Stände durch die bisherige Verteuerung der Gerste, die Requisition von Gerste, das Mälzungsverbot und die zuletzt erfolgte Beschlagnahme von 30 Prozent des Malzes und die hiemit naturgemäß verbundene Verteuerung des Bieres getroffen worden sind und in welchem Ausmaße die Einschränkung des Bierabsatzes den Staat, die Länder und Gemeinden durch den Ausfall an den Bierabgaben schädigen würde, welche jährlich 250,000,000 Kronen betragen. Schließlich weist die Petition ziffermäßig nach, daß selbst bei einer mittelguten Ernte die Monarchie genügend Edelgetreide für die menschliche Ernährung und genügendes Futtermaterial für den Armees- und sonstigen Futterbedarf hat, so daß die Möglichkeit besteht, den Bedarf der Brauereien ohne jeden Schaden für die allgemeinen Interessen zu bedecken.

* **Einschränkung der Bierproduktion.** In Berlin und München haben die Brauereien ebenso wie bei uns die gesetzliche Einschränkung der Biererzeugung zum Anlaß genommen, die Bierlieferung zu beschränken und eine Erhöhung der Preise vorzunehmen. Die Einschränkung des Bierabsatzes in Deutschland wurde insbesondere auch durch die Inanspruchnahme großer Quantitäten von Bier für die deutschen Truppen veranlaßt. Die österreichischen Brauereien, welche die Beschlagnahme von 30 Prozent ihrer Malzvorräte zu den gleichen Maßnahmen benötigten, haben an die Regierung das Ansuchen gerichtet, der Brauindustrie eine entsprechende Menge Gerste aus der neuen Ernte zuzuweisen. Die Brauer reden dabei der Regierung vor, daß es sich bei der Herstellung von Bier nicht lediglich um ein bloßes „Genusmittel“ handle, sondern um ein Volksgetränk von unleugbarem Nährwert, da feststehe, daß durch die Biererzeugung 88 Prozent von den Nährstoffen der Gerste verwertet werden, und zwar 60 Prozent durch das Bier und 28 Prozent in den Nebenerzeugnissen (Malzkeime, Trebern, Gese), während Gerste, unmittelbar dem menschlichen Verbrauch zugeführt, auch nicht mehr als 60 Prozent der in den Nährstoffen der Gerste vorhandenen Energie liefere. Es sind die alten Vorwände der Alkoholinteressenten, die darauf hinauslaufen, den Kalorienwert der Getränke einfach als Nährwert zu setzen, obwohl einerseits die im Alkohol enthaltenen Kalorien dem Körper nicht zugeführt werden, andererseits die Giftwirkung des Alkohols unbestreitbar ist. Zuviel vertrauen die Brauer wohl dieser Scheinbegründung selbst nicht und führen darum auch volks- und staatswirtschaftliche Gründe an. Sie weisen auf die wirtschaftliche Bedeutung des Braugewerbes und des Wirtschaftsstandes hin und klagen, wie sehr diese Stände durch die bisherige Verteuerung der Gerste, die Requisition von Gerste, das Mälzungsverbot und zuletzt durch die Beschlagnahme von dreißig Prozent des Malzes und die hiemit naturgemäß verbundene Verteuerung des Bieres getroffen worden sind. Mit mehr Berechtigung rechnen sie dem Finanzminister vor, in welchem Ausmaß die Einschränkung des Bierabsatzes den Staat, die Länder und Gemeinden durch den Ausfall an den Bierabgaben schädigen würde, welche bisher jährlich 250 Millionen Kronen betragen. Die Schmerzen der Alkoholinteressenten — auch der Staat und die Länder, gehören zu ihnen, da sie durch die indirekten Steuern am Gewinn teilhaben — kann auch ein Alkoholgegner begreifen. Aber heute geht die Brotversorgung dem Alkoholgenuß vor und solange die Ernährung für Mensch und Vieh nicht gesichert ist, soll Gerste nicht in Gift verwandelt werden.

Das Blaidober der Zuderfabrikanten.

Im Morgenblatt der „Neuen Freien Presse“ vom Donnerstag nimmt der Zuderkönig Baron Liebig das Wort, um den Konsumenten in einem Artikel von vier einhalb Spalten zu beweisen, daß alle Klagen über die Zuckernot und den Zuderverwucher ungerechtfertigt sind. Dieses Inserat, der Zuderindustriellen ist sicherlich eingeschaltet worden, um gegen den Artikel des Sekretärs Wilhelm zu Felde zu ziehen, der am Mittwoch in der „Neuen Freien Presse“ erschienen ist. Baron Liebig leugnet, daß der Zucker in Oesterreich ungebührlicherweise verteuert wurde, und vergleicht den Zuckerpreis in Oesterreich mit den Zuckerpreisen in England, Amerika, Frankreich, Holland und Deutschland. Der Preisberechnung legt er

den gegenwärtigen Kurs der ausländischen Valuten zugrunde, der seit Kriegsbeginn wahnsinnig gestiegen ist, und kommt schon auf diese Weise zu ansehnlichen Preisdifferenzen. Er rechnet:

	Kurs Ende Juli 1914
Mark zu 126.5 bis 135 Heller	118.17 Heller
Holländische Gulden zu 263 Heller	200—
Franken zu 122 Heller	96.27
Schilling zu 310 Heller	121.25
Dollar zu 625 Heller	490—

Durch dieses Rechenkunststück bringt er für England den Zuckerpreis von 37 Kronen 58 Heller für 100 Kilogramm auf 96 Kronen 21 Heller. Bei dem deutschen Beispiel verlagert auch diese rechnerische Fertigkeit. Dort ist trotz der Anrechnung der höheren Marktkurse der Zucker noch heute billiger als in Oesterreich.

Es bedarf wohl keiner langen Beweisführung, um diese Art der Preisberechnung für unzulässig zu erklären. Die Kurse der ausländischen Valuten steigen, weil sie dem Markte entzogen, daher schwer zu haben sind, und ihre Wertbestimmung dem Spiel von Angebot und Nachfrage unterworfen ist. Ein Teil der Wertsteigerung ist auch darauf zurückzuführen, daß unsere Kriegsgegner und zum Teil auch die neutralen Staaten unserer Valuta und unseren Kriegserfolgen nicht viel Vertrauen entgegenbringen. Das kann aber doch für uns kein Grund sein, den Zuckerwucher erträglich zu finden. Baron Liebig könnte sich auf den gegenwärtigen Kurs der ausländischen Valuten nur dann berufen, wenn wir Zucker aus dem Ausland importieren würden und in fremder Valuta zahlen hätten.

Der Zuckerpreis der Auslandsstaaten, vor allem aber der Kriegführenden, hat für uns auch deshalb nicht den geringsten Vergleichswert, weil diese Staaten Importstaaten sind, denen wir früher Zucker geliefert haben. Wenn nun zum Beispiel England auf verschiedenen Umwegen, durch mehrere Vermittlerhände, Zucker erhält, der zudem mit hohen Frachtspesen belastet ist, so kann Baron Liebig uns nicht mit den gegenwärtigen englischen Zuckerpreisen entwaffnen. Nebenbei bemerkt, kostet der Zucker in England, zum Friedenskurs gerechnet, jetzt noch immer 37 Kronen 58 Heller und bei uns 79 Kronen, ohne Steuer also 31 Kronen.

Es besteht in Oesterreich ein Zuderausfuhrverbot, von dem gegen besondere Bewilligung Ausnahmen zu Kompensationszwecken gestattet werden. Die neutralen Staaten, die Zucker brauchen, können ihn von uns schwer bekommen und müssen daher unseren Zuderfabrikanten hohe Preise zahlen. So hat zum Beispiel die Schweiz 46 Kronen für den Meterzentner, also um 15 Kronen mehr gezahlt als der inländische Konsum, und jetzt will man mit diesem Profit, der in den Auslandspreisen eingeschlossen ist, gegen uns operieren. Eigentlich sollte der inländische Zuckerpreis infolge der Extraprofite, welche die Raffineure bei der Zuderausfuhr durch den Krieg erzielen, herabgesetzt werden.

Baron Liebig zählt die Wohltaten auf, die die Zuderindustrie in diesem Jahre den Konsumenten erwiesen hat: den Preis von 79 Kronen für das ganze Kontingent, den Rohzucker für das Militär und die Agrarier mit 27 Kronen zuzüglich Zinsenvergütung für spätere Lieferungen. Bei Beurteilung dieser Fürsorgeaktionen muß man sich gegenwärtig halten, daß der Rohzucker Ende Dezember 1914 22 Kronen 50 Heller per 100 Kilogramm gekostet hat und daß der später gelieferte und jetzt vorhandene Rohzucker in der letzten Kampagne, also unter nahezu normalen Verhältnissen erzeugt wurde. Im ganzen wurde an Militär und Agrarier eine Million Meterzentner zu 27 Kronen abgegeben. Die Rohzuderfabrikanten haben also gegen die Dezemberpreise bei diesem Samariterwerk 4 1/2 Millionen Kronen verdient. Nach Liebig hat aber die Entziehung einer so großen Quantität Rohzucker die Rohzuckerpreise, die durch das Verhältnis von Angebot zur Nachfrage beeinflusst werden, gesteigert. Ja, was hindert

denn die Regierung, dieses anmutige Spiel der Preisreibung zu stören und Höchstpreise für Rohzucker festzusetzen, die den Kosten der Rüben und den Betriebskosten im Herbst 1914 angemessen sind? Es würde, wenn die Sache nicht so ernst wäre, belustigend wirken, wenn man sieht, wie sich die Raffinadeerzeuger kramphast bemühen, die Schuld der Preissteigerung auf die Rohzuderfabriken zu wälzen. Als ob man nicht wüßte, daß die Raffineure persönlich durch Banken oder andere Institute in einem hohen Grade mit der Rohzuderfabrikation verflochten sind und daß das freie Spiel der Rohzuderfabrikation den Konsumenten nur vorgetäuscht wird. In Wahrheit arbeiten Rohzuderfabrikanten und Raffineure einträchtig an der Verteuerung dieses wichtigen Nahrungsmittels.

Auch die wiederholt von den Zuderfabrikanten angeführten Ursachen der Zuckernot treffen nicht zu. Weder Angstkäufe der Konsumenten noch die Unzulänglichkeit der Zufuhren können die Zuckernot ausreichend erklären. Der Streit wegen des Waggonmangels ist ja erledigt. Tatsache ist, daß heuer aus bekannten Ursachen viel mehr Zucker konsumiert wurde als in früheren Jahren und daher die Erhöhung des Kontingents von 46 auf 49 Millionen Meterzentner Weißzucker, also eine Erhöhung von 300.000 Meterzentner nicht genügt, um den Inlandskonsum zu decken. Schon im ersten Jahresdrittel, wo Angstkäufe sicher nicht vorgekommen sind, betrug der Mehrkonsum 280.000 Meterzentner. Ja, woher nimmt denn das Zuderkartell die Berechtigung, uns die Zuderportion nach seinem Belieben zuzuteilen? Wer Zucker hat, muß den Zucker herausgeben, wenn er zur Ernährung der Bevölkerung gebraucht wird, und zwar ohne Preissteigerung, weil der Zucker, gleichgiltig ob Rohzucker oder Raffinade, noch unter früheren, billigeren Verhältnissen erzeugt wurde.

Die Zumutung der Zuderfabrikanten, den bei ihnen lagernden Zucker um 46 Kronen abzunehmen, statt wie bisher um 31 Kronen per Meterzentner, ist eine so ungeheuerliche, daß wir nicht glauben, uns von deren Abweisung ernsthaft bemühen zu müssen. Eine nahezu fünfzigprozentige Preissteigerung bei lagernden Vorräten früherer, billigerer Jahre wäre eine Ausbreitung, gegen die von den Gerichten eingeschritten werden müßte.

Die Zuderfabrikanten arbeiten mit allen Mitteln, um eine Zuckerpreiserhöhung durchzusetzen. So versuchte das Herrenhausmitglied Janotta in der Zuderenquete,

die vor drei Wochen im Handelsministerium abgehalten wurde, eine Zuckerpreiserhöhung schon ab 1. Juli d. J. durchzusetzen. Dadurch wären 21 Prozent des Kontingents, für das der jetzt geltende Preis von 79 Kronen mit der Regierung vereinbart wurde, durch die Preiserhöhung getroffen worden. Um den Konsumentenvertretern in der Enquete diesen Raubzug erträglich erscheinen zu lassen, sprach Herr Janotta die Bereitwilligkeit der Zuderfabrikanten aus, die Preisdifferenz, soweit sie kontingentierten Zucker betrifft, der Regierung für wohltätige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Dieser Wohltätigkeitsdrang ist aber selbst einigen Zuderfabrikanten als kompromittierend erschienen und es wurde gegen das Projekt Janotta auch von dieser Seite ein Einwand erhoben.

Die Zuderfabrikanten bezeichnen es als Unrecht, daß man gegen sie den Eingriff der Staatsgewalt anruft, obwohl man andere Lebensmittelhändler und Produzenten ungestört Wucherprofite einheimen läßt. Wir wissen uns von jeder Unterlassung in diesen Belangen frei, wir haben uns gegen alle Preistreiberien gewendet und den Staat aufgefodert, die Konsumenten gegen die Zwucherung, die durch den Krieg begünstigt wird, zu schützen. Die gleiche Haltung nehmen wir gegen die Zuderfabrikanten ein und erwarten, daß in diesem Falle die Regierung ihre Pflicht erfüllen und verhindern wird, daß die Not der Bevölkerung durch eine Zuckerpreiserhöhung wächst.

Die Verminderung des Bierbezuges stand in der gestrigen Versammlung des Vereins der Berliner Gastwirte zur Erörterung. Der zweite Vereinsvorsitzende, Herr Röder, berichtete aus der „Bierkontrollkommission“, daß nach Angabe der Brauereien die Heeresleitung die Sicherstellung von 20 pCt. der Bierproduktion für das Heer fordere und daß eine entsprechende Verordnung bereits beim Oberkommando der Marken vorliege und nur noch der Unterschrift des Oberkommandierenden bedürfe. Es blieben dann, da die Bierproduktion auf 60 pCt. herabgesetzt sei, nur 40 pCt. der früheren Bierproduktion für den allgemeinen Verbrauch übrig. Bei einem heißen Sommer geheze wir dann einer Biernot entgegen und je nach dem Ausfall der Gerstenernte vielleicht auch einer weiteren Bierverteuerung. Die Bierkontrollkommission habe darauf gedrungen, den Flaschenbierverkauf der Brauereien einzuschränken und an Kaufleute, Gemüsehändler usw. ganz einzustellen. Die Brauereien haben erklärt, daß sie den Flaschenbierhandel nach Möglichkeit einschränken werden, ganz sei er aber nicht einzustellen. Die Kommission habe sich denn auch davon überzeugt, daß die gänzliche Einstellung des Flaschenbierhandels der Brauereien nicht zugänglich ist. Nach längerer Erörterung über den Flaschenbierhandel auch bei staatlichen und städtischen Behörden wurde der Vereinsvorstand beauftragt, gemeinsam mit dem Verbandsvorstand und anderen Gastwirteorganisationen eine Eingabe an die Behörden zu richten, den Flaschenbierhandel in Staats- und städtischen Gebäuden gleichfalls einzuschränken oder ganz einzustellen.

Aus dem Gerichtssaale.

Die Strafe der Salzburger Bierverküerer. 165 Wirte wegen Preistreiberei angeklagt.

Salzburg, 3. Juli. (Privat).

Ende Februar erhöhten die Salzburger Brauereien den Bierpreis um 5 Kronen 60 Heller für den Hektoliter, worauf nahezu sämtliche Wirte den Aufschlag auf 8 Kronen aufrundeten, und den Liter Bier um 8 Heller teurer ausboten. Dies trug allen eine Anklage wegen Preistreiberei ein. Die umfassende Materialbeschaffung nahm so viel Zeit in Anspruch, daß die Wirte bereits wähten, es werde zu einer Verhandlung gar nicht mehr kommen. Aber dem war nicht so.

Heute fand die erste Verhandlung statt. Angeklagt war der Besitzer des Nachlokales „Palmengarten“ Franz Obereder. Strittig war die Frage, ob das Bier ein unentbehrlicher Bedarfsartikel im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 gegen die Ausnützung der Kriegslage ist. Der Verteidiger verneinte diese Frage, während sie der Staatsanwalt bejahte.

Der Richter pflichtete der Anschauung des Staatsanwaltes bei und fand den Angeklagten der Preistreiberei schuldig. Weiters wurde der Angeklagte der Beleidigung des 59. Infanterieregimentes schuldig gesprochen. Obereder wurde zu einem Monat strengen Arrests und 500 Kronen Geldstrafe, beziehungsweise einem weiteren Monat Arrest verurteilt.

**Einschränkung des Bier- und Branntweinkonsums
in Berlin.**

N Berlin, 3. Juli. (Priv.-Tel. Str. Bln.) Die Verminderung des Bierbezugs und die Einschränkung des Branntweinverbrauchs standen in der gestrigen Versammlung des Vereins der Berliner Gastwirte zur Erörterung. Der zweite Vereinsvorsitzende berichtete aus der Bierkontrollkommission, daß nach Angabe der Brauereien die Heeresleitung die Sicherstellung von 20 Prozent der Bierproduktion für das Heer fordert, und daß eine entsprechende Verordnung bereits beim Oberkommando der Marken vorliegt und nur noch der Unterschrift des Oberkommandierenden bedarf. Es bleiben dann, da die Bierproduktion auf 60 Prozent kontingiert ist, nur 40 Prozent der früheren Bierproduktion für den allgemeinen Verbrauch übrig. Bei einem heißen Sommer gehen wir dann einem Biermangel entgegen, und je nach dem Ausfall der Gerstenernte vielleicht auch einer weiteren Bierverteuerung. Die Bierkontrollkommission hatte darauf gedrungen, den Flaschenbierverkauf der Brauereien einzuschränken und an Kaufleute, Gemüsehändler und sonstige Winkelschenken ganz einzustellen, um den bedrängten Gastwirten den Absatz des Flaschenbieres zu sichern. Die Brauereien haben erklärt, daß sie den Flaschenbierhandel nach Möglichkeit einschränken würden, ganz sei er aber nicht einzustellen, da schließlich auch noch andere Geschäftsleute als nur Gastwirte vom Flaschenbierhandel leben. Nach längerer Debatte über den Flaschenbierhandel auch bei Staats- und städtischen Behörden wurde der Vereinsvorstand beauftragt, gemeinsam mit dem Verbandsvorstand und anderen Gastwirteorganisationen eine Eingabe an die Behörden zu richten, den Flaschenbierhandel in Staats- und städtischen Gebäuden gleichfalls einzuschränken oder ganz einzustellen.

Ueber die angeblich drohende Einschränkung des Branntweinverkaufs, die fast einem Branntweinverbot gleichkommen soll, wurde berichtet, daß diese Absicht des Polizeipräsidenten auch in der Bierkommission und im Verein der Likörfabrikanten bekannt geworden sei. Der Vereinsvorstand wurde beauftragt, sofort gemeinsam mit dem Verbandsvorstand und den Vorständen der Likörfabrikanten und andere Gastwirtsorganisationen eine Eingabe an das Oberkommando und das Oberpräsidium zu richten, in der gebeten wird, vor Erlass einer solchen tiefeinschneidenden Verordnung doch erst die berufenen Vertreter der Gewerbe und die Fachauschüsse der Handelskammer und des Velttestenkollegiums der Kaufmannschaft zu hören.

6./III. 1915

Malznot.

Die Kriegszeit hat für die Regelung des Gersteverbrauches auch eine wesentliche Einschränkung der Bewertung von Gerste zur Malzbereitung durch Verordnung des Bundesrates zur Notwendigkeit gemacht. Während die großen Brauereien dank erheblicher Vorräte und vermittels Herstellung von Malz in eigenen Fabriken dieser einschneidenden Veränderung der Verhältnisse sich einigermaßen anzupassen vermögen, werden die Klagen der kleineren Brauereibetriebe über Malznot immer lauter. Gleichzeitig wachsen die Schwierigkeiten der Aufrechterhaltung der Biererzeugung, wenn diese eine wesentliche Einschränkung erfährt.

In der „Tageszeitung für Brauereien“ finden wir einen sehr beweglichen Klageruf einer süddeutschen Brauerei, die für das dritte und vierte Viertel d. J. je etwa 1200 D.-Z. Kontingent hat, jetzt aber mit ihrem Malz zu Ende ist, da sie 40 Wagen zum Höchstpreise gekaufte Gerste von den Produzenten nicht mehr geliefert bekommen hat. Alte Gerste besitzt die Brauerei nicht mehr, darf sie ja auch nicht mehr einmälzen. Die zu diesem Zweck geschaffene Malzausgleichszentrale verfügt über so geringe Bestände, daß sie die Brauereien nicht einmal notdürftig versorgen kann. Die Biervorräte der Brauereien reichen noch sechs Wochen.

Die Betriebsleitung stellt nun die Frage auf, was sollen solche Betriebe, die kein Malz haben, machen, und knüpft hieran den Vorschlag, alle die Brauereien, die ihr Kontingentmalz für das dritte Vierteljahr nicht erhalten, mit der Vermälzung von diesjähriger Gerste früher beginnen zu lassen. Ein anderer Vorschlag geht dahin, größere Betriebe, die noch bis Ende 1915 voll versorgt sind, zu veranlassen, den kleineren Brauereien von ihren Vorräten abzugeben, da im Oktober, spätestens aber im November genügend neues Malz vorhanden sein wird, dann also die Versorgung keine Schwierigkeiten mehr machen würde. Da die Zeit drängt, müßten die Interessenvertretungen der Brauereien mit dieser Angelegenheit sich sehr bald beschäftigen und sich mit der Regierung in Verbindung setzen, ohne deren Zustimmung gegenwärtig auf diesem Gebiet nichts geschehen kann.

Eine kommunale Bierbrauerei in Budapest.

Budapest, 8. Juli. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Die Stadt Budapest befaßt sich damit, nach dem Vorbilde Wiens ebenfalls eine Bierbrauerei zu errichten. Die Schlußrechnungen der Wiener Brauerei wurden von Budapest aus bereits erbeten und werden schon einem Studium unterzogen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß schon der nächsten städtischen Generalversammlung ein diesbezüglicher Antrag zugehen wird.

Die Errichtung einer städtischen Brauerei in Budapest — in Wien wurde seinerzeit eine schon bestandene Unternehmung verstadtlcht — würde eine wesentliche Erweiterung der städtischen Approvionierungsunternehmungen Budapests bedeuten. Schon jetzt besteht dort eine großangelegte städtische Brotfabrik, die vor einigen Jahren sogar auch nach Belgrad Brot lieferte. Vor kurzem ist in Budapest übrigens auch der Gemüseverkauf von stadtwegen organisiert worden.

14./VII. 1915

Kein bayerisches Bier in Oesterreich.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

Berlin, 14. Juli.

Der Reichskanzler hat unter dem 11. d. mit sofortiger Wirkung ein Ausführverbot für Bier, Malzextrakt und Erzeugnisse aus Malz erlassen.

* * *

Durch das Ausführverbot für Bier wird namentlich den Import der auch in Oesterreich so beliebten bayerischen Biere unmöglich gemacht. Der Bierimport aus Bayern ist seit Jahren bedeutend. Im Jahre 1913, für welches die letzte Statistik vorliegt, wurden 78.721 Meterzentner Bier im Werte von 1.26 Millionen Kronen aus Deutschland, vorwiegend aus Bayern, nach Oesterreich eingeführt.

Die Biersteuerung.

Während die bayerische Regierung gezwungen ist, den Kriegsprofitwucher rücksichtslos zu bekämpfen, vernimmt man doch, daß das Nationalgetränk der Bayern, das Bier, einen nach norddeutschen Begriffen bescheidenen Preisstand behauptet. Die beträchtliche Verteuerung der Rohstoffe und Arbeitslöhne hat natürlich auch dort zu einer allgemeinen Erhöhung des Bierpreises während des Krieges Anlaß geboten von früher 24 bis 26 Pf. für das Liter („die Moaß“) ist der Preis auf 30 Pf. hinaufgesetzt worden, wie es scheint, ziemlich gleichmäßig in den bedeutenden Braugebieten München, Würzburg, Nürnberg, Kulmbach usw. Was aber will der Preis von 30 Pf. für das anerkannt beste Bier der Welt sagen gegenüber einem Preise von durchschnittlich etwa 60 Pf., der in Berlin für oftmals sogar minderwertiges Bier entrichtet werden muß! Wie will man es rechtfertigen, daß für dies Gebräu an sehr vielen Stellen eine volle Mark ohne das leidige Trinkgeld entrichtet werden muß? Und wie, daß man in verkehrsreichen Straßen Berlins Bier von mindestens gleich guter Beschaffenheit bisweilen noch für 43 bis 50 Pf. erhalten kann?

Die Frage nach den Gestehungskosten des bayerischen Bieres einer- und des Berliner Bieres andererseits kann unschwer beantwortet werden. Wenn sie sich auch nach Maßgabe der Leistungsfähigkeiten der Betriebe, des Rohstoffeinkaufes und der Arbeitslöhne an einzelnen Orten verschieden gestalten, so findet doch im großen ganzen ein gewisser Ausgleich statt. Und was die Besteuerung des Bieres betrifft, so entnehmen wir der amtlichen Statistik, daß sie sich im Brausteuergebiet für das Hektoliter in den Jahren 1911 und 1912 auf 3,21 bzw. 3,25 M., in Bayern auf 3,38 bzw. 3,33 M. belaufen hat. In Bayern ist somit das Bier unwesentlich höher besteuert. Die Verkaufspreise der Brauereien waren vor dem Kriege in Berlin und Bayern ziemlich gleichmäßig bemessen, nämlich auf 19 bis 20 M. für die Tonne. Während des Krieges wurde der Verkaufspreis in Berlin um 7 M. erhöht, in Bayern um 3 bis 4 M. Aus diesem Unterschiede würde sich somit die Kluft zwischen dem Berliner und bayerischen Schankpreise auch nicht rechtfertigen. Dagegen kommt wesentlich in Betracht, daß sich die bayerischen Gastwirte mit einem Verdienst von 5 bis 6 Mark von der Tonne begnügen, während die Berliner einen solchen von 27 bis 30 Mark beanspruchen, ganz abgesehen von den Fällen, wo der Schankpreis von 1 M. einen Verdienst von 70 M. bringt. In Berlin hat die Praxis in weitestem Umfang den Irrglauben herausgebildet, daß der Gastwirt mindestens 100 v. H. am Bier verdienen müsse, wogegen der Bayer zum mindesten sehr energisch protestieren würde. Der bayerische Gastwirt huldigt deshalb dem vernünftigeren Standpunkte: großen Umsatz mit mäßigem Nutzen zu erzielen. Daß der Kopfverbrauch an Bier in Bayern nahezu dreimal so groß ist wie im Brausteuergebiet, hängt sicherlich teilweise damit zusammen; dagegen soll nicht als erstrebenswertes Ziel hingestellt werden, die bayerischen Verbrauchsziffern allgemein zu erreichen, am wenigsten jetzt während des Krieges, wo es gilt, den Biergenuß möglichst einzuschränken.

Oesterreich ohne bayrisches Bier.

Ein Bierausfuhrverbot in Deutschland.

Wie wir an anderer Stelle melden, hat der deutsche Reichskanzler in den letzten Tagen ein Ausfuhrverbot für Bier, Malz-extrakt und Erzeugnisse aus Malz erlassen. Damit hört, wenn dieses Verbot ein allgemeines ist und nicht gewisse Kontingente zur Ausfuhr freigegeben werden, naturgemäß die Einfuhr der Münchener und bayrischen Biere nach Oesterreich auf. Die durchschnittliche Einfuhr bayrischer Biere nach Oesterreich umfaßte in den letzten Jahren jährlich zirka 40.000 bis 50.000 Hektoliter und entfiel größtenteils auf die österreichisch-deutschen Grenzgebiete in Salzburg, Tirol und in Deutschböhmen.

Die jährliche Einfuhr von original bayrischen Bieren nach Wien selbst stellte sich in den letzten Jahren durchschnittlich auf 5000 bis 6000 Hektoliter. Sie nahm vor ungefähr 30 Jahren ihren Anfang. Als eines der ersten bayrischen Biere trat in Oesterreich und hauptsächlich in Wien das Spatenbräu auf den Plan, das heute unter den dunklen wohl-schmeckenden Münchener Bieren im Lande wohl die meiste Verbreitung aufweisen dürfte. Es gehört auch zu den Lieblingsbieren des Kaisers und fehit selten an der kaiserlichen Tafel. Als zu Beginn der Kriegswirren im Vorjahre infolge der allgemeinen Mobilisierung in beiden Reichen der Frachtverkehr eingestellt war und es erst Wochen dauerte, bis der normale Güteraus-tausch und Transport wieder aufgenommen werden konnte, wurde dafür gesorgt, daß der kaiserlichen Hofhaltung der gewohnte „Spaten“ nicht ausging.

An zweiter Stelle der bayrischen Biere rangiert, was den Konsum in Oesterreich anlangt, das Pilsorrbrau, dann kommt das Löwenbräu und schließlich das Paulanerbräu, das seit einigen Jahren fast den ganzen Februar hindurch als das renommierte „Salvator“ nicht nur in Wien, sondern auch in der Provinz gern und reichlich getrunken wird; aber auch das Kumbacher hat in Oesterreich seine Anhänger.

Das deutsche Bierausfuhrverbot kam für die hiesigen Vertreter der Münchener Brauereien, die offiziell von ihren Häusern noch keine Verstärkung von dieser, ihr Geschäft für die Kriegszeit unterbindenden Maßnahme erhalten haben, sehr überraschend. Ihre Lagerbestände sind fast ausnahmslos nur sehr geringfügig; da die in der letzten Zeit aufgetretenen neuen Transportschwierigkeiten die Effektivierung größerer Bestellungen nicht zuließen. Die vorhandenen Vorräte dürften in wenigen Tagen aufgebraucht sein. Uebrigens bleiben die Zufuhren an bayrischen Bieren seit Inkrafttreten der gesetzlichen Einschränkung der deutschen Biererzeugung um 60 Prozent gegen das sonstige normale Kontingent zurück. Um den Entfall auszugleichen, wurde beispielsweise im Hauptauschanklokal des Spatenbräu in Wien, im Hotel Kranz, schon seit einiger Zeit das nach Münchener Art gebraute Bier aus der erzherzoglichen Brauerei in Saubusch ausge-schenkt. Auch den Bestellungen der Restaurants an bayrischen Bieren konnte schon seit längerem nicht mehr im vollen Umfange entsprochen werden. Viele Bestellungen konnten überhaupt nicht ausgeführt werden, besonders solche aus der Provinz.

Nun wird das original bayrische Bier für die nächste Zeit in Oesterreich aus dem Verkehr verschwinden. Die österreichischen Brauereien, die seit einigen Jahren dunkles Bier nach Münchener Art erzeugen, das ebenfalls Anklang findet, werden den Entfall der bayrischen Biere, trotz der auch in Oesterreich angeordneten gesetzlichen Beschränkung der Biererzeugung,

leicht decken können. In den letzten Jahren ist das Brauen dunklen Bieres nach bayrischer Art in Oesterreich sehr in Schwung gekommen. So erzeugten die Vereinigten Brauereien Schwedat, St. Marg und Simmering in der letzten Kampagne bereits 50.000 Hektoliter dunkles Bier.

In eingeweihten Kreisen wird die Erlassung des deutschen Bierausfuhrverbotes auf den in Deutschland zutage getretenen Biermangel zurückgeführt, der seine Ursache in dem bedeutenden Bierkonsum im Reiche sowie in dem gesteigerten Bierbedarf der Armee, für die Bier im Requisitionsweg angesprochen wird, hat. Für Oesterreich dürfte keine derartige Maßnahme zu erwarten sein; einmal bleibt der österreichische Konsum, auf den Kopf der Bevölkerung verteilt, um bedeutendes hinter dem im Deutschen Reich zurück, dann ist auch der Bierbedarf der Armee nicht so beträchtlich wie in Deutschland. Dazu kommt noch der Umstand, daß die sonst von der österreichischen Brauindustrie exportierten Biermengen heuer dem Inlandsverbrauch zugute kommen, da infolge des Krieges die Hauptexportgebiete für österreichisches Bier, Frankreich, Italien, Rußland, England und auch Amerika, für die Ausfuhr nicht in Betracht kommen.

Kein bayrisches Bier in Oesterreich.

Das von uns gestern gemeldete Bierausfuhrverbot in Deutschland ist bereits in Kraft getreten, doch werden, wie wir erfahren, seitens der Münchener Brauereien noch diejenigen österreichischen Bestellungen erledigt, die vor dem 11. d., dem Tage der Erlassung des Ausfuhrverbotes, aufgegeben wurden. So erhält beispielsweise die hiesige Spatenbräuvertretung noch ein bestimmtes Quantum „Spaten“ in den nächsten Tagen geliefert. Infolge der gesetzlichen Einschränkung der Biererzeugung in Deutschland auf 60 Prozent der normalen jährlichen Durchschnittsproduktion, wovon 15 Prozent für die Armee bestimmt sind, wurde auch der Konsum im Reiche selbst gedrosselt. So ist beispielsweise in den Münchener Brauereien die Bierabgabe auf eine bestimmte Menge kontingentiert und dadurch der Ausschank sowie der Anstich des Bieres auf einige Tagesstunden beschränkt.

München in Biernöten.

Edgar Steiger entwirft im „Verl. Tagbl.“ das nachstehende Momentbild aus München:

Es ist 3 Uhr nachmittags. Ein Fremder, der gerade von der Bahn kommt, tritt in eine der großen Bierhallen an der Neuhauserstraße. „Eine Maß!“ stöhnt er, sich den Schweiß von der Stirn wischend. „Bedauere,“ sagt die hübsche Kellnerin achselzuckend. „Es wird erst um 5 Uhr angezapft. Wenn Sie eine Simonade haben wollen —.“ In München eine Simonade? Er greift sich an den Kopf, um sich zu vergewissern, daß er nicht träume, und besieht sich dann die verwunschene Gaststätte vorsichtig von innen und außen. „Pischorrbrauereien“ steht da oben in großen Buchstaben zu lesen, und dort drüben ragen die trotzigen Maßfrüge der Frauentürme in den Himmel hinein, und am Ende der Straßensucht zeichnet sich der feine Schattenriß des schlanken Torturmes über dem alten Rathausbogen ins fatte Blau des Horizontes. Er ist also wirklich in München. Aber es hilft ihm nichts. Er muß bis 5 Uhr warten, bevor er Bier bekommt. Das ist der Krieg.

Der Münchner hat sich längst daran gewöhnt. Und ihm — ich rede hier nur von dem geehrten Stammgast des Hofbräuhauses, des Matthäfers oder des Franziskaners — ist es gewiß nicht leicht geworden, auf so manche liebe Gewohnheit zu verzichten. Aber erstens ist er besser als sein Ruf, und dann sind Militär- und Zivilbehörden, Brauereien und Wirte bei der Einschränkung des Biergenusses mit einer Vorsicht und einem Feingefühl vorgegangen, die manchem Volkserzieher zum Muster dienen könnten. Hätten all diese Herren Beamten und Nichtbeamten drei Jahre lang ein pädagogisches Seminar besucht, sie hätten es nicht geschickter andrehen können.

Kaum hatte der Krieg begonnen, so wurde schon von der drohenden Bierpreiserhöhung gesprochen. So gewöhnte sich das Publikum einige Monate lang, mit dem ihm durchaus mißliebigen Gedanken zu spielen, lange bevor er Tat wurde.

Wie immer in solchen Fällen, gingen allerlei wilde Gerüchte um, die für die Herren Aufsichtsräte und Aktionäre nicht eben schmeichelhaft waren. Eingeweihte wollten wissen, daß eine Großbrauerei gleich bei Kriegsbeginn ihren Gerstenbedarf für zwei Jahre gedeckt und, damit das Getreide nicht beschlagnahmt werden könne, sofort vermälzt habe. Als dann um Weihnachten die Dividende dieser Brauerei von 20 Prozent auf 18 Prozent herabgesetzt wurde, lachten die verständnisinnigen Biertrinker und prophezeiten für das nächste Jahr 25 Prozent. Doch wie gesagt, das war alles leeres Gerede. So kam Weihnachten und Neujahr heran, ohne daß auf dem Biermarkt etwas Außerordentliches geschah. Der Stammgast konnte also die Feiertage genießen, ohne daß sein ohnedies mit Kriegsjorgen schwer belastetes Gemüt auch noch durch die Bierfrage umdüstert wurde.

Dann aber trat das Gefürchtete ein: die Brauereien und Wirte verkündeten die erste Erhöhung des Bierpreises. Sie betrug für den Liter 2 Pfennig. In den Brauhäusern und in den sogenannten „Schwemmen“ der übrigen Gaststätten zahlte man von jetzt ab 28 Pfennig für die

Maß, und in den andern Wirtschaften kostete die halbe 16 Pfennig (statt, wie bisher, 15 Pfennig). Der Stammgast hielt sich wacker. Er suchte kaum mit den Wimpern. Was er über die Aktionäre und Dividenden in den Bart brumnte, hörte man nicht. Im übrigen trank er zum Frühschoppen und am Abend sein gewohntes Quantum und legte ruhig bei jeder Halben den verlangten Pfennig mehr auf den Tisch oder — er zog ihn der Kellnerin vom Trinkgeld ab.

Hatte er aber geglaubt, nun werde ihn nichts mehr in seiner königlich bayerischen Ruhe stören, so hatte er sich gründlich geirrt. Denn von nun an ging es im Wirtschaftsgetriebe fast ebenso lebhaft zu wie auf dem russischen Kriegsschauplatz: wie Kriegstelegramme folgte eine Neuigkeit der andern, und Schlag auf Schlag hagelte auf den armen Schädel des Stammgastes nieder, als ob Hindenburg hinter ihm stünde und er kein Deutscher, sondern ein Russe wäre. Heute wurden im Interesse der allgemeinen Volksernährung die Weißwürste und Schweins-

würste verboten, und tags darauf erhöhten die Brauereien und Wirte den Bierpreis wieder um zwei Pfennige mit der Begründung, daß diese zwei Pfennige den Wirten, die von nun ab nur ein geringeres Quantum Bier zugewiesen bekamen, den dadurch entstehenden Verlust einigermaßen ersetzen sollten. Man denke, was diese beiden Maßregeln bedeuteten: das tägliche Frühstück des Stammgastes wurde von heute auf morgen plötzlich nicht mehr verabreicht. Die Weißwürst, dieser Stolz der Münchner, war von der Erde vertilgt, und die knusprigen Schweinswürstchen mit Sauerkraut, bei deren bloßem Duft dem Münchner und dem Fremden das Wasser im Munde zusammenlief, gehörten bereits der Vergangenheit an.

Der Frühschoppentrinker, der vielleicht schon morgen das fünfundschwanzigjährige Jubiläum im „Franziskaner“ feiern konnte, sollte über Nacht auf seine liebste Gewohnheit verzichten. War da nicht alles zu befürchten? Aber nichts geschah. Die Zeiten der Gola Montez kehrten nicht wieder. Mit einem Heroismus ohnegleichen, als wollte er die im Schützengraben draußen beschämen, schluckte der wadere Stammgast seinen Aerger hinunter und bestellte ein Gulasch.

Aber damit war er noch nicht am Ende seiner Leiden angelangt. Das Vaterland verlangte noch größere Opfer von ihm. Als der Sommer kam, die Sonne am höchsten stand und der Durst am größten war, wurden laut Verfügung des Generalkommandos von den Brauereien nur mehr 60 Prozent des bisherigen Bierquantums an die Wirtschäften abgegeben. Auf Hunderten von Plakaten, die an den Wänden hingen und auf den Tischen lagen, war zu lesen, daß es patriotische Pflicht jedes einzelnen sei, zugunsten der wackeren Kämpfer an der Front den Biergenuß einzuschränken. Und siehe da! Der wadere Münchner Stammgast stellte auch hier seinen Mann. Nicht umsonst hatte man seine Vaterlandsliebe angerufen. Jetzt zeigte er, daß es ihm ernst damit war. Wohl gab es am ersten Tag, da die neue Maßregel eingeführt wurde, im Hofbräuhaus und im Matthäfer eine gewisse Aufregung, als es schon um 9 Uhr abends kein Bier mehr gab. Vielleicht auch ein Murren und ein kräftiges bayerisches Wort, wenn der zu spät Bekommene nichts mehr bekam und vor der Nase seines Tischnachbarn zwei schäumende „Reservemaß“ stehen sah. Aber schon am andern Tag war alles geregelt und die Gemüter beruhigt. Beim einen Wirt gab es jetzt vormittags kein Bier, der andre sorgte für seine Frühschoppengäste und schloß abends bei Zeiten die Bude zu; der dritte verabreichte jedem Frühschoppengast höchstens zwei Glas, um das Bier für sein Abendpublikum aufzubehalten; die meisten aber stellten in den frühen Nachmittagsstunden den Bierauschank ganz ein, um dann um 5 Uhr mit einem frischen Trunk aufwarten zu können. Und es ging auch so. Niemand murrte. Der scheinbar unverwundliche Stammgast besserte sich: er früher nach Hause.

Daß man trotz alledem in München noch lange nicht verdurstet, dafür ist reichlich gesorgt. An Sonn- und Feiertagen werden nach wie vor in den großen Bierkellern ganz unheimliche Mengen Bier verbraucht. Davon nur ein Beispiel. Am ersten Sonntag nach dem Erlaß der neuen Maßregel war im Hofbrauhäus-Keller, der erst nachmittags 5 Uhr seine Pforten geöffnet hatte, schon um 7 Uhr abends kein Bier mehr zu haben. Warum? Weil das Publikum die 51 Hektoliter, die zum Ausschank kamen, binnen zwei Stunden bis auf die letzte Maß vertilgt hatte! So groß ist die Biernot in München.

Wer aber die erzieherische Tätigkeit der Behörden auf dem Gebiet des Biertrinkens am freudigsten begrüßt hat, daß sind die Frauen der Münchner Kleinbürgerkreise. Als ich Anfang Juni in einem kleinen Laden „Bauerng'selchtes“ (geräucheretes Schweinefleisch) kaufte, unterhielt sich gerade die Besitzerin und eine Käuferin über die neue Maßnahme des Generalkommandos

und die Kundin meinte, im Matthäfer werde es von jetzt ab schon um sieben Uhr kein Bier mehr geben. „Das is' g'scheit,“ rief da die „Dic-G'selchte“, „jetzt muß mein Mann doch endlich einmal bei Zeiten nach Haus!“... Der Krieg als Erzieher...

20. VII. 1915

**Freigabe des in Beschlag genommenen
Malzes.**

Prag, 19. Juli. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.)
Wie die Prager Handelskammer mitteilt, hat
das Landesverteidigungsministerium im Verein mit dem
Kriegsministerium das in den Mälzereien und Brauereien be-
schlagnahmte Malz wieder freigegeben.

Biereinkaufszentrale fürs Heer.

Zur Frage der Bierversorgung der Truppen erfahren wir aus Brauereikreisen: Eine allgemeine formelle Beschlagnahme der für die Truppen erforderlichen Biermengen soll vorerst vermieden werden. Zu einer derartigen Maßnahme würde nur dann geschritten werden müssen, wenn die Brauereien wider Erwarten sich nicht bereit finden würden, diejenigen Mengen, die für die Versorgung unserer Truppen unerlässlich sind, freiwillig zur Verfügung zu stellen. Es kann jedoch ohne weiteres angenommen werden, daß auch die Brauereien den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragen und an ihrem Teil zum Wohl unserer Truppen beitragen werden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Lieferungen der Brauereien für sie in Anbetracht der Kontingentierung mit besondern Schwierigkeiten verknüpft sind. Die Heeresverwaltung ist jedoch überzeugt, daß die Brauereien dieser Schwierigkeiten um so leichter Herr werden, wenn ihnen vorerst in bezug auf die Verfügungen für die Heereslieferung Bewegungsfreiheit gelassen wird, zumal ein Widerstand in Anbetracht der dann vermeintlichen Beschlagnahme doch völlig nutzlos sein würde. Die Soldaten müssen das zu ihrer Stärkung unentbehrliche Bier aus eigenen Mitteln bezahlen, ein Umstand, der für die Preise, welche die Heeresverwaltung anlegen kann, in erster Linie ausschlaggebend sein muß. Es wird aber der Brauindustrie vollkommene Gelegenheit gesichert werden, ihre Interessen und Wünsche in vollstem Maße bei der von der Heeresverwaltung errichteten „Biereinkaufszentrale der Heeresverwaltung“ in Berlin zur Geltung zu bringen, die unter Leitung sachverständiger Beauftragter der Heeresverwaltung und unter Zuziehung berufener Vertreter des Brauereigewerbes demnächst in Kraft tritt. Daher darf erwartet werden, daß in der Zentralstelle ein Ausgleich zwischen den Interessen der Brauereien und den Bedürfnissen der Truppen herbeigeführt wird.

Sämtliche Salzburger Brauer vor Gericht.

Aus Salzburg wird gemeldet:

Am 16. d. wurden vor dem Salzburger Bezirksgericht 43 Gastwirte der Stadt Salzburg, darunter der Vorsteher der dortigen Genossenschaft der Gastwirte, wegen Preistreiberei zu Strafen von 10 bis zu 100 Kronen verurteilt.

Am 20. d. hatten sich 37 andere Gastwirte der Stadt Salzburg vor dem Bezirksgericht wegen Preistreiberei zu verantworten. Fast sämtliche Angeklagten gaben vor, deshalb den Bierpreis erhöht zu haben, weil es eben auch die anderen Wirte getan hätten. Sämtliche Angeklagten wurden schuldig erkannt und zu Geldstrafen von 10 bis 70 Kronen verurteilt.

Wie der Richter, Bezirksrichter Dr. Winglemaier bei dieser Verhandlung mitteilte, werden sich demnächst auch sämtliche Brauer der Stadt und des Kronlandes Salzburg wegen Preistreiberei vor Gericht zu verantworten haben.

Höchstpreise für Braugerste und Malz.

München, 22. Juli. (Priv.-Tel., Str. Fernst.) Der Bayerische Brauerbund und der Verein Münchener Brauereien ersucht in einer Eingabe an das Staatsministerium des Innern um Festsetzung von Höchstpreisen für Braugerste und Malz, die in einem normalen Verhältnis zu dem für Futtergerste gleichfalls festzusetzenden Höchstpreis stehen müßten. Dieses Verhältnis würde derart anzunehmen sein, daß der Preis für gutgereinigte Braugerste um 30 Mk. für die Tonne, das ist um 3 Mk. für 100 Kilo, höher zu bewerten wäre als der Preis für Futtergerste. Dadurch würde eine bestimmte Grundlage für den Einkauf von Braugerste geschaffen und eine ungesunde Preistreiberi, die eine neue Bierpreiserhöhung notwendig machen würde, vermieden werden. Einen nicht minder wichtigen Punkt bildet die Frage, welche Mengen Gerste und Malz Oesterreich-Ungarn dem Deutschen Reich zur Verfügung stellen werde. Um möglichst bald mit dem Mälzen beginnen zu können, wäre es erwünscht, wenn den bayerischen Brauereien sobald als möglich ein entsprechender Anteil zugesichert werden könnte.

Eine Aktion des bayerischen Brauerbundes.

Höchstpreise für Braugerste und Malz verlangt eine Eingabe des Bayerischen Brauerbundes und des Vereines Münchener Brauereien an das bayerische Staatsministerium. Von größter Wichtigkeit für die Einführung von Höchstpreisen sei der Umstand, daß ein großer Teil der kleinen Gersteproduzenten seine Ware so schnell wie möglich in Geld umsetzen muß. Ginge aber die Ware im Kleinhandel durch viele, vielfach unjaubere Hände, so wäre der Preistreiberei Tür und Tor ge-

öffnet. Einen nicht minder wichtigen Punkt bildet die Frage der Zuteilung der von Oesterreich-Ungarn dem Deutschen Reich zur Verfügung zu stellenden Gersten- und Malzmengen. Um möglichst bald mit dem Mälzen beginnen zu können, wäre es erwünscht, wenn den bayerischen Brauereien sobald als möglich ein entsprechender Anteil zugesichert werden könnte.

Noch bairisches Bier in Wien.

Da die von den hiesigen Vertretungen der Münchner Brauereien noch vor dem 11. d., dem Tage des Inkrafttretens des deutschen Bierausfuhrverbotes, bestellten Bierquantitäten auch nach dem 11. d. noch glatt geliefert wurden, ist Wien noch auf etwa acht Wochen mit bairischem Bier versehen. Freunde dieses dunklen Trunkes werden daher noch bis gegen Ende September dieses Jahres Gelegenheit haben, ihre gewohnten Schoppen Spaten-, Pilsch- oder Paulanerbräu in Wien zu schlürfen. Kulmbacher Bier, das meist als Flaschenbier im Handel ist, dürfte ebenfalls noch eine Reihe von Wochen hier vorrätig bleiben. In der Provinz wird das bairische Bier früher ausgehen.

Notwendige Höchstpreise für Braugerste und Malz.

Die neuen Bestimmungen des Bundesrats über die Getreidehöchstpreise lassen einen dringend geäußerten Wunsch der Gerste verarbeitenden Interessenten bis jetzt unerfüllt. Um so nachdrücklicher erhebt sich die Forderung, diese Lücke auszufüllen. Der auf M. 300 erhöhte Preis für Gerste bezieht sich auf Futtergerste, während Saatgerste und Braugerste an die Höchstpreise nicht gebunden sind. Es ist insolgedessen zu befürchten, daß die seither schon recht schwierig gewordenen Verhältnisse durch die enorme Verteuerung der Braugerste und der daraus hergestellten Fabrikate (Malz, Malzklaffee, Bier) noch eine weitere Zuspitzung erfahren werden. Wie stark die Preistreiberien waren, die seit Kriegsausbruch zu verzeichnen sind, geht daraus hervor, daß Malz vor dem Krieg zwischen M. 29 und M. 35 für 100 Kgr. kostete. Während des Krieges stieg der Preis auf M. 80 bis M. 160 und selbst für diesen gewaltig erhöhten Preis ist die Ware oft kaum zu beschaffen gewesen, weil sie die Besitzer in der Hoffnung auf noch größere Gewinne zurückhielten. Dadurch wurden nicht nur die Brauereien und Wirte, sondern auch breite, bierkonsumierende Bevölkerungsschichten betroffen; ebenso war eine beträchtliche Verteuerung der Treberpreise die Folge. Der bayerische Brauerbund und der Verein Münchner Brauereien hat bereits in einer Eingabe an die Regierung um die Festsetzung von Höchstpreisen für Braugerste und Malz, die in einem normalen Verhältnis zu dem Höchstpreis für Futtergerste stehen, ersucht. Es wurde angeregt, daß der Preis für gutgereinigte Braugerste um M. 30 für die Tonne höher zu bewerten sei als der Preis für Futtergerste, also auf M. 330. Wenn nun unter der Berücksichtigung, daß beim Mälzen etwa gegen 25 Prozent Verlust entstehen, der Malzpreis entsprechend höher angesetzt würde, vielleicht wie bei uns aus Brauereipreisen angeregt wird, um 40 Prozent, so wäre sowohl dem Produzenten als auch den Malzfabrikanten und den Brauereien gedient und gleichzeitig den unberechtigten Sondergewinnen, die aus den Taschen der Bevölkerung bezahlt werden müssen, die Spitze abgebrochen. Es würde dadurch eine bestimmte Grundlage für den Einkauf von Braugerste geschaffen und die ungesunde Preistreiberie, die eine weitere Bierpreis-erhöhung notwendig machen würde, vermieden werden. Diese vorhandene Lücke in den Höchstpreisfestsetzungen auszufüllen, sollte der Bundesrat nicht länger zögern.

28. Juli 1915

Die wirtschaftlichen Kriegsergebnisse. Vermehrung der Biererzeugung.

Wien, 28. Juli.

Durch eine heute erlassene Ministerialverordnung wird eine Abänderung der geltenden Bestimmungen über die Biererzeugung getroffen. Durch die Verordnung vom 6. Juni war den Bierbrauereien vorgeschrieben worden, daß sie in den Monaten Juni, Juli und August höchstens 75 Prozent jener Bierwürzmenge erzeugen dürfen, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Produktion der Jahre 1912 und 1913 ergibt. Durch die heute veröffentlichte Verordnung wird den Bierbrauereien gestattet, im Monat August bis 90 Prozent jener Bierwürzmenge herzustellen, die sich als Durchschnitt ihrer Produktion in der korrespondierenden Periode der Jahre 1912 und 1913 ergibt. Durch diese Verordnung wird also die Produktion der Brauereien gegenüber den ursprünglichen Bestimmungen im Monat August um 15 Prozent erhöht werden können. Bestimmend für die Erlassung der Verordnung war der Umstand, daß sich gegenwärtig schon ein Ueberblick über den befriedigenden Ausfall der heurigen Gerstenernte ergibt. Infolgedessen wird auch, wie im Morgenblatte mitgeteilt wurde, das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste außer Kraft gesetzt. Damit die Brauereien ihre Produktion dem gestatteten Ausmaße anpassen können, wird es aber notwendig sein, daß ihnen durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt entsprechende Gerstenmengen überlassen werden, worüber gegenwärtig Verhandlungen noch schweben. Den ungarischen Brauereien wurden die von ihnen angeforderten Gerstenmengen bereits zugewiesen. Der Wortlaut der heute erlassenen Verordnungen ist folgender:

In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen im Monate August 1915 höchstens 90 Prozent jener Bierwürzmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung des Monats August der Jahre 1912 und 1913 ergibt. Für Brauereien, die im Jahre 1912 oder 1913 während des Monats August durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht im Betriebe gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des Monats August des Jahres 1911, falls die Brauerei aber auch damals mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht im Betriebe gestanden sein sollte, jene des Monats August 1914 maßgebend. Brauereiunternehmungen, welche im laufenden Betriebsjahre den fünfprozentigen Biersteuernachlaß (§ 1 des I. Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899, R. G. Bl. Nr. 120) genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu 95 Prozent, jene, welche den zehn- sowie jene, welche den fünfzehnprozentigen Nachlaß genießen, dürfen diese Vergleichsgröße voll erreichen, aber nicht überschreiten.

Die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 36, betreffend das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Mais-trodnung, wird außer Kraft gesetzt. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Gerste - Sicherstellung und die Bierbrauereien in Oesterreich und Ungarn.

Im Bereiche der Verpflegungspolitik sind gestern in Wien und Budapest neue, wichtige Verfügungen getroffen worden. In Oesterreich die Aufhebung des Mälzereiverbotes, das am 15. Februar d. J. erlassen worden ist, und in Ungarn die Freigabe von zunächst 400.000 Meterzentner Gerste für den Brauereibetrieb.

Die ungarische Verordnung beruht auf der früher, am 16. Juni d. J. erlassenen Verordnung über die Erntebeschlagnahme. Denn dort war die Freigabe der Gerste für den Brauereibetrieb ausdrücklich einer besonderen Verordnung vorbehalten. Dementsprechend stehen die Verfügungen der Verordnung allgemeinen Charakters mit den Bestimmungen der Regierungsverordnung über die Sperre der Ernte in vollständiger Uebereinstimmung. Die neue Verordnung hat das während der Erzeugungskampagne 1915/16 zu Zwecken der Bierfabrikation beschaffbare gesamte Gerstenquantum mit rund 800.000 Meterzentner festgesetzt, das bewilligte Quantum darf jedoch bis auf weitere Verfügung des Ministeriums vorläufig nur bis zur Hälfte zu Malz aufgearbeitet werden. Gleichzeitig hat das Ministerium das bewilligte Gesamtquantum unter den in Ungarn befindlichen Bierbrauereiunternehmungen im Verhältnis ihrer bisherigen Produktion auch einzeln aufgeteilt. Auf diese Weise ist die Aufrechterhaltung des Betriebes der Bierbrauereien, wenn auch zwischen gewissen Grenzen, durch die Beschaffungsmöglichkeit der nötigen Gerstenmengen als gesichert zu betrachten, weshalb die Regierung mit den Bierbrauerei-Interessenten gleichzeitig ein Abkommen darüber traf, daß in der Anhoffung, wonach die Bierbrauereien die durch diese Verordnung beschaffbare Gerstenmenge tatsächlich zur Gänze zu Bierbrauzwecken verbrauchen werden können, der Engrospreis von Bier ab 1. August 1915 per Hektoliter um 4 Kronen herabgesetzt wird.

In Oesterreich ist man in dieser Frage anders vorgegangen. Die unten folgende amtliche Mitteilung läßt ersehen, daß das Vermälzungsverbot aufgehoben worden ist und daß die Verpflichtung, die Malzdarren für die Trocknung von Neumais zu überlassen, Verfügungen, die in jener Verordnung vom 15. Februar d. J. getroffen worden waren, aufgehoben worden ist. Eine mindestens so wichtige Frage, die Freigabe der Gerste für die Vermälzung und ferner die Frage, wie viel Gerste hierfür freigegeben werden wird, dies ist in der amtlichen Mitteilung noch nicht so ausführlich behandelt. Sie läßt zunächst nur ersehen, daß die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt Gerste aus der neuen Ernte für Mälzereizwecke abgeben wird. Nicht ersichtlich ist aber, wie viel sie abgeben wird. Das ist umso wichtiger, als ja, wie man sich erinnert, im Juni d. J. mit Verordnung vom 6. Juni, die Einschränkung der Biererzeugung auf 75 Prozent für die Monate Juni, Juli und August d. J. verfügt worden ist. Es fragt sich nun, ob man an dieser Produktionseinschränkung, die übrigens auch in Deutschland eingetreten ist, festhalten oder ob man von ihr absehen wird.

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß über die Frage des Ausmaßes der Verwendung von Gerste für Mälzereizwecke amtliche Erwägungen noch im Zuge sind und, wie verlautet, ist die Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt in dieser Richtung auch schon mit den industriellen Interessenten in Fühlung getreten. Ein endgiltiger Beschluß scheint aber bisher noch nicht gefaßt zu sein.

Die ungarische Regierung hat im Zuge dieser Aktion auch den Bierpreis neu geregelt. Das legt die Frage nahe, ob das nicht auch in Oesterreich erfolgen wird. In dieser Richtung sei nun erinnert, daß die Preisentwicklung hier und dort sehr ungleich war. Die ungarischen Brauereien haben seinerzeit den Bierpreis um vierzehn Kronen erhöht. Die jetzige Ermäßigung um 4 Kronen beläßt von jener früheren Preiserhöhung also noch immer einen Erhöhungsbetrag von 10 Kronen. In Oesterreich dagegen ist der Bierpreis seinerzeit nur um 6 Kronen gesteigert worden. Somit verbleibt auch noch jetzt, also seit dieser letzten Preisverfügung der ungarischen Regierung noch immer ein Preisunterschied von vier Kronen zugunsten der österreichischen Verbraucher, da der Bierpreis für diesen eben nur um 6 Kronen erhöht worden war.

Amtlich wird mitgeteilt: Durch eine heute im Reichsgesetzblatt erscheinende Verordnung des Handelsministers wird das mit der Ministerialverordnung vom 15. Februar 1915 erlassene Verbot der Erzeugung von Malz aus Gerste sowie die Verpflichtung der Brauer und Mälzer, ihre Malzbarren zur Maistrocknung zur Verfügung zu stellen, aufgehoben.

Diese Verfügung erwies sich als notwendig, um der heimischen Brauindustrie die Herstellung und Beschaffung des zur Biererzeugung notwendigen Malzes zu ermöglichen. Da die Verordnung mit dem heutigen Tag in Wirksamkeit tritt, können die an die Brau- und Malzindustrie von der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt zur Zuweisung gelangenden Gerstenmengen aus neuer Ernte der Vermälzung für den Inlandsbedarf zugeführt werden.

Erhöhung der Bierpreise im Brauhause der Stadt Wien.**Drei Kronen für den Hektoliter.**

In der letzten Sitzung des Stadtrates berichtete Stadtrat Oppenberger über die Erhöhung der Bierpreise im Brauhause der Stadt Wien. Der Berichterstatter führte aus, daß, als Ende Februar dieses Jahres die Brauherren eine Erhöhung des Bierpreises um 3 K. per Hektoliter vornahmen, auch das Brauhause der Stadt Wien, für welches die Verteuerung der Biererzeugung nicht minder fühlbar war als für die Konkurrenzbrauereien, bemüht war, eine Erhöhung seiner Erzeugnisse um den gleichen Betrag vorzunehmen. Aber schon kurze Zeit darauf, und zwar am 1. Juni 1915, wurde anlässlich der vorgenommenen Beschlagnahme eines Teiles der in den Brauereien lagernden Malzvorräte von seiten der Brauherren eine neuerliche Erhöhung des Bierpreises um 3 K. per Hektoliter durchgeführt. Obgleich inzwischen eine Reihe von Hilfsstoffen und Betriebsmitteln neuerlich im Preise gestiegen waren, was eine abermalige Verteuerung der Betriebsregie zur Folge hatte, sah die Gemeinde Wien von einer Erhöhung der Bierpreise ab. Die Annahme, daß die Aufwärtsbewegung der Brauereibetriebskosten nunmehr zum Stillstande gekommen sei, traf jedoch nicht zu, und fast täglich liefen Verständigungen über eine Erhöhung wichtiger Betriebsersfordernisse ein. Braupech, Kork, Spunde, Bierflaschen, Oele, Staniolhapsel usw. stiegen fortwährend im Preise. Eine enorme Höhe erreichten insbesondere die Preise für Pferde und Pferdefuttermittel. Die Unterstützungen der Angehörigen eingerückter Bediensteter legten dem Brauhause schwere Opfer auf, nicht zuletzt auch die Gewährung der Kriegszulage. Während einerseits die Betriebskosten des Brauhauses so eine ungeahnte Höhe erreichten, geriet das Brauhause der Stadt Wien durch das Festhalten an seinen bisherigen Preisen seinen Kunden gegenüber in mancherlei Verlegenheit, da die Wirte, die städtisches Bier verzapfen, infolge des billigen Preises einen ganz bedeutenden Gästezufluß und infolgedessen auch einen erhöhten Bierbedarf hatten, das Stadtbrauhause aber infolge der beschlagnahmten Malzvorräte einerseits und der von der Regierung verfügten Einschränkung der Biererzeugung andererseits bemüht war, die Bierabgabe an die Gastwirte zu beschränken. Anders lagen die Verhältnisse für die Wiener Brauereien, welche durch den Entfall des Exports und durch die Verringerung ihres ausgebreiteten Provinzgeschäftes bedeutende Biermengen für das Wiener Platzgeschäft frei bekamen, überdies durch die Erhöhung des Bierpreises eine natürliche Einschränkung des Bierabfahres herbeigeführt hatten und daher in der Lage waren, ihren Kunden Bier nach Bedarf zu liefern. Die Verhältnisse spitzten sich so weit zu, daß für das Brauhause der Stadt Wien die Gefahr bestand, seine besseren Kunden an die Konkurrenz zu verlieren. Im Interesse der ungestörten Beziehungen des Brauhauses zu seinen Abnehmern war die Gemeinde vor die Notwendigkeit gestellt, in der letzten Zeit Malz nachzukaufen, das nur zu horrenden Preisen erhältlich war. Trotz dieser Maßnahme erscheinen die Schwierigkeiten infolge der Preisverhältnisse nicht behoben. Um nun die Verkaufspreise halbwegs mit den Produktionskosten in Einklang zu bringen, sowie auch um einer Betriebsunterbrechung des Brauhauses infolge vorzeitiger Erschöpfung seiner Vorräte vorzubeugen, erscheine es unerlässlich, eine Regulierung des Bierpreises vorzunehmen.

Der Stadtrat beschloß nach dem Antrage des Berichterstatters, den Bierpreis bei allen Bierarten vom 1. August dieses Jahres um 3 K. per Hektoliter zu erhöhen.

Der Rückgang im Bierkonsum.

Der von der Regierung wegen stärkerer Inanspruchnahme der Gerste für Nahrungszwecke seinerzeit verfügten Einschränkung der Biererzeugung, die in den letzten Tagen erst wieder in größerem Umfange gestattet wurde, folgte ein durch die Kriegsverhältnisse naturgemäß bedingter Rückgang im Bierkonsum. Einerseits wurden durch die militärischen Einberufungen

viele Biertrinker von ihren Wohngegenden abgezogen, wodurch sich in diesen der Bierkonsum verringerte, andererseits aber ging der Bierkonsum in den Garnisonsorten in dem Maße zurück, als die Marschkompanien ins Feld abberufen wurden. Während in Deutschland für die Versorgung der Truppen mit Bier, das bis zur Front gebracht wird, eine eigene Militär-bierzentrale, ausgestattet mit Requisitionszrecht, errichtet, und um genügend Biervorräte für die Truppen zu haben, ein allgemeines Bierausfuhrverbot erlassen wurde, kann man bei uns nur das eine feststellen, daß in Etappenstationen und großen Militärzentren der Bierkonsum sehr gestiegen ist. Eine direkte Versorgung unserer Armee mit Bier nach deutschem Muster findet nicht statt, wenn auch dafür gesorgt ist, daß den Truppen Bier auch über die Etappenlinie hinaus in genügenden Mengen zugänglich gemacht wird. Einschränkend auf den Bierkonsum hat aber auch die enorme Lebensmittelsteuer gewirkt, die den meisten Menschen kaum gestattet, sich den Magen mit Eßbarem zu füllen. Viele Leute sahen sich daher gezwungen, entweder die „flüssige Nahrung“ ganz aufzugeben oder aber sich im Biergenuß beträchtlich einzuschränken. Die im Gefolge der allgemeinen Kriegsteuerung eingetretene Bierpreiserhöhung hat ebenfalls dazu beigetragen, daß der Bierkonsum im allgemeinen gegenüber seiner Höhe in normalen Zeiten zurückgegangen ist; freilich sind auch in manchen Orten Ausnahmen zu verzeichnen. So weisen beispielsweise Orte mit Kriegsindustrien, die ein Heer von Arbeitern beschäftigt halten, wie Siehr und Wiener-Neustadt, gesteigerte Biffen gegenüber dem allgemeinen Konsumrückgang auf, der beispielsweise in Wien nach verlässlichen, vom Brauherrnverein ermittelten Daten zirka 18 Prozent gegenüber der Friedenszeit beträgt. Auf dem flachen Land in Niederösterreich und auch in anderen Kronländern ist der Rückgang im Bierkonsum mit 30 Prozent zu veranschlagen. In Böhmen dürfte er sich durchschnittlich prozentuell sogar noch höher stellen, und in Gegenden der Glasindustrie, wie beispielsweise Saida und Umgebung, sogar auf 50 Prozent gegenüber der Friedenszeit belaufen. Die Biererzeugung der im Brauherrnverein für Wien und Umgebung vereinigten 13 Brauereien im zweiten Halbjahre des Jahres 1914 betrug nur 1.155.192 Hektoliter gegen 1.476.742 Hektoliter im zweiten Halbjahr 1913, hat daher einen Rückgang von 23 Prozent genommen, die im ersten Halbjahr 1915 1.544.573 Hektoliter gegen 1.771.744 Hektoliter im ersten Semester 1913, was eine Verminderung um 13 Prozent ergibt.

* Österreich ohne bayerisches Bier. Über ein Bierausfuhrverbot in Deutschland schreibt die Wiener Zeit: Der deutsche Reichskanzler hat in den letzten Tagen ein Ausfuhrverbot für Bier, Malzextrakt und Erzeugnisse aus Malz erlassen. Damit hört, wenn dieses Verbot allgemein ist und nicht gewisse Kontingente zur Ausfuhr freigegeben werden, naturgemäß die Einfuhr der Münchener und bayerischen Biere nach Österreich auf. Die durchschnittliche Einfuhr bayerischer Biere nach Österreich umfasste in den letzten Jahren jährlich rund 40 000 bis 50 000 Hektoliter und entfiel größtenteils auf die österreichisch-deutschen Grenzgebiete in Salzburg, Tirol und in Deutschböhmen. Die jährliche Einfuhr von original bayerischen Bieren nach Wien selbst stellte sich in den letzten Jahren durchschnittlich auf 5000 bis 6000 Hektoliter. Sie nahm vor ungefähr 30 Jahren ihren Anfang. Nun wird das original bayerische Bier für die nächste Zeit in Österreich aus dem Verkehr verschwinden. Die österreichischen Brauereien, die seit einigen Jahren dunkles Bier nach Münchener Art erzeugen, das ebenfalls Anflug findet, werden den Entfall der bayerischen Biere, trotz der auch in Österreich angeordneten gesetzlichen Beschränkung der Biererzeugung leicht beden können. In den letzten Jahren ist das Brauen dunklen Bieres nach bayerischer Art in Österreich sehr in Schwung gekommen. In eingeweihten Kreisen wird die Erlassung des deutschen Bierausfuhrverbots auf den in Deutschland zutage getretenen Biermangel zurückgeführt, der seine Ursache in dem bedeutenden Bierkonsum im Reiche sowie in dem gesteigerten Bierbedarf der Armee, für die Bier im Requisitionsweg angesprochen wird, hat. Für Österreich dürfte keine derartige Maßnahme zu erwarten sein; einmal bleibt der österreichische Konsum, auf den Kopf der Bevölkerung verteilt, um ein bedeutendes hinter dem im Deutschen Reich zurück, dann ist auch der Bierbedarf der Armee nicht so beträchtlich wie in Deutschland. Dazu kommt noch der Umstand, daß die sonst von der österreichischen Brauindustrie exportierten Biermengen heuer dem Inlandverbrauch zugute kommen, da infolge des Krieges die Hauptexportgebiete für österreichisches Bier, Frankreich, Italien, Rußland, England und auch Amerika, für die Ausfuhr nicht in Betracht kommen.

Für die Einführung einer Bierkarte.

Der Zentralverband österreichischer Alkoholgegnervereine verteilt ein Flugblatt, in dem es heißt: „Die Bierbrauer und die Bierliebhaber behaupten mit unerschütterlicher Sicherheit, daß das Bier einen großen Nährwert besitzt; sie rechnen der Bevölkerung auf Grund angeblicher wissenschaftlicher Untersuchungen vor, daß der Alkohol und das Bier eine bestimmte, recht große Menge von Wärmeinheiten liefern, die dem menschlichen Körper ebensogut zustatten kommen wie die des Brotes oder der Kartoffel. Der Bürgermeister von Wien hat ausgesprochen, daß das Bier nicht nur ein Genuß, sondern auch ein Volksernährungsmittel ist. Das ist nicht wahr, und möge es auch noch so oft und noch so feierlich behauptet werden. Aber Bier und Branntwein werden aus denselben Bodenerzeugnissen hergestellt, die zur Volksernährung unentbehrlich sind und deren Zufuhr uns durch unsere Feinde abgeschnitten ist. Aus dem Getreide, das zur Erzeugung eines Liters Bier notwendig ist, hätte ein halbes Pfund Brot gebacken werden können. Wer also einen Liter Bier verzehrt, trinkt einem Volksgenossen sein Tagesmaß an Brot weg. Es ist eine schreiende Ungerechtigkeit, daß dies ohne Ueberwachung, ohne Beschränkung geschehen darf. Wenn man sich schon scheut, die Biererzeugung ganz einzustellen, was das Vermünftigste wäre, so soll doch wenigstens der Verbrauch dieses Erzeugnisses aus Getreide ebenso geregelt werden wie der des Mehls, der Graupen und des Brotes. Wir fordern die Einführung der Bierkarte! Wer denn durchaus nicht auf das berauschende Getränk verzichten will, der erhält eine Wochenbierkarte, auf ein noch zu bestimmendes Höchstmaß lautend; damit wird auch gleichzeitig für allgemeine Mäßigkeit gesorgt werden. Dafür wird ihm sein Brot- und Mehlmaß um die entsprechende Menge gekürzt, da ihm ja nach der Meinung so vieler ‚Sachverständiger‘ dieselbe Nahrungsmittelmenge in Form von Bier zuteil wird. Sollte sich die Regierung auch nicht zum Verbot der Trinkbranntweinerzeugung aus der neuen Kartoffelernte entschließen können, dann wäre auch der Branntwein einzubeziehen. Die Karte oder deren Abschnitte hätten dann auf einen halben Liter Bier oder auf ein Zehntelliter Säckmaß zu lauten. Dadurch würde der Biertrinker auch immer daran erinnert werden, daß zwischen Bier und Branntwein gar kein so besonderer Unterschied ist.“

Abhilfe der Bierknappheit.

Berlin, 5. Aug. (B. Z. B. Amtlich.) Durch Einschränkung der Brauereien auf 60 Prozent ihres Kontingents und den großen Bedarf der Heeresverwaltungen gerade in den Sommermonaten ist eine gewisse Knappheit an Bier eingetreten. Zur Abhilfe hat der Bundesrat beschlossen, daß Brauereien, die über genügende Malzmengen verfügen, bis zur Hälfte ihres Malzkontingents für das letzte Vierteljahr schon im voraus in dem gegenwärtigen laufenden Vierteljahr verwenden dürfen. Ferner sollen die Brauereien, die nicht über genügende Malzmengen verfügen, für die nächsten Monate von anderen Brauereien Malz erhalten, um dadurch ihren Betrieb fortführen zu können. Hierzu werden die Brauereien verpflichtet, die Hälfte ihrer für das vierte Vierteljahr erforderlichen Malzvorräte im solidarischen Interesse des Gewerbes dem Deutschen Brauerbund G. B. zur Verteilung an ihre ungünstiger gestellten Berufsgenossen abzugeben. Sie können dies jetzt ohne wesentliche eigene Schädigung tun, wo sie infolge der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste mit Hilfe der Gersteverwertungs-Gesellschaft die Sicherheit haben, ihren Malzbedarf für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 aus der neuen Ernte decken zu können.

Erhöhung der Bier-Erzeugung.

Eine amtliche Meldung des „W. L. B.“ vom gestrigen Donnerstag besagt:

„Durch Einschränkung der Brauereien auf 60 v. H. ihres Kontingents und den großen Bedarf der Heeresverwaltungen ist gerade in den Sommermonaten eine gewisse Bierknappheit eingetreten. Der Bundesrat hat zur Abhilfe in seiner heutigen Sitzung beschlossen, daß Brauereien, die über genügende Malzmengen verfügen, bis zur Hälfte ihres Malzkontingents für das letzte Vierteljahr schon im voraus in dem gegenwärtig laufenden Vierteljahr verwenden dürfen. Ferner sollen die Brauereien, die nicht über genügende Malzmengen verfügen, für die nächsten Monate von anderen Brauereien Malz erhalten, um dadurch ihren Betrieb fortführen zu können. Hierzu werden die Brauereien verpflichtet, die Hälfte ihrer für das vierte Vierteljahr erforderlichen Malzvorräte im solidarischen Interesse des Gewerbes dem Deutschen Brauerbund G. V. zur Verteilung an ihre ungünstiger gestellten Berufsgenossen abzugeben. Sie können dies jetzt ohne wesentliche eigene Schädigung tun, wo sie infolge der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Gerste mit Hilfe der Gerstebewertungsgesellschaft die Sicherheit haben, ihren Malzbedarf für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 aus der neuen Ernte decken zu können.“

Zur Regelung der gewerblichen Gersteverföorgung.

N Berlin, 10. Aug. (Priv.-Tel.) Die zur Regelung der gewerblichen Gersteverföorgung geplante „Gersteverwertungs G. m. b. H.“ ist nunmehr gegründet worden und zwar dem Vernehmen nach mit M. 300 000 Stammkapital. Sie wird als Abrechnungsstelle für den Verkehr zwischen Verkäufern und Käufern von gewerblicher Gerste auftreten, wobei die Kontingentscheine sämtlich von Reichswegen unmittelbar an die G. m. b. H. übergehen. In dem achtzehngliedrigen Aufsichtsrat sind alle gewerblichen Käufergruppen vertreten, also Brauer, Mälzer, Graupen- und Hefefabriken, sowie zwei Händler. Den Vorstand bilden die Herren Waldemar Sperling-Berlin, Carl Scheuer-Mainz und Karl Weingart-Düsseldorf.

Braugerste und Hülsenfrüchte.

Während für fast alle Getreidearten Höchstpreise von der Regierung festgesetzt sind, fehlt es an solchen für Gerste zu industriellen Zwecken und für Hülsenfrüchte. Bei der Industriergerste sucht man die hierdurch erwachsende Gefahr, daß die Preise zu hoch steigen, durch die von Seiten des Brauerbundes und der anderen gersteverarbeitenden Industrien gegründete Gerstenverwertungsstelle zu beseitigen. Derselben werden voraussichtlich die Bezugscheine, gegen welche allein die Verarbeiter die Gerste einkaufen dürfen, von der Regierung übertragen werden, und die neue Verwertungsstelle wird denjenigen Preis festsetzen, zu welchem sie die Industriergerste erwerben läßt. Soviel bis jetzt verlautet, wird der Preis auf 350—380 M. festgesetzt werden. Man rechnet damit, daß die Produzenten, die für ihre Futtergerste bekanntlich nur 300 Mark erhalten, nicht zögern werden, zu dem soviel höheren Preise ihre Qualitätsgerste herauszugeben. Vielleicht wird das auch mit denjenigen Gerstenbauern, die nicht selbst Verarbeiter sind, und die daher die Hälfte ihrer Produktion, über die sie frei verfügen dürfen, größtenteils verkaufen müssen, der Fall sein. Aber ein großer Teil der Landwirte, die sonst andere Kraftfutterstoffe zu kaufen müssen, hierfür jedoch Preise von 500 bis 750 M. (Mais über 600, ausländische Gerste über 700 M.) zu zahlen haben, wird wenig geneigt sein, angesichts dessen zu 350 bis 380 M. ihre gute Gerste hinzugeben. Sie werden das Material in der eigenen Wirtschaft als Futter verwenden, selbst wo es sich um hochwertige Malzqualitäten handelt; denn sie haben nur direkten Schaden, wenn sie diese Primaformen mit 350 M. verkaufen und minderwertiges Auslandsmaterial mit dem doppelten Preise bezahlen. Dieses voraussetzende Zurückhalten eines großen Teiles der Malzgerste hat eine um so größere Bedeutung für die Industrien, als über die zweite Hälfte der Produktion die Erzeuger nicht ohne weiteres frei verfügen können, und es noch nicht zu übersehen ist, wieviel davon die Heeresverwaltung und die Kommunen zu Futterzwecken abfordern werden. Wir haben diesmal sicherlich nur eine mäßige Gerstenernte in Deutschland, deren Ertrag 3 Mill. To. kaum übersteigen dürfte. Es wird bei einem Widerstreben der Landwirte nicht leicht sein, die für den industriellen Bedarf erforderliche Menge von etwa 1½ Mill. To. zu den vorläufig in Aussicht genommenen Preisen anzuschaffen, und die neue Zentraleinkaufsstelle wird es sich wohl überlegen müssen, ob es nicht ratsam sei, die Preise mehr den Anschaffungskosten der ausländischen Ersatzstoffe anzupassen. Die Bierpreise sind sehr hohe, und für Graupen und Malztafeln werden Preise gezahlt, die die Anlegung ganz anderer Kosten für das Rohmaterial zulassen, als man vorläufig in Aussicht genommen hat.

Bekanntlich hat die Regierung die Festsetzung der Höchstpreise für industrielle Gerste zum Teil aus dem Grunde unterlassen, weil die außerordentlichen Qualitätsverschiedenheiten einen einheitlichen Preis verbieten, vielleicht hat sie dabei auch im Auge gehabt, daß die Landwirte durch höheren Preis für ihre hochwertigen Malzgersten einen Ausgleich für die enormen Einkaufskosten der fremden Kraftfuttermittel erhalten. Es ist nun bemerkenswert, wie die neue Einkaufsstelle sich anscheinend über jede Differenzierung von Qualitäten hinwegzusetzen geneigt ist. Wahrscheinlich wird sie diese Absicht noch vor Beginn ihrer Tätigkeit aufstellen müssen, denn in regelmäßigen Zeiten liegen zwischen den einzelnen Qualitäten der Braugerste bis 60 und mehr Mark, und wenn es auch zweifellos viel bequemer ist, Braugerste einfach als Braugerste mit einem einheitlichen Preise zu bewerten und einzukaufen, so ist doch damit das Interesse des Landwirts, der gerade wegen des höheren Marktwertes die guten Sorten anbaut, wenig gewahrt. Aber auch das Interesse der Brauereien ist bei der Ausschreibung der Qualitätspreise nur im Hinblick auf den Geldpunkt, nicht in bezug auf die Auswahl der Rohstoffe gesichert. Wir haben große Brauereien, die auf den Ruf ihrer Biere zu halten haben, und die von jeher gewohnt sind, nur die besten Malzgersten für ihre Fabrikate zu verwenden. Fällt beim Einkaufspreis der Gerste jede Qualitätsunterscheidung fort, so ist daselbe bei der Verteilung der Fall. Wird dem Landwirt bzw. dem Händler ein einheitlicher Preis gezahlt, so wird derselbe auch vom Verarbeiter genommen, und keiner derselben darf den Vorzug haben, eine Auswahl unter den erworbenen Mengen zu treffen. Die diesjährigen Gerstenqualitäten, auch solche, die als Brauware anzusprechen sind, fallen aber sehr verschieden und nicht immer in einer Beschaffenheit aus, wie große Brauereien sie sonst zu erwarten pflegen. Der Grundsatz gleichen Preises für jede Qualität wäre also für die neue Gerstenverwertungsstelle sehr bequem, und es ist wohl möglich, daß ein anderer Weg für sie mit äußerster Beschwerden verbunden ist. Aber die Interessen der Produzenten wie auch der Brauereien weisen darauf hin, daß Unterschiede gemacht werden müssen.

Noch eine andere Frage harret bei der neuen Verwertungsstelle ihrer Lösung. Die weitaus größte Zahl der Brauereien ist auf umfangreiche und weitverbreitete Kredite angewiesen. Die neue Zentrale, die überhaupt nur ein Kapital von 300 000 M. hat, kann nicht anders als gegen bar verkaufen. Die Kaufleute sollen, wie es heißt, beim Verkauf ausgeschaltet werden, aber sie allein waren es, die bisher die Kredite in teilweise enormem Umfang gaben. Soweit es sich um erstklassige Firmen unter den betreffenden Industrien handelt, besteht kein Zweifel, daß statt der kaufmännischen auch Bankkredite zu haben sein werden. Aber eine große Zahl der Brauer wird solche Kredite nicht erhalten, und die Folge wird für sie sein, daß sie nicht in der Lage sind, ihren Bedarf an Rohmaterial einzukaufen und daß sie ihre Erzeugung einschränken müssen. Das aber wäre wieder eine Schädigung der finanziell Schwachen zugunsten der Großen. Vielleicht versucht man das dadurch auszugleichen, daß man für diese Kreditbenötigten den Absatz und das Kreditgeben durch den Kaufmann gegen bestimmte Provisionen freiläßt, aber die Händler werden sich bedanken, derart sich als Notnagel gebrauchen zu lassen und Risikos für die neue Gesellschaft einzugehen. Man wird abwarten müssen, in welcher Weise alle diese Klippen von der neuen Gesellschaft umschifft werden.

Die Freilassung der Hülsenfrüchte vom Höchstpreis beginnt bereits bedenkliche Folgen zu zeitigen. Bei dem geringen Ertrage der vorjährigen Ernte und der mangelnden Zufuhr waren die Preise für Viktoria-Erbisen in dem jetzt zu Ende gegangenen Erntejahre auf 1200 bis 1300 M. gestiegen und auch geringeres Material, das durchweg zu Speisewezwecken verwendet wurde, galt in in- und ausländischer Ware zuletzt zwischen 800 und 900 M., da außerordentlich wenig Material vorhanden war. Diese enormen Preise — ist doch in regelmäßigen Jahren ein Stand von 300 M. für die besten Viktoria-Erbisen schon ein hoher — veranlaßte naturgemäß die Landwirtschaft zu einem ungewöhnlich starken Anbau, und da die Erträge sowohl in Qualität wie in Menge günstig ausfielen, so zeigt sich an den Märkten bereits ein recht erhebliches Angebot neuer Erbsen. Die Produzenten haben bei der Veräußerung dieser Ware nun noch die ungewöhnlichen Notpreise vom Schlusse des vorigen Erntejahres im Kopf. Die ersten Forderungen für Viktoria-Erbisen lauteten 1200 M., und es gibt auch jetzt noch viele Dekonomen, die nicht geneigt sind, unter diesem Preise abzugeben. Die Kaufleute verstanden sich erst zu Abschlüssen, als bei 1000 M. für die Viktoria-Erbisen und mit 700 bis 750 M. für geringere Futterware anzukommen war. Auch diese Preise sind ganz außerordentlich hohe, die zum Umfange des Ernteertrages in gar keinem Verhältnis stehen. Aber die Händler sind durch ihr Geschäft und ihre Kundschaft zu solchen Anschaffungen gezwungen, sie müssen Vorräte halten, und wenn sich die gegenwärtigen Preise

einige Zeit behaupten, werden sie nicht zögern, die Ernte in ihren Besitz zu nehmen. Nachdem nun fast allgemein für die Feldfrüchte Höchstpreise angelegt sind, ist die Möglichkeit, daß über kurz oder lang bei so hohen Preisen auch für Erbsen Höchstpreise kommen, nicht von der Hand zu weisen. Daß solche dann nicht viel über 500 M. auskommen werden, ist wahrscheinlich, und so laufen die Käufer, die sich Vorräte hinlegen, eine außerordentliche Gefahr. Im Hinblick hierauf besteht in Handelskreisen der Wunsch, daß für die Hülsenfrüchte nun ebenfalls möglichst sofort Höchstpreise eingeführt werden, während natürlich die Produzenten ein solches Verlangen durchaus nicht hegen. Bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Erbsenqualitäten ist es auch gar nicht leicht, Höchstpreise festzusetzen; immerhin sind sie nicht unmöglich, und man kann es den Käufern nicht verdenken, wenn sie entweder gleich durch amtliche Höchstpreise auf festem Grunde bauen wollen oder doch den Anspruch stellen, durch amtliche Auslassungen über die Absichten der Regierung einige Sicherheit gegen Vermögensverlust zu bekommen. In dem neulichen Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe war besonders betont, daß der Krieg unter keinen Umständen als Konjunktur angesehen werden dürfe, aus der der größtmögliche Gewinn herauszuholen sei. Diese Mahnung sollte bei der Bewertung der Hülsenfrüchte beherzigt werden, sie ist nicht allein für den Handel sondern auch für die Produzenten gedacht.

Der Verkehr mit Gerste.

* Berlin, 12. Aug. (W. L. B. Nichtamtlich.) Die Reichsfuttermittelstelle hat nach § 20 Absatz 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Ges. Bl. S. 384) und § 5 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung vom 28. Juli 1915 (Reichs-Ges. Bl. S. 455) unter Zustimmung ihres Beirats festzusetzen, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Höhe (Kontingente). Der Beirat, Abteilung für Gerste, hat beschlossen, daß ein Gersten-Kontingent zur Verarbeitung zugewiesen werden soll: Brauereien, Brennereien, Brezhesefabriken, Graupenmühlen, Malzklaffeesabriken, Malzgetraufabriken und Mummebrauereien. Andere Betriebe kommen daher für die Zuweisung eines Kontingents bis auf weiteres nicht in Betracht. Soweit die Brauereien ihr Malz nicht selbst herstellen können oder dürfen (§ 27 Abs. 2 der Gersten-Verordnung), es also wie bisher von Mälzereien beziehen müssen, werden sie ihre Gersten-Bezugscheine zugunsten derjenigen Mälzereien, von denen sie das Malz geliefert zu erhalten wünschen, der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin zur Verfügung zu stellen haben.

Die Festsetzung der Höhe des Kontingents der einzelnen Betriebe erfolgt in allernächster Zeit durch die Reichsfuttermittelstelle, bei Brauereien und Brennereien mit Hilfe der Steuerbehörden. Den einzelnen Betrieben wird dann alsbald eine Mitteilung über die Höhe des ihnen zugewiesenen Kontingents zugehen. Die auf Grund dieser Kontingente ausgestellten Gersten-Bezugscheine werden der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin überwiesen, wohin sich die einzelnen Betriebe wegen der Lieferung der ihnen zustehenden Gerstenmengen wenden wollen.

Der Ankauf von Gerste bei landwirtschaftlichen Unternehmern für Gerste verarbeitende Betriebe darf nur gegen Vorlegung der von der Reichsfuttermittelstelle ausgestellten Gerstenbezugscheine erfolgen. Die Reichsfuttermittelstelle hat sich mit den verschiedenen Verbänden der Gerste verarbeitenden Industrien, die der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. beigetreten sind, in Verbindung gesetzt. Soweit die Gerste verarbeitenden Betriebe einem Verbands, — wie die Brauereien dem Deutschen Brauerbund, die Brennereien der Spirituszentrale, die Brezhesefabriken, die Graupenmühlen und die Malzklaffeesabriken den betreffenden Verbänden — angeschlossen sind, bedarf es keines besonderen Antrages auf Zuweisung eines Kontingents bei der Reichsfuttermittelstelle. Diesen Betrieben wird auf Grund der von den Verbänden hier vorgelegten Unterlagen ihr Kontingent zugewiesen werden.

Die der Gersteverwertungsgesellschaft m. b. H. übergebenen Bezugsscheine sind, wenn ein Kaufabschluß über Lieferung von Qualitätsgerste mit dem Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes zustande gekommen ist, bei der Anmeldung des Geschäftsabschlusses (§ 7 Absatz 2 der Verordnung vom 28. Juni) dem Kommunalverband vorzulegen, der sie als Beleg zurückbehält. Wird nur ein Teil der auf den Bezugsschein vermerkten Menge geliefert, so wird von dem Kommunalverband der Teilbetrag auf den Bezugsschein abgeschrieben und eine beglaubigte Abschrift zurückbehalten.

Staatliche Zuteilung von Zerealien zu Substitutionszwecken in Ungarn.

Budapest, 13. August. (Private Telegramm.) Das ungarische Amtsblatt veröffentlicht heute eine Regierungsverordnung, mit der ausgesprochen wird, daß die in Ungarn arbeitenden Malzfabriken, die den Betrieb nicht ausschließlich im Interesse des eigenen Bierbrauereibetriebes aufrechterhalten, für die Zwecke der Malzfabrikation während der Produktions-

periode 1915/16 insgesamt 240,000 Meterzentner Gerste sich beschaffen, bis zur weiteren Verfügung des Ministeriums jedoch vorläufig nur die Hälfte der konzessionierten Quantität zu Malz verarbeiten dürfen. Die konzessionierte Gerstenmenge kann von der Kriegsgetreidebank oder direkt vom Produzenten beschafft werden. In letzterem Falle muß jedoch dieser Bank spätestens binnen 24 Stunden Meldung gemacht werden. Die Malzfabrikate, die aus der konzessionierten Gerste hergestellt werden, dürfen nur durch die Kriegsgetreidebank verwertet werden.

Eine zweite Verfügung bestimmt, daß die in Ungarn befindlichen Kaffeesurrogatfabriken während der nächsten Erzeugungsperiode 60,000 Meterzentner Roggen und 5000 Meterzentner Gerste einlaufen und verarbeiten können. Die von den in Ungarn befindlichen Weizenstärkefabriken behufs Weizenstärkeerzeugung beschaffbare Weizenmenge, beziehungsweise die dieser Weizenmenge entsprechende, zur Aufarbeitung dienende Mehlmenge, wird mit 110,000 Meterzentner bestimmt. Die Reiszstärkefabriken können 30,000 Meterzentner beschaffen und die dieser Weizenmenge entsprechende Mehlmenge verarbeiten.

Brotfabriken, Bäder, Zuderbäder, Hotels und Gastwirtschaften sind berechtigt, auf dem Gebiete jener Gemeinde, auf dem sich ihr Etablissement befindet, so viel Getreide zu beschaffen, als zur Herstellung derjenigen Mehlmenge notwendig ist, die in dem betreffenden Betriebe im Wirtschaftsjahr 1913/14 verbraucht wurde. Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Monaten und mit Geldstrafe bis zu 600 K. bestraft.

Die Gerstenversorgung der Brauindustrie.

Zur Verteilung der der österreichischen Brauindustrie von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt zugewiesenen Gerste wird seitens des Zentralverbandes der österreichischen Brauindustriellenvereine infolge Aufforderung der Regierung eine Verteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie errichtet, die unter Aufsicht der Regierung steht. Als Aufteilungsschlüssel wird die auf Grund der finanzamtlichen Ausweise festgestellte Erzeugung von Hektolitergraden-Extrakt jeder einzelnen Brauerei in den Betriebsjahren 1911/12 und 1912/13 zugrunde gelegt. Die Verteilungszentrale wird auf Grund dieses Schlüssels die Summe der erzeugten Hektolitergrade der Brauereien jedes Kronlandes bestimmen und durch eine in jedem Kronland errichtete Unterstelle jeder Brauerei die auf sie entfallende Gerstenmenge zuweisen. Jede Brauerei erhält für die ihr zugewiesenen Mengen an Gerste einen Bezugsberechtigungsschein, auf Grund dessen durch die Kommissionäre der Kriegsgetreideverkehrsanstalt unter Vermittlung der von den Brauereien zur Verfügung gestellten Organe der Einkauf der Gerste für die Brauereien erfolgen wird. Die Brauereiverteilungszentrale wird ferner das von Handelsmälzereien erzeugte und der österreichischen Brauindustrie abzuliefernde Malz an die einzelnen Brauereien verteilen. Die Mitglieder der Verteilungszentrale werden vom Handelsminister ernannt, die Aufsicht über die Tätigkeit der Zentrale wird durch Regierungskommissionäre ausgeübt.

Die Verteilung der der österreichischen Malzindustrie durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zugewiesenen Gerste zur Erzeugung von Handelsmalz wurde dem Verein der österreichischen Malzfabriken in Wien übertragen. Jede Malzherstellungsstätte hat binnen längstens acht Tagen diesem Verein ihre Erzeugung an Malz, beziehungsweise die zu dieser Erzeugung verwendeten Mengen an Gerste in den Betriebsperioden 1912/13 und 1913/14 anzugeben. Der auf diese Weise festgestellte Umfang der Erzeugung jeder Malzherstellungsstätte wird die Grundlage der Verteilung auf die einzelnen Fabriken bilden. Die vom Verein festgestellte Verteilung der Gerste an die einzelnen Handelsmälzereien wird durch Regierungskommissionäre überprüft und unterliegt der Genehmigung des Handelsministeriums. Von der jeder Malzherstellungsstätte zugewiesenen Menge an Gerste ist ein Teil, auf Malz umgearbeitet, dem Verein der österreichischen Malzfabriken zum Zwecke des Verkaufes an die Verteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie abzuliefern. Die Ablieferung hat zu dem zwischen der Verteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie einerseits und dem Verein der österreichischen Malzfabriken andererseits zu vereinbarenden Preise zu erfolgen.

(Regelung der Verteilung von Gerste für die Brau- und Malzindustrie.) Zur Verteilung der der österreichischen Brauindustrie von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zugewiesenen Gerste wird seitens des Zentralverbandes der österreichischen Brauindustriellenvereine über Aufforderung der Regierung eine Verteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie errichtet, welche unter Aufsicht der Regierung steht. Als Aufteilungsschlüssel wird die auf Grund der finanzamtlichen Ausweise festgestellte Erzeugung von Hektolitergraden-Extrakt jeder einzelnen Brauerei in den Betriebsjahren 1911/12 und 1912/13 zugrunde gelegt. Die Verteilungszentrale wird auf Grund dieses Schlüssels die Summe der erzeugten Hektolitergrade der Brauereien jedes Kronlandes bestimmen und durch eine in jedem Kronland errichtete

Unterstelle jeder Brauerei die auf sie entfallende Gerstenmenge zuweisen. Jede Brauerei erhält für die ihr zugewiesenen Mengen an Gerste einen Bezugsberechtigungsschein, auf Grund dessen durch die Kommissionäre der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt unter Vermittlung der von Brauereien zur Verfügung gestellten Organe der Einkauf der Gerste für die Brauereien erfolgen wird. Die Brauereiverteilungszentrale wird ferner das von Handelsmälzereien erzeugte und der österreichischen Brauindustrie abzuliefernde Malz an die einzelnen Brauereien verteilen. Die Mitglieder der Verteilungszentrale werden vom Handelsminister ernannt, die Aufsicht über die Tätigkeit der Zentrale wird durch Regierungskommissäre ausgeübt. Die Verteilung der der österreichischen Malzindustrie durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zugewiesenen Gerste zur Erzeugung von Handelsmalz wurde dem Verein der österreichischen Malzfabriken in Wien übertragen. Jede Malzherstellung hat binnen längstens acht Tagen diesem Verein ihre Erzeugung an Malz, beziehungsweise die zu dieser Erzeugung verwendeten Mengen an Gerste in den Betriebsperioden 1912/13 und 1913/14 anzugeben. Der auf diese Weise festgestellte Umfang der Erzeugung jeder Malzherstellung wird die Grundlage der Verteilung auf die einzelnen Fabriken bilden. Die vom Verein festgestellte Verteilung der Gerste an die einzelnen Handelsmälzereien wird durch Regierungskommissäre überprüft und unterliegt der Genehmigung des Handelsministeriums. Von der jeder Malzherstellung zugewiesenen Menge an Gerste ist ein Teil, auf Malz umgearbeitet, dem Verein der österreichischen Malzfabriken zum Zwecke des Verkaufes an die Verteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie abzuliefern. Die Ablieferung hat zu dem zwischen der Verteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie einerseits und dem Verein der österreichischen Malzfabriken andererseits zu vereinbarenden Preise zu erfolgen.

Errichtung einer Verteilungszentrale der Brauindustrie.

Zur Verteilung der der österreichischen Brauindustrie von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zugewiesenen Gerste wird seitens des Zentralverbandes der österreichischen Brauindustriellenvereine über Aufforderung der Regierung eine Verteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie errichtet, welche unter Aufsicht der Regierung steht. Als Aufteilungsschlüssel wird die auf Grund der finanzamtlichen Ausweise festgestellte Erzeugung von Hektolitergradenertrakt jeder einzelnen Brauerei in den Betriebsjahren 1911/12 und 1912/13 zu Grunde gelegt. Die Verteilungszentrale wird auf Grund dieses Schlüssels die Summe der erzeugten Hektolitergrade der Brauereien jedes Kronlandes bestimmen und durch eine in jedem Kronlande errichtete Unterstelle jeder Brauerei die auf sie entfallende Gerstenmenge zuweisen. Jede Brauerei erhält für die ihr zugewiesenen Mengen an Gerste einen Bezugsberechtigungschein, auf Grund dessen durch die Kommissionäre der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt unter Vermittlung der von den Brauereien zur Verfügung gestellten Organe der Einkauf der Gerste für die Brauereien erfolgen wird.

Die Brauereiverteilungszentrale wird ferner das von Handelsmälzereien erzeugte und der österreichischen Brauindustrie abzuliefernde Malz an die einzelnen Brauereien verteilen. Die Mitglieder der Verteilungszentrale werden vom Handelsminister ernannt, die Aufsicht über die Tätigkeit der Zentrale wird durch Regierungskommissäre ausgeübt. Die Verteilung der der österreichischen Malzindustrie durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zugewiesenen Gerste zur Erzeugung von Handelsmalz wurde dem Vereine der österreichischen Malzfabriken in Wien übertragen. Jede Malzherstellungsstätte hat binnen längstens acht Tagen diesem Vereine ihre Erzeugung an Malz, beziehungsweise die zu dieser Erzeugung verwendeten Mengen an Gerste in den Betriebsperioden 1912/13 und 1913/14 anzugeben. Der auf diese Weise festgestellte Umfang der Erzeugung jeder Malzherstellungsstätte wird die Grundlage der Verteilung auf die einzelnen Fabriken bilden. Die vom Vereine festgestellte Verteilung der Gerste an die

einzelnen Handelsmälzereien wird durch Regierungskommissäre überprüft und unterliegt der Genehmigung des Handelsministeriums.

Die Beschränkung der Biererzeugung.

Im Reichsgesetzblatte wird die folgende Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 27. August 1915 wegen Beschränkung der Biererzeugung veröffentlicht. Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 werden zum Zwecke der Einschränkung der Biererzeugung nachstehende Anordnungen getroffen:

§ 1. In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen in jedem der Monate September bis einschließlich Dezember 1915 höchstens 90 Prozent jener Bierwürzmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung der gleichen Monate der Betriebsperioden 1911/12 und 1912/13 ergibt. Für Brauereien, die in einer dieser Betriebsperioden während eines der Monate September bis einschließlich Dezember durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorstehenden Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des gleichen Monats der Betriebsperiode 1910/11, falls die Brauerei auch damals durch mehr als zehn aufeinanderfolgende Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des betreffenden Monats der Betriebsperiode 1913/14 maßgebend. Brauereiunternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1914/15 den 5prozentigen Biersteuernachlaß (§ 1 des ersten Teiles der kaiserlichen Verordnung vom 17. Juli 1899) genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu 95 Prozent, jene, welche den 10., und jene, welche den 15prozentigen Nachlaß genießen, dürfen diese Vergleichsgröße voll erreichen, aber nicht überschreiten.

§ 2. Für die Berechnung der zulässigen Höchsterzeugung (Brauberechtigung) ist die Steuerbemessungsgrundlage, das ist der Hektolitergrad Extrakt, maßgebend. Wenn eine Brauerei nach dem 1. September 1911 eine andere Brauerei aufgekauft und stillgelegt hat, so kann über Einschreiten vom Finanzministerium die Brauberechtigung unter Berücksichtigung der Erzeugung der übernommenen Brauerei in den für die Berechnung der Braurechte maßgebenden Monaten entsprechend erhöht werden.

§ 3. Brauereiunternehmer, welche die ihnen nach der Verordnung vom 27. Juli 1915 während des Monats August 1915 oder die ihnen nach § 1 dieser Verordnung zustehende Brauberechtigung nicht oder nicht voll ausnützen, können den nicht in Anspruch genommenen Teil auf den nächstfolgenden Monat mit der Wirkung übertragen, daß sich ihre Brauberechtigung für diesen Monat um die übertragene Menge erhöht. Weiter kann jeder Brauereiunternehmer die nicht ausgenützten Teile seiner Brauberechtigungen für die Monate August bis einschließlich Dezember an eine andere Brauereiunternehmung mit der Wirkung übertragen, daß diese die ihr zustehende Brauberechtigung um die übertragene Menge überschreiten darf. Jede derartige Uebertragung der Brauberechtigung ist der Finanzbehörde erster Instanz vorher, spätestens aber bei sonstigem Verluste der Uebertragungsberechtigung am letzten Tage des betreffenden Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat die Hektolitergrade Extrakt und Name und Standort der Brauerei,

an welche die Uebertragung erfolgt, zu enthalten. Die Finanzbehörde erster Instanz hat das Ueberwachungsorgan der Brauerei, an die die Uebertragung erfolgt, sowie die hierfür zuständige Finanzbehörde erster Instanz zugleich von der Uebertragung in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Sobald eine Brauerei die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Brauberechtigung erschöpft hat, wird eine Anmeldung des steuerbaren Verfahrens zur Biererzeugung nicht mehr angenommen und es fällt jede Mehrezeugung unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Gefallsübertretungen.

§ 5. Diese Verordnung gilt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina; sie tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Einschränkung der Biererzeugung.

Ab Oktober um 40 bis 50 Prozent.

Im Nachhange zu der im gestrigen Abendblatt publizierten Regierungsverordnung über die Einschränkung der Biererzeugung erfahren wir von maßgebender Seite folgendes:

Die Sonntag in der Wiener Zeitung erschiene Verordnung über die Einschränkung der Biererzeugung ist eigentlich nichts anderes als eine Fortsetzung der vor einigen Monaten ergriffenen Maßnahmen, die ihre Wirkung mit Ende August dieses Jahres verloren hätten; nun wird die weitere gesetzliche Einschränkung der Biererzeugung bis Ende dieses Jahres verfügt.

Einschneidend aber wird sich die Einschränkung der Biererzeugung im Konsum erst mit Oktober dieses Jahres fühlbar machen. Die Brauindustrie, die ihre Betriebe infolge alter Vorräte trotz der bisherigen Beschränkungen bisher nahezu im alten Umfang aufrechterhalten konnte, erhielt von der Regierung unter Hinweis auf den nicht besonders günstigen Ausfall der Gersteuernte nur 80 Prozent des sonstigen Gerstebedarfes zur Verarbeitung zugewiesen. Eine weitere Zuweisung von Gerste zu Vermälzungszwecken scheint nahezu ausgeschlossen.

Infolge dieses Umstandes werden die österreichischen Brauereien gezwungen sein, ihre Produktion auf die Hälfte, wenn es gut geht auf 60 Prozent, ihrer bisherigen Höhe zu reduzieren. Dies wird sich natürlich auch im Konsum stark fühlbar machen, da den Wirten dann nur mehr ein im Verhältnis zu dieser Produktion stehendes kleines Quantum an Bier wird zugewiesen werden können. Möglicherweise wird man dann auch bei uns, wie es in München schon seit längerem eingeführt ist, den Bierauschank auf bestimmte Tagesstunden beschränken.

Die Wiener Brauereien, die nach dem Durchschnitt der letzten Jahre im Monat Oktober beiläufig 180.000 Hektoliter zum Ausstoß brachten, werden im heurigen Oktober höchstens 90.000 bis 100.000 Hektoliter erzeugen können. Wenn man bedenkt, daß die Brauindustrie in Oesterreich an Staats-, Landes- und Gemeindesteuern jährlich 280 Millionen Kronen bezahlte, mag man auch ermessen, wie sehr der Fiskus diese Reduktion der Bierproduktion zu spüren bekommen wird.

Allgemeine Bierpreiserhöhung bevorstehend.

Eine Entlassung der Brauarbeiter infolge der bedeutenden Erzeugungseinschränkung wird nicht notwendig werden, weil infolge der Musterungen und Nachmusterungen ohnehin den Brauereien ziemlich viel Arbeitskräfte abgezogen wurden.

Das große Publikum wird aller Voraussicht nach mit der Einschränkung der Biererzeugung ab Oktober auch noch, wie uns mitgeteilt wird, eine **a l l g e m e i n e** Bierpreiserhöhung zur Kenntnis nehmen müssen. Die Brauindustrie rechtfertigt ihre diesbezüglichen Absichten mit der weiteren Verteuerung der Roggen und Arbeitspreisen, sowie damit, daß die bevorstehende umfangreiche Einschränkung der Bierproduktion für die Brauindustrie einen katastrophalen Schlag bedeute.

Die Wiener Brauereien sind seit Beginn des Krieges mit dem Bierpreis um 6 Kronen auf 36 Kronen pro Hektoliter hinaufgegangen, während in Ungarn die Bierpreise um 14 Kronen pro Hektoliter gestiegen sind. Die seit Kriegsbeginn in Deutschland eingetretene Bierpreiserhöhung beträgt 10 Mark pro Hektoliter.

Ueber den Umfang und das Ausmaß der bevorstehenden Bierpreiserhöhung in Wien und Oesterreich ist noch nichts Genaueres bekannt.

So wird ein Artikel um den anderen teurer. Der Schraube ohne Ende müßte doch endlich einmal Einhalt geboten werden.

* Konstituierung der Gersten- und Malzverteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie. Im Bureau des Zentralverbandes der österreichischen Brauerei-Industriellenvereine fand am 1. d. unter dem Voritze des von der Regierung ernannten Vorstandes, des Präsidenten des Zentralverbandes, Herrn Generaldirektor Alfons Erhard die Konstituierung der Gerste- und Malzverteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie statt. Die Zentrale hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Gerste- und Malzquantitäten den einzelnen Brauereien zuzuteilen, wobei als Aufteilungsschlüssel die Erzeugung von Hektolitergraden Extrakt jeder einzelnen Brauerei in den Jahren 1911/12 und 1912/13 zugrunde gelegt wird. In jedem Kronlande wird eine Unterstelle der Zentrale die auf die einzelnen Brauereien entfallenden Gerstenmengen zuweisen, die Brauereien erhalten amtlich bestätigte Bezugsscheine, auf denen ersichtlich gemacht wird, in welchem politischen Bezirk und durch welchen Kommissionär die Brauereien die ihnen bestimmte Gerste bekommen können. Der Ankauf der Gerste erfolgt durch die Kommissionäre der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, welche sich hierbei der von den Brauereien zur Verfügung gestellten Organe als Vermittler bedienen. In gleicher Weise erfolgt die Verteilung der durch die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zugewiesenen ungarischen oder fremdländischen Gerste. Die Versammlung schritt dann zur Beratung des von der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt aufgestellten Verteilungsplanes, nach welchem von dem für die Brauindustrie zugewiesenen Quantum von 2,000.000 Meterzentner vorläufig bloß 1,150.000 Meterzentner, und zwar aus Oesterreich 1,000.000 Meterzentner und aus

Ungarn 150.000 Meterzentner zugewiesen werden. Da nun der normale Bedarf der österreichischen Brauindustrie nach den amtlichen Erhebungen 4,878.110 Meterzentner beträgt, erhält die Brauindustrie vorläufig bloß 23 Prozent ihres Gerstebedarfes. Nach den Erklärungen der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt ist die Möglichkeit einer weiteren Zuteilung fraglich; wenn nun von den Malzfabriken den österreichischen Brauereien ein einem Quantum von 575.000 Meterzentner Gerste entsprechendes Malzquantum zugewiesen werden wird, so wird die Brauindustrie mit einer Deckung von bloß 35 Prozent ihres Bedarfes zu rechnen haben. Der Malzpreis, zu dem diese Lieferungen erfolgen werden, soll durch Vereinbarungen zwischen der Brau- und Malzindustrie geregelt werden. Nachdem der Verteilungsplan mit einigen Abänderungen erledigt worden war, wurde die Versammlung geschlossen.

(Konstituierung der Gerste- und Malzverteilungszentrale.) Im Bureau des Zentralverbandes der österreichischen Brauereindustrialvereine fand am 1. d. unter dem Vorsitz des Präsidenten des Zentralverbandes Generaldirektor Alfons Erhard die Konstituierung der Gerste- und Malzverteilungszentrale der österreichischen Brauindustrie statt. Zur Versammlung waren außer dem von der Regierung ernannten Vorstand der Gerste- und Malzverteilungszentrale Generaldirektor Erhard, die von der Regierung ernannten Mitglieder der Zentralen entsendeten Delegierten, und zwar die Herren: als Vertreter des Handelsministeriums Sektionsrat Dr. Hans Boemenseld-Ruß und Sektionsrat Dr. Laurenz Gfettner, als Vertreter des Finanzministeriums Sektionsrat Dr. Josef Kraupa, als Vertreter des Ministeriums des Innern Ministerassistent Dr. Wilhelm Degischer und Ministerialsekretär Rudolf Adler v. Horatz, ferner als Vertreter der Kriegsgetreideverkehrsanstalt der geschäftsführende Direktor Hermann Reij und die andern ebenfalls von der Regierung ernannten Mitglieder der Zentrale erschienen. Die Zentrale hat die Aufgabe, die ihr zur Verfügung stehenden Gerste- und Malzquantitäten den einzelnen Brauereien zuzuteilen, wobei als Aufteilungsmaßstab die Erzeugung von Sekstolitergraden Extrakt jeder einzelnen Brauerei in den Jahren 1911/12 und 1912/13 zugrunde gelegt wird. In jedem Kronland wird eine Unterstelle der Zentrale die auf die einzelnen Brauereien entfallenden Gerstemengen zuweisen. Nachdem Präsident Erhard die Konstituierung der Zentrale vollzogen hatte, erfolgte die Bestimmung der Unterstellen in den einzelnen Kronländern. Die Versammlung schritt sodann zur Beratung des von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt aufgestellten Verteilungsplanes, nach welchem von dem für die Brauindustrie zugewiesenen Quantum von 2,000,000 Meterzentner vorläufig bloß 1,150,000 Meterzentner, und zwar aus Oesterreich 1,100,000 Meterzentner und aus Ungarn 150,000 Meterzentner, zugewiesen werden. Da nun der normale Bedarf der österreichischen Brauindustrie nach den amtlichen Erhebungen 4,878,110 Meterzentner beträgt, erhält die Brauindustrie vorläufig bloß 23 Prozent ihres Gerstebedarfes. Nach den Erklärungen der Kriegsgetreideverkehrsanstalt ist die Möglichkeit einer weiteren Zuteilung fraglich; wenn nun von den Malzfabriken den österreichischen Brauereien ein einem Quantum von 575,000 Meterzentner Gerste entsprechendes Malzquantum zugewiesen werden wird, so wird die Brauindustrie mit einer Deckung von bloß 35 Prozent ihres Bedarfes zu rechnen haben. Die Direktionsgeschäfte der Verteilungszentrale wurden dem von der Regierung zum Vorstandstellvertreter ernannten Herrn Direktor Max Weigel übertragen.

Die Bierpreise.

Keine Erhöhung ohne Zustimmung des Handelsministeriums.

Amtlich wird mitgeteilt:

Die österreichischen Brauereien haben be-
 annlich seit Kriegsausbruch zweimal Er-
 höhungen der Bierpreise vorgenommen, und
 zwar insgesamt um 6 Kronen (je 3 Kronen am
 1. März und am 1. Juni 1915) per Hektoliter.
 Die Brauereiverbände, welche in Eingaben an das
 Handelsministerium und das Justizministerium
 die Gründe, die sie zur Erhöhung der Bierpreise
 veranlaßt haben, eingehend darlegten, haben nun-
 mehr am 1. September 1915 über Verlangen
 der Regierung dem Handelsministerium die
 verpflichtende Erklärung abge-
 geben, daß die derzeit geltenden
 Preise von den den Brauerei-Indu-
 striellenverbänden angehörenden Brauereien inso-
 ange unverändert aufrecht erhalten
 bleiben, als nicht gesteigerte Produktionskosten eine
 Erhöhung der Bierpreise unabweislich machen.

Die Brauereiverbände haben sich ferner ver-
 pflichtet, eine aus diesen Gründen etwa be-
 absichtigte Erhöhung der Bierpreise unter ein-
 gehender Darlegung der hiefür maßgebenden Ver-
 hältnisse mindestens vierzehn Tage vor dem für die
 Erhöhung der Preise in Aussicht genommenen

Zeitpunkt anzuzeigen und eine Preiserhöhung
 ohne ausdrückliche Zustimmung des
 Handelsministeriums nicht vorzu-
 nehmen.

Diese Erklärung wurde vom Handels-
 ministerium zur Kenntnis genommen.

Die Einschränkung der Biererzeugung.**Schädigung des Wirtestandes.**

Dieser Tage hielt der Zentralverband der österreichischen Brauindustriellen in Wien eine Delegiertenversammlung ab, die von den Vertretern aller Kronländer besucht war. Die Versammlung beschäftigte sich in erster Linie mit der Gerste- und Malzverteilung durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt, die den Brauereien auf deren Bedarf von rund 5 Millionen Meterzentner vorläufig bloß 1.150.000 Meterzentner (1.000.000 Meterzentner aus Oesterreich, 150.000 Meterzentner aus Ungarn) zuwies, wozu in der Folge noch 575.000 Meterzentner Malz kommen werden, die von den österreichischen Malzfabriken für die österreichischen Brauereien zu liefern sind.

Unter dem Eindruck dieser Mitteilungen beschloß die Versammlung folgende Resolution:

Die Versammlung erblickt in der Beschränkung der österreichischen Brauereien auf ein Gerste- und Malzquantum, mit dem bloß 35¼ Prozent des normalen Bedarfes an Bier erzeugt werden können, eine schwere Benachteiligung der österreichischen Brauindustrie. Der Verband gibt seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß diese Einschränkung, falls sie nicht durch weitere, reichlichere Zuwendung von Gerste gemildert würde, einerseits von breiten Konsumentenzirkeln ungern ertragen, andererseits aber auch zur Einstellung einer großen Anzahl Braubetriebe und damit zur Vernichtung großer wirtschaftlicher Werte, ferner zur empfindlichen Schädigung des gesamten Wirtestandes, endlich auch zu schweren Störungen der Landes- und Gemeindefinanzen führen müßte. Die Brauindustrie Oesterreichs richtet an alle maßgebenden Faktoren der Staatsverwaltung das dringende und berechtigte Begehren, auf die ehebaldigste Sicherstellung eines weiteren Gerstequantums Bedacht zu nehmen.

Der vom Korrespondenzbureau der österreichischen Brauereiverbände in Linz ausgegebene Bericht über diese Tagung enthält keinen Hinweis auf die von der Brauindustrie mit Rücksicht auf die Reduktion der Biererzeugung geplante Preiserhöhung für Bier, die, wie wir erfahren, der Regierung gegenüber mit einer erheblichen Verteuerung der Regien begründet werden soll.

Da die meisten der größeren Brauereien noch mit alten Vorräten arbeiten, wird sich die Einschränkung der Biererzeugung erst im Oktober fühlbar machen. Sie wird in erster Linie eine bedeutsame Rückwirkung auf den Wirtestand ausüben, da zahlreiche kleinere Wirtschaften ihre Haupteinnahmen im Bierauschank gefunden haben.

20. IX. 1915

† Berlin, 19. Sept. (Telegr.) Die Bundesratsverordnung vom 23. Juli setzt für inländische Gerste diesjähriger Ernte einen Höchstpreis fest, schließt aber Verkäufe von Gerste für gersteverarbeitende Betriebe von dieser Vorschrift aus. Diese Bestimmung erfüllt alle gersteverarbeitenden Betriebe mit ernster Sorge. Namentlich die Brauereien, die sich bereits wegen der im Laufe des Krieges angeordneten Betriebseinschränkungen, der Knappheit und großen Preissteigerung aller Rohstoffe sowie einer Reihe anderer den Betrieb verteuender Umstände in einer schwierigen Lage befinden, sind wegen der außerordentlich geringen Vorräte an Gerste und Malz gezwungen, sich zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes von der neuen Ernte sofort große Mengen Gerste zu sichern. Da ihnen der Schutz durch Höchstpreise versagt ist, müssen sie befürchten, daß sie die nötige Gerste nur zu unverhältnismäßig hohen Preisen einkaufen können. Die Mehraufwendung auf die Bierverbraucher abzuwälzen, erscheint unmöglich, und es liegt die Gefahr nahe, daß bei höheren Bierpreisen ein Rückgang des Verbrauchs eintritt. Diese würde namentlich für mittlere und kleinere Betriebe höchst nachteilig sein. Bei der Wichtigkeit des Braugewerbes für die deutsche Volkswirtschaft, insbesondere auch für die Landwirtschaft, vor allem aber mit Rücksicht auf die Versorgung des Heeres mit Bier ist es daher unerlässlich, die gersteverarbeitenden Betriebe durch Festsetzung von Höchstpreisen zu schützen. Aus diesen Gründen richtete der Deutsche Handelstag an den Bundesrat die Bitte um Festsetzung von Höchstpreisen für Gerste zur Verarbeitung.

24/ix. 1915

(Einschränkung der Bierproduktion.) Vom Bureau der Brauereiverbände werden wir im Auftrage folgender Mitteilung ersucht: „Wir haben neulich über die ungenügende Zumeisung von Gerste an die Brauereien berichtet. Nun meldet das Organ der Bissner Brauereien, daß das Bürgerliche Brauhaus Bissen vom 10. d. an seinen Bierverkauf um mindestens 30 Prozent einschränkt. Auch viele andre Brauereien sind zu ähnlichen und noch weitergehenden Maßnahmen genötigt. Ob diese Einschränkung genügen wird, steht heute noch nicht fest. Da die Brauereien sogar die ihnen zugewiesene Gerste nur langsam bekommen, obwohl die Beschaffungskosten den Höchstpreis ansehnlich übersteigen, sind noch weitergehende Einschränkungen höchstwahrscheinlich.“

Die Gerstenpreise.

N Berlin, 30. Septbr. (Priv.-Tel., zens. Bln.) Eine Beratung zwischen Vertretern der Landwirtschaft und der Reichsfuttermittelstelle, der die Gerstenverwertungsgesellschaft unterstellt ist, wegen der Schwierigkeiten des Einkaufs der Gerste kam zu dem Uebereinkommen, daß die Preise für Braugerste erhöht werden und zwar auf 350 bis 400 Mark, während die Preise von 330 bis 350 M. für Industriegerste bleiben. Gleichzeitig wurde den Landwirten das Zugeständnis gemacht, Vertreter in die „Bonittierungskommission“ und in den Aufsichtsrat der Gerstenverwertungsgesellschaft zu senden. In der Beratung wurde dem „Berliner Tageblatt“ zufolge darauf hingewiesen, daß an weitere Konzessionen an die Landwirtschaft nicht zu denken sei, und daß binnen kurzer Zeit die Kommunen den ihnen zustehenden Teil zum Preise von 300 Mark abfordern würden. Man rechnet damit, daß die Gerstenverwertungsgesellschaft, die bis jetzt erst 100 000 Tonnen von den benötigten 1 300 000 Tonnen hat, jetzt mehr Ware bekommen dürfte. Doch schätzte man die Menge, die an braufähiger Ware überhaupt zur Verfügung stehen würde, auf nur 50 Prozent des benötigten Quantums.

Wirtschaft und Recht.**Preisregelung für Kontingentgerste.**

WTB Berlin, 30. Sept. (Teleg.) Der ständige Ausschuss des Deutschen Landwirtschaftsrats hat sich am 29. September mit den Beschwerden beschäftigt, die aus landwirtschaftlichen Kreisen über die Preispolitik der Gerstenverwertungsgesellschaft erhoben worden sind, und die in letzter Zeit zur Störung des Gerstenverkaufs geführt haben. Es wurde beschlossen, zur Beseitigung dieser Differenzen folgende Forderungen zu stellen: 1. Zuwahl von Landwirten in den Aufsichtsrat der G. V. und Zuziehung derselben zur Bonitierungskommission der G. V. 2. Erhöhung der für Kontingentgerste gezahlten bisher je nach Güte zwischen 350 und 380 M sich bewegenden Preise bis zur Höchstgrenze von 400 M. Wie wir erfahren, hat sich die Gerstenverwertungsgesellschaft bereits mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt. Sie wird daher künftig für Braugerste je nach Qualität 350 bis 400 M bewilligen, während für die übrige Industriegerste (Graupen, Malzkafee usw.) die bisher gezahlten Preise von 330 bis 350 M unverändert bleiben. Nachdem nunmehr eine Verständigung erzielt und ein Preis vereinbart ist, der sich für Braugerste in seinem Mittelsatz von 375 M um 25 v. H., also um die in normalen Zeiten übliche Spannung über dem Höchstpreis für Futtergerste hält, wird von beiden Seiten die bedauerliche Differenz als endgültig beseitigt angesehen. Die landwirtschaftlichen Vertretungen werden gebeten, nunmehr ihren Berufsgenossen dringend zu empfehlen, die verfügbare Gerste zu obigen Preisen an die Kommissionäre der G. V.-Ges. abzugeben und keinerlei Zurückhaltung zu üben. Dies entspricht auch dem Interesse der Gerstenbauer, die bei Festhaltung ihrer Vorräte aus der zweiten Erntehälfte vor der Gefahr stehen, sie dem Komminatverbande zum Höchstpreise von 300 M überlassen zu müssen.

1./X. 1915

[Zur Bier einschränkung.] Die Mitglieder des Brauherrenvereines von Wien als auch jene des Bundes der Provinzbrauer Niederösterreichs sahen sich veranlaßt, infolge der von der Regierung verfügten verringerten Zuweisung an Braugerste eine bedeutende Einschränkung ihrer Erzeugung und damit auch eine ebensolche Einschränkung im Bierausstoß für die nächste Zeit zu beschließen. Der Normalbedarf der österreichischen Brauindustrie an Braugerste beträgt in einer Betriebsperiode rund 5 Millionen Meterzentner. Für die Betriebsperiode 1915/16 wurden aber der Brauindustrie 1,150.000 Meterzentner Gerste, also weniger als ein Viertel zugewiesen und es erscheint auch fraglich, ob dieses verminderte Quantum in Wirklichkeit zu erhalten sein wird. Infolge dieses Umstandes wird nun schon ab 1. Oktober von seiten der Brauer ein reduziertes Quantum sowohl in Faß- als auch Flaschenbier an deren Abnehmer verabsolgt werden.

1/X. 1915.

Preisregelung für Kontingenterste.

Berlin, 30. Sept. (W. L. B. Nichtamtlich.) Der ständige Ausschuss des deutschen Landwirtschaftsrates beschäftigte sich am 29. September mit den Beschwerden, die aus landwirtschaftlichen Kreisen über die Preispolitik der Gerstenverwertungsgesellschaft erhoben wurden und die in letzter Zeit zu einer Stodung des Gerstenverkaufs führten. Es wurde beschlossen, zur Beseitigung der Differenzen folgende Forderungen zu stellen: Erstens zur Wahl von Landwirten in den Aufsichtsrat der G. V. Ihre Zuziehung zur Bonitierungskommission der G. V.; zweitens Erhöhung der für Kontingenterste gezahlten, bisher nach der Güte zwischen 350 und 380 Mark sich bewegenden Preise bis zur Höchstgrenze von 400 M. — Wie wir erfahren, hat sich die Gerstenverwertungsgesellschaft bereits mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt. Sie wird daher künftig für Brauergerste nach der Qualität 350 bis 400 Mark bewilligen, während für die übrige Industriegerste (Graupen, Malzklaffee usw.) die bisher gezahlten Preise von 330 bis 350 Mark unverändert bleiben. Nachdem nunmehr eine Verständigung erzielt und ein Preis vereinbart worden ist, der sich für Brauergerste bei einem Mittelsaße von 375 um 25 Prozent, also um die in normalen Zeiten übliche Spannung, über den Höchstpreis für Futtergerste hält, wird von beiden Seiten die bedauerliche Differenz als endgültig beseitigt angesehen. Die landwirtschaftlichen Vertretungen werden gebeten, nunmehr den Berufsgenossen dringend zu empfehlen, die verfügbare Gerste zu den obigen Preisen an die Kommissionäre der G.-V.-Ges. abzugeben und keinerlei Zurückhaltung zu üben. Dies entspricht auch dem Interesse der Gerstenbauer, die bei Festhaltung der Vorräte aus der zweiten Erntehälfte vor der Gefahr stehen, sie dem Kommunalverbände zum Höchstpreis von 300 Mark überlassen zu müssen.

Das bayrische Bier in Wien.

Wie wir erfahren, wird das vor ungefähr zwei Monaten erlassene allgemeine Bierausfuhrverbot der deutschen Reichsregierung Oesterreich gegenüber in bezug auf bayrische Biere nicht allzu streng gehandhabt. Die hiesigen Vertretungen der Münchener Brauereien erhalten neuestens vom deutschen Reichskanzleramt fallweise Ausfuhrbewilligungen für bayrische Biere, allerdings nur für beschränkte Mengen; dadurch sind sie in stand gesetzt, ihre Flaschenkundschaft einigermaßen zu befriedigen, und auch diejenigen Restaurants, die bisher ausschließlich oder hauptsächlich bayrisches Bier zum Ausschank brachten, natürlich in weit verringertem Umfange als sonst, mit dem köstlichen braunen Maß zu versehen. Als Lückenbüßer für das „Bayrische“ wurde von den dasselbe ausschankenden Gastwirtschaften dunkles Gebräu heimischer Erzeugung herangezogen, das auch dann wieder zu seinem Recht kommt, wenn die Münchener Vorräte abgetrunken und noch nicht erneuert sind. Freunde des Münchener Bieres können daher auch für die Folge, freilich nur in mäßigen Grenzen, ihr beliebtes braunes Maß in den altgewohnten Gaststätten schlürfen.

Biernot.

Gedanken eines Stammgastes.

Also nicht nur aushungern, sondern auch ausdürsten wollen uns unsre B. T. Feinde! Es ist wohl schwer zu sagen, was angenehmer wäre, wenn — nun wenn es ihnen gelingen sollte! Denn das erste Kriegsjahr hat bewiesen, daß es mit dem Aushungern nicht geht, und es wird auch mit dem Ausdürsten nicht anders werden. Haben wir das Maisbrot vertragen, so werden wir auch nicht zugrunde gehen, wenn wir täglich um ein oder zwei Töpfchen „Bils“ weniger zu uns nehmen.

Die Einschränkung im Biergenuß, die sich erst seit einigen Tagen fühlbar macht, hängt bekanntlich mit dem Aushungerungsplane zusammen. Um die Weizenvorräte für den Fall zu strecken, als der Krieg noch bis zur nächsten Ernte andauern sollte — was hoffentlich nicht zutrifft! — hat man vorsichtigerweise die Gerste zu menschlichen Ernährungszwecken herangezogen. Die Brauer bekommen von der beschlagnahmten heurigen Ernte nur etwa ein Drittel oder gar ein Viertel so viel zum Vermälzen wie in Friedensjahren. Bisher konnten die Brauereien noch von den Malz- und Biervorräten aus früherer Zeit den Bedarf bestreiten — nun aber heißt es sparen, damit das so beliebte braune Maß nicht am Ende ganz ausgehe und König Gambrinus vollends depossedierte werde. So haben sich denn die Brauereien veranlaßt, den Gastwirten den Bierbezug zu kürzen, und die Folgen davon bekommen wir eben jetzt zu spüren.

Es ist nun allerdings für den, der gewohnt ist, allabendlich am Viertisch sich die nötige „Bettstühle“ zu holen, recht mißlich, wenn ihm der Kellner nach dem zweiten, dritten oder vierten Krügel schon erklären muß: „Heute gibt's kein Bier mehr! Kommen S' morgen wieder!“ Noch schlimmer ist es, wenn man aus einer Gesellschaft, einer Vereinsitzung oder aus dem Theater kommt, zum Nachtmahl sich seinen Abendtrunk schmecken lassen will und nun erfahren muß, daß man gerade um eine Viertel- oder halbe Stunde zu spät komme, da das Bier schon „aus“ sei. Die bittere Bille wird dadurch nicht süßer, daß einem etwa der Kellner oder gar der Piccolo die unangenehme Neuigkeit mit einer gewissen schadenfrohen Miene versetzt; es gibt eben so schlechte Menschen, welche sich noch über das Mißgeschick ihres Nächsten lustig machen. Anfangs gab es dabei schiefe Gesichter — allein der Mensch gewöhnt sich an alles, und so werden wir Wiener wohl nicht weniger opferfreudig diese neue kleine Unannehmlichkeit ertragen als die Bewohner der Bierstadt par excellence, die Münchner. Dort ist schon seit Wochen

Wirksamkeit geworden, wovon man bei uns bisher nur ab und zu ungläubig sprach. Man denke sich: in München gibt es zu gewissen Tagesstunden überhaupt kein Bier, und des abends ist's ebenfalls sehr zeitlich Schluß damit. Was die Münchner und die Bayern überhaupt können, das können wir ja gewiß auch leisten im Entbehren, wenn es uns auch vorläufig noch etwas schwer ankommt. Es ist in der Tat nicht lustig, wenn man mitten im schönsten Politisieren und Kriegsführen, bei den großartigsten strategischen Plänen plötzlich um 8, 9 oder 10 Uhr abends unterbrochen wird mit der Meldung, daß das letzte Faß für heute geleert sei. Da muß man dann seine ganze Weisheit zusammenpacken und sich nach Hause trollen oder etwa seinen gerechten Schmerz noch in einem „Schwarzen“ im Kaffeehause ertränken. Es gibt sogar Leute, welche sich in anderer Weise zu helfen wissen. Gibt's doch im Kaffeehause auch Flaschenbier, und wenn auch der Bezug desselben für die Cafetiers eingeschränkt sein sollte, wovon bisher nichts verlautete, so sind dafür jene Gaste seltener, die sonst ihren Durst im Kaffeehause zu stillen pflegten, denn sie müssen längst das Bier entbehren, da bei allem Komfort der Schützen- gräben die Kultur dort noch nicht so weit vor-

geschritten ist, daß es auch Bierwirtschaften mit kontinuierlichem Ausschank gäbe.

Und so müssen sich eben die Stamm- und laufenden Gäste des „Griechenbeisels“, der „Bierklinik“ und der tausend andern Gaststätten, wo man dem edlen König Gambrinus pfert, dieser neuen Notwendigkeit der Kriegszeit fügen, so gut und so schlecht es geht. Man wird dabei etwas solider, und es schadet wahrlich keinem, wenn er etwas früher und weniger alkoholisirt nach Hause geht. Die Unverbesserlichen aber — und es soll auch solche geben — die müssen eben zu den Sitten unsrer Urbäter zurückkehren, wenn sie durchaus eines Sorgenbrechers bedürfen, und Wein trinken. Es soll ja davon heuer in Hülle und Fülle geben; wenn auch die Sonne unsre Nebengeleände im letzten Sommer und Herbst sehr vernachlässigt hat und der „Neue“ insollgedessen etwas sauer ausfallen sollte, so hat der Wirt immer noch ein Faß aus früheren Zeiten, „wo die schwarze Kat' drauf sitzt“, und so werden wir wohl auch auf diesem Gebiete wie auf so manchem andern das Durchhalten zuwege bringen — unsern Feinden zum Trost.

E. Sch.

Eine neue Bierpreiserhöhung. Die Berliner Bierbrauer haben beschlossen, den Preis für das Hektoliter Bier vom 25. d. M. ab um weitere 5 M. zu erhöhen, so daß das Hektoliter Berliner Lagerbier, das vor dem Kriege für 20 M. und darunter zu haben war, im vorigen Jahre auf 27 M. stieg, nunmehr 32 M. kosten soll. In den Berliner Gastwirtkreisen ist man über die neue Bierpreiserhöhung auf das höchste überrascht, da nach der Vereinbarung der Gastwirte mit den Brauern bei der letzten Bierpreissteigerung einer anderweiten Preisfestsetzung eine vierwöchige Kündigung vorangehen sollte und diese von den Brauern nicht innegehalten worden sei. Diese neue Preissteigerung wird jedenfalls eine Verringerung des Bierverbrauches zur Folge haben.

* (Die Biernot.) Die Reduzierung des Bierausstoßes seitens der Brauereien macht sich in Wien immer mehr fühlbar. Einzelne Gastwirthschaften mit sehr starkem Verbrauch erhalten ganz bedeutend verringerte Mengen pro Tag zugewiesen, so zum Beispiel ein bekanntes Pilsenerbierhaus in der Innern Stadt um fünf bis sechs Hektoliter weniger als in normalen Zeiten. Da kommt es denn vor, daß schon nachmittags um 1 Uhr — die Lokalitäten sollen von 2 bis 6 Uhr geschlossen bleiben — das für den Vormittags- und Mittagsbrunf bestimmte Quantum ausgeschänkt ist und nichts mehr verabreicht wird, und ebenso geht es abends um 10 Uhr oder 11 Uhr, während sonst das Lokal bis zur Polizeistunde gefüllt war. Ueber die Gasse wird seitens vieler Wirte überhaupt kein Bier mehr verkauft, um die Stammgäste des Hauses eher befriedigen zu können. — Es sind uns zahlreiche Zuschriften zu dieser betriiblichen Angelegenheit aus den Reihen des hiertrinkenden Publikums zugekommen, und natürlich rühren sich auch die Abstinenzler, denen der Schmerz des an seinen Abendschoppen gewöhnten Mitbürgers über den Biermangel unbegreiflich erscheint. Einer derselben schreibt uns zum Beispiel: „Herr Redakteur! Zur Frage der Biernot, die in der Sonntagsnummer Ihres geschätzten Blattes ebenso anschaulich als launig geschildert ist, wollen Sie auch einem Abstinenzler ein Wort gestatten. Zwar keinem grundsätzlichen Abstinenzler: denn ich lasse es gelten, daß in normalen Zeiten weder die Stammgäste auf den altgewohnten Genuß des Bieres verzichten wollen, noch auch die Wirte und Bierbrauer auf ihren Lebensberuf. Ich spreche aber nur von den nichts

weniger als normalen Zeiten, die wir jetzt durch leben und die neben andern, noch größeren Opfern auch dazu zwingen, den Biergenuß arg ein zu beschränken. Während dieser Zeit des Biermangels lasse ich jedem dringlichst an, daß er versuche seinen Biergenuß nicht nur auf eine geringere Menge einzuschränken, sondern sich ihn vorläufig ganz zu versagen. Ich habe es an mir und andern erprobt, daß das persönliche Opfer auf dieser Weise ein viel geringeres ist und daß es demjenigen der zum Beispiel vier Glas Bier des Abend gewöhnt ist, unverhältnismäßig härter ankommt, nach dem zweiten Glase Schluß zu machen, als schon auf das erste Glas zu verzichten. Ganz abgesehen davon ist es patriotische Pflicht, daß jeder nach seinen schwachen Kräften an seinem Platz so viel als möglich mithelfen soll, das angestrebte Ziel des Sparens mit den Nahrungs- und Genußmitteln zu erreichen; jeder einzelne aber, der sich für die Bekämpfung der Biernot den Biergenuß ganz versagt, fördert damit das gemeinsame Ziel von uns allen — das Durchhalten!“

Die Approvisionierungsfragen. Die Beschränkung im Bierverbrauche.

Wien, 23. Oktober.

Die bereits im Vorjahre eingetretene Beschränkung des zur Vermarktung gelangenden Gerstequantums hat durch die Zuweisungen, die auf Grund der Ergebnisse der diesjährigen Ernte an die Brauereien erfolgt sind, eine nachdrückliche Fortsetzung erfahren, so daß die Brauereien genötigt waren, ihre Abnehmer zu verständigen, daß sie in Zukunft nur ein geringeres Maß von Bier liefern können. Die Brauereien haben je nach dem ihnen zugewiesenen Gerstkontingent ihre Produktion einschränken müssen und die Wirt- und Vertriebslager müssen dementsprechend auch bezüglich ihres Absatzes Einschränkungen vornehmen. Die Wiener Gastwirtschaft hat sich mit den gegebenen Tatsachen abfinden müssen, wird jedoch erst in einer am 29. d. stattfindenden Versammlung ihren Standpunkt zu dieser Frage kennzeichnen. Trotz der Verringerung der Verproduktion besteht nicht die Gefahr, den Flaschenbierverkauf einzustellen, doch muß auch das in Flaschen abgefüllte Bier gespart werden und es wird daher auch von diesem Biere ein bedeutend geringeres Quantum in den Handel gelangen. Der Präsident des Brauereiverbandes für Wien und Umgebung, Generaldirektor Alois Ergard, äußerte sich heute in einem Gespräche mit einem unserer Mitarbeiter:

Die Brauindustrie in Oesterreich hat einen normalen Bedarf von fünf Millionen Meterzentner Gerste. Heute sind ihr in direktem Wege 1,150,000 Meterzentner zugewiesen, wozu noch 325,000 Meterzentner kommen, die ihr durch die Malzindustrie zustießen, also wenig mehr als ein Viertel des normalen Bedarfs. Nach den auf Grund dieser Zahlen angestellten Berechnungen wird die österreichische Bierproduktion auf 36 bis 37 Prozent verringert werden müssen.

Die meisten Brauereien haben sich angeschlossen, unter Berücksichtigung der Konsumverhältnisse die gegebenen Erzeugungsmöglichkeiten derart auszunützen, daß sie ihre Erzeugung auf das ganze Jahr verteilen, und dabei die Produktion so vornehmen, daß sie zwar bedeutend geringere Quantitäten liefern, aber doch diese Lieferungen für ein Jahr verbürgen können. Nur wenige halten den vollen Betrieb und Verkauf aufrecht, mit dem Bewußtsein, daß sie nach Verarbeitung ihres Kontingentes gezwungen sein könnten, den Betrieb ganz einzustellen, was mit Rücksicht auf die Bediensteten und die volkswirtschaftliche Seite der Angelegenheit nicht rationell ist. Aber auch die anderen haben die Verkaufsreduktion auf 37 Prozent des bisherigen Quantums nicht sofort vorgenommen, weil den Wirten und Zwischenhändlern, damit auch dem konsumierenden Publikum ein schroffer Uebergang erspart werden soll. So wurde denn vorläufig die Einschränkung der Bierabgabe nur auf 70 Prozent vollzogen, um stoffelweise bis zum Schlusse dieses Jahres auf die angegebene Höhe von 37 Prozent gebracht zu werden. Die Gesamtproduktion in Bier beträgt in Oesterreich in normalen Zeiten durchschnittlich 20 bis 22 Millionen Hektoliter. Dieser Verbrauch soll nun auf rund sieben Millionen herabgedrückt werden. Wenn man rechnet, daß durch den Krieg der Bierkonsum um 15 bis 20 Prozent herabgesetzt wird, weil die ins Feld gerückten Bierkonsumenten wegfallen, so bleiben noch immer 43 Prozent der Nachfrage unberücksichtigt. Da muß eben der Verbrauch eingeschränkt werden. Die Gastwirte werden sich in der Weise zu behelfen genötigt

sehen, wie dies auch in München geschehen ist, wo der Bierverkauf tagsüber eingeschränkt wurde. Wenn das Tagesquantum erschöpft ist, wird der vorsichtige Wirt eben kein neues Fass mehr anschlagen dürfen, damit er für den Rest der Woche oder des Monats das Auslangen findet.

Die Einstellung des Flaschenbierverkaufes mußte als eine harte und unbillige Maßregel von der Hand gewiesen werden. Die minderbemittelten Schichten der Bevölkerung, für die der Gasthausbesuch in der heutigen Zeit eine große Belastung bedeuten würde, und die Gefahr laufen, daß ihnen der Wirt über die Gasse kein Bier verkauft, weil er es für die Gäste in seinem Lokal benötigt, können das Flaschenbier schwer missen. Auch private Haushaltungen sind vielfach auf den Bezug von Flaschenbier angewiesen. Aus diesen Gründen kann an die Einstellung des Flaschenbierverkaufes nicht gedacht werden.

Erhöhung der Bierpreise in Berlin.

N Berlin, 23. Oktbr. (Priv.-Tel.) Der Verein der Brauereien Berlins gibt über die angekündigte Bierpreis-erhöhung bekannt:

Die deutsche Brauindustrie sei durch Verordnung des Bundesrats in ihrer Erzeugung bekanntlich auf 60 Prozent herabgesetzt worden, um erhebliche Mengen Gerste für Ernährungs- und Futterzwecke freizustellen. Durch die Hoeresverwaltung sei von dieser beschränkten Biererzeugung ferner ein Quantum von 15 bis 20 Prozent für Lieferungen an die Truppen in Anspruch genommen. Die Brauindustrie werde durch diese Beschränkung in ihrer Betriebsmöglichkeit auf das empfindlichste beeinflusst. Inzwischen sei hierzu eine bedeutende Verteuerung aller für die Brauindustrie benötigten Rohmaterialien und Betriebsstoffe eingetreten, insbesondere für die Gerste. Um diese Belastungen wenigstens annähernd auszugleichen, trete die weitere Preis-erhöhung um 5 Pfennig für das Liter Faßbier und 6 Pfennig für das Liter Flaschenbier ein. Sie stelle das Mindestmaß dessen dar, was nötig sei, um die Rentabilität und Aufrechterhaltung der Betriebe sicherzustellen. Die hierdurch bedingte Erhöhung der Verkaufs- und Ausschankpreise sei im Einvernehmen mit den Vertretern des Gastwirts-gewerbes und des sonstigen Zwischenhandels festgesetzt worden.

• (Beginn der Einschränkungen im Bierauschank.) Seit einigen Tagen haben die angekündigten Einschränkungen im Bierauschank begonnen. Eine Anzahl von Gastwirten hat den Vormittagsauschank eingestellt, andere Lokale verlegten die Einstellung auf den Nachmittag. In den Abendstunden kommt es wiederholt vor, daß Wirte schon um 8 oder 9 Uhr ihren Biervorrat erschöpft hatten und die Gäste auf den Weinkonsum verweisen mußten. Die Beschränkung machte sich vorläufig besonders in bezug auf Lager- und Abzugbier geltend, weniger bei böhmischen Bieren, welche bloß durch vorkommende Transportverzögerungen in der Zufuhr hie und da nicht in genügenden Quantitäten eintrafen. Eine Deputation der Gastwirte, bestehend aus dem Vorsteher der Wiener Genossenschaft Othmar Benz, Restaurateur Heß und Kotel (Korneuburg), überreichte Samstag eine Eingabe an das Handelsministerium, in der auf die gegenwärtigen Bierbezugsverhältnisse hingewiesen wird und die Bedenken des Gastwirstandes hinsichtlich der weiteren Einschränkung der Abgabe dargelegt werden.

Die Bierpreis-Erhöhung. Mit dem heutigen Tage tritt, wie schon mitgeteilt, eine Erhöhung des Bierpreises ein, da die Berliner Brauereien den Preis des Hektoliters um 5 Mark von 27 auf 32 Mark erhöhen. Die Berliner Gastwirte erklären, daß sie infolge des schlechten Geschäftsganges nicht in der Lage sind, die Preiserhöhung zu tragen; sie müssen sie auf die Gäste abwälzen. Freilich rechnen sie auch mit einem weiteren Rückgang des Verbrauches. Bisher, d. h. seit der letzten Preiserhöhung, wurden in den Gastwirtschaften, in denen der Mittelstand verkehrt, folgende Preise genommen: Für $\frac{1}{20}$ Liter: 15 Pfennig und für jede $\frac{1}{20}$ 5 Pfennig mehr, oder aber auch für $\frac{1}{20}$ Liter 20 Pfennig usw. Diese kleinen Verschiedenheiten sind bedingt durch Lage und Ausstattung des Lokals. Die neue Erhöhung müßte zu einer Erhöhung des Glases Bier um $\frac{1}{2}$ Pfennig für $\frac{1}{20}$ Liter führen. Demnach würden dann kosten: $\frac{1}{20}$ Liter: 16½ oder 17 Pfennig oder $\frac{1}{20}$ Liter: 22 Pfennig. Nun will sich aber, so behaupten wenigstens die Gastwirte, das Berliner Publikum an die in Süddeutschland beliebte Pfennig-Rechnung nicht gewöhnen. Es bleibt demnach nur übrig, entweder den Betrag der Erhöhung auf fünf Pfennig abzurunden oder neue Gefäße anzuschaffen. Im ersten Falle würden dann $\frac{1}{20}$ Liter 20 Pfennig oder $\frac{1}{20}$ Liter 25 Pfennig kosten. Das stellt natürlich eine sehr starke Belastung der Gäste dar. Aber auch unter dem zweiten Modus würden die Gäste stark leiden. Nachdem die Gastwirte erst im Frühjahr zum großen Teil neue Gläser angeschafft haben, müssen sie das jetzt wieder tun. Die dadurch entstehenden großen einmaligen Ausgaben müssen aber auch in irgend einer Weise wieder hereingeholt werden. Daß das nicht auf dem Wege der Erhöhung des Umsatzes geschehen kann, versteht sich am Rande. Es bleibt daher — so meinen die Wirte — auch nur übrig, einen entsprechenden Prozentsatz auf die Preise aufzuschlagen, was wiederum, wenn auch von der anderen Seite eine starke Belastung der Gäste darstellt. Der Gast wird deshalb wohl mit folgenden Preisen zu rechnen haben: für $\frac{1}{20}$ Liter: 15 Pfennig oder für $\frac{1}{20}$ Liter: 25 Pfennig. Durch beide Preise wird das Getränk um rund 10 Pfennig für den Liter verteuert.

Die Einschränkung der Biererzeugung.

Die Gastwirte an das Handelsministerium.

Eine Abordnung der Gastwirte, bestehend aus dem Vorsteher der Wiener Genossenschaft Otmaz Benz, Restaurateur Seß und Kotek (Kornenburg), überreichte am Sonntag eine Eingabe an das Handelsministerium, in der auf die gegenwärtigen Bierbezugsverhältnisse hingewiesen wird und die Bedenken des Gastwirteverbandes hinsichtlich der weiteren Einschränkung der Abgabe dargelegt erscheinen.

Die Wirkungen auf den Gasthausbetrieb.

Der Vorsteherstellvertreter der Wiener Gastwirtegenossenschaft Johann Glud äußerte sich über die Wirkungen dieser Maßnahmen auf den Gasthausbetrieb folgendermaßen:

„Die Einschränkungen im Bierauschank bringen für den Gastwirt, der ja bei den heutigen Einkaufsverhältnissen an den Speisen nichts verdient, ziemlich Verlegenheiten mit sich. Selbst die angeratene Verminderung des jedem Gaste ausgebilligten Quantums scheint nicht ganz den versprochenen Erfolg zu haben. Denn was tut so mancher Gast, wenn er in einem Lokal nur ein Krügel erhält? Er geht ganz einfach ins nächste Wirtshaus, wo er wieder ein Krügel erhält, und so weiter. Der Vormittagsauschank kann auch nicht von jedem Wirt aufgelassen werden, denn es gibt viele Angestellte, die vormittags zum Gabelfrühstück ein Glas Bier bezogen haben. Besonders der kleine Gastwirt ist auf den Bierauschank angesichts der verteuerten Weinpreise angewiesen. Unter einer Krone pro Liter ist ja heute auf dem Banbe kein Wein zu haben. Hierzu kommt noch die Steuer per K. 10.40 für den Hektoliter und der Fuhrlohn von 6 bis 7 Kronen für 100 Liter. Falls somit der Prozentsatz der Beschränkung noch steigen sollte, dürften die Folgen sich für den Fortbetrieb so manchen Geschäftes kritisch gestalten.“

Eine Erhöhung der Ausschankpreise?

Die Gastwirtegenossenschaft weist in ihren offiziellen Mitteilungen auf den Konsumrückgang und den dadurch verursachten Verdienstentgang hin. Viele Gastwirte hätten ihre Betriebe bereits sperren müssen. Schon die zweimaligen Preissteigerungen der Brauer hätten für die Gastwirte großen Schaden zur Folge. Bei Verschärfung der Verhältnisse der Bierzuweisung wird in Aussicht gestellt, daß die Gastwirte, um nicht die Existenzmöglichkeit zu verlieren, notgedrungen eine Erhöhung der Ausschankpreise eintreten lassen müßten. Die Brauer sind auch daran, neuerdings eine Bierpreiserhöhung durchzuführen.

Das Publikum fügte sich leicht in die Neuerung. Der in den hiesigen Gasthäusern bestehende intime Kontakt zwischen Wirt und Stammgästen vermochte die Herstellung des „gütlichen“ Ausgleichs zwischen Mehransprüchen und der gebotenen Einschränkung mit Humor und ohne Differenzen. Den Gästen wird, wenn das Bier eben knapp ist, gemächlich erklärt, daß sie höchstens ein bis zwei Krügel erhalten können, und trotz aller sicherhaften Bitten bleibt der Wirt „strenge“. Vorläufig ist daher die 30prozentige Ausschankverminderung glatt durchgeführt worden. Allerdings dürfte bei der geplanten weiteren Einschränkung noch ökonomischer mit der Verteilung des Vorrates vorgegangen werden müssen. In zahlreichen kleineren Wirtshäusern gibt es nur mehr sehr wenig Bier. In den letzten Tagen des Monats wird sogar auch in denjenigen Gastwirtschaften, die ihr Vorratsquantum nicht auf eingeteilt haben, eine Biernot herrschen. Wie wir erfahren, erwägt man in Wirtskreisen, sollte die Einschränkung der Biererzeugung noch weiter um sich greifen, die Einführung von Bierarten anzuregen, und den Bierausstoß, ähnlich wie es bereits in Bayern praktiziert wird, auf bestimmte Tagesstunden zu beschränken.

Weitere Einschränkungen der Bierabgabe.

Mit dem 1. November ist eine neuerliche Beschränkung der Bierabgabe seitens der Brauereien eingetreten, und zwar um zehn Prozent gegenüber dem Vormonat. Die Bierabgabe ist daher derzeit auf 70 Prozent des normalen Konsums gesunken. Wie wir von berufener Seite erfahren, dürfte in den Wintermonaten die Herabminderung der Bierabgabe nach und nach auf 36 bis 37 Prozent des normalen Bierkonsums durchgeführt werden. Die Brauereien haben von einer sofortigen Reduktion der Bierabgabe im vollen Umfang abgesehen, um nicht eine gänzliche Stockung im Bierauschank herbeizuführen. Die Herabminderung wird daher nach und nach in den Wintermonaten Dezember, Januar und Februar geschehen, so daß im Frühjahr die Einschränkung auf 37, höchstens 40 Prozent der normalen Bierabgabe erreicht ist. Man rechnet bei dieser Einteilung mit dem geringeren Bierkonsum im Winter und außerdem mit dem Umstand, daß im November der neue Wein kommt, der das Bier teilweise ersetzt. Dagegen wurde darauf Rücksicht genommen, daß für den Sommer, wenn der Bierkonsum ein höherer ist, Biervorräte vorhanden sind. Die starke Einschränkung der Bierproduktion wurde dadurch hervorgerufen, daß die Gersternte Oesterreichs eine sehr schlechte war. Die Einschränkung der Bierabgabe könnte nur dann eine Milderung erfahren, wenn wir aus Rumänien und Bulgarien Gerste eingeführt erhielten. Für die Gastwirte bedeutet die Beschränkung der Bierabgabe eine große Katastrophe, da auch die Weinproduzenten in Hinsicht auf die geringen Biervorräte den Weinpreis auf das Doppelte erhöht haben, so daß der Verdienst der Gastwirte an den Getränken ein sehr geringer geworden ist.

Die neue Bierpreiserhöhung. In der November-Versammlung des Vereins der Berliner Gastwirte wurde die Bierpreiserhöhung lebhaft erörtert. Herr Röder, Mitglied der Gastwirtskommission, berichtete über die Verhandlungen mit den Brauereien, wie dies bereits Herr Ebeling in der Versammlung des Vereins der Gastwirte Groß-Berlin am Mittwochabend getan hatte. Er stellte jedoch richtig, daß Direktor Jäger, der namens der vereinigten Brauereien die Unterhandlungen führte, die Aeußerung: „Nacht geht vor Recht“ nicht getan habe. Herr Ebeling teilte dann mit, daß die Weißbierbrauereien noch keine Preiserhöhung beschlossen hätten; sie hoffen auf vermehrten Absatz des Weißbieres im Winter in Form von Warmbier. Ueber das Alkoholverbot nach Milberung des Verbots vom Polizeipräsidenten abschlägig beschieden worden sei. Bezüglich der Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs in den Gastwirtschaften beabsichtigt der Verein eine Eingabe an das Reichsamt des Innern und um Zusammenlegung der fett- und fleischlosen Tage zu bitten.

11./XII. 1915

Preiserhöhung für Pilsner Bier.

Auf Grund einer Vereinbarung der Pilsner Bierbrauereien tritt von Neujahr eine Preiserhöhung für Pilsner Bier ein.

Die Münchener Bier-Verhältnisse.] Die bayrische Brau-Industrie hat, obwohl schon seit Jahrzehnten der Großbetrieb vorherrscht, etwas ausgeprägt Volkstümliches. Am deutlichsten kam das zum Ausdruck, wenn der jetzt verstorbene wohlbeleibte frühere Finanzminister v. Riedel den Volkvertretern im Landtage wieder einmal schmunzelnd darlegte, wie die unter dem Namen „Malz-Ausschlag“ bekannte bayrische Biersteuer den gesamten Militär-Haushalt gedeckt habe. Und dabei noch, was der gemütliche Herr v. Riedel nie hinzuzufügen vergaß, das beste und billigste Bier der Welt! Auch heute noch besteht zwischen den großkapitalistischen Brauern und den in ihrer Mehrzahl doch recht kleinbürgerlichen Biertrinkern ein verständnisvolles Wechselverhältnis. Dem entspricht es, daß die Brau-Industrie die für Ende des Jahres in Aussicht genommene weitere Bierpreis-Erhöhung dem Publikum durch eine Denkschrift verständlich und mündgerecht zu machen sucht. Bier gilt in Bayern beinahe ebenso sehr als Lebensmittel wie als Genußmittel. Während nun bei fast allen übrigen Lebensmitteln die aus dem Kriege sich ergebende Preiserhöhung gelegentlich in wucherischer Weise ausgebeutet wurde, hat die bayrische Brau-Industrie die bisherigen, durch den Wegfall der russischen Gersteneinfuhr, durch das Malzungsverbot usw. hervorgerufenen Steigerungen des Bierpreises in anerkennenswert mäßigen Grenzen gehalten. In dem dem Staate gehörigen königlichen Hofbräuhaus, das, ohne sich mit andern, viel größeren Brauereien in einen Wettbewerb einzulassen, doch stets eine preisregelnde Wirkung ausübt, zahlte man vor dem Kriege 24 Pf. für ein Liter Winterbier und 26 Pf. für das etwas stärker eingebraute Sommerbier. Der jetzige Preis beträgt im Hofbräuhaus 30 z beim Verkauf an der Schenke, 34 z beim Ausschank im großen Saal oder in den Honoratioren-Stuben und 36 z (18 z für das Halbliterglas) in einigen andern Speisehäusern. Zwar behaupten alle Kenner, daß der Stoff etwas dünner eingebraut sei und daß auch das jetzt das ganze Jahr hindurch zum zweiten Frühstück verzapfte Bock-Bier den Einfluß des Krieges verspüren lasse. Im Grunde genommen aber ist alles beim Bier weit mehr beim alten geblieben, als bei Brot,

Fleisch, Milch, Eiern usw. Als die Generalkommandos der bayrischen Armeekorps zu Heereszwecken Beschlag auf große Biermengen legten, entstand zunächst eine gewisse Besorgnis, da manche Gasthäuser, weil ihnen nicht mehr die frühere Menge geliefert werden konnte, die Ausschankstunden einschränkten und eine Zeitlang ernstlich von der Ausgabe von Bierkarten die Rede war. Inzwischen haben sich die Wogen wieder geglättet, und man wird zwar, wie erwähnt, mit einer weiteren Preissteigerung, voraussichtlich dagegen nicht mit einer Biernot zu rechnen haben. Die erwähnte Denkschrift des bayrischen Brauerbundes, die eine weitere Preiserhöhung von 6 z für das Liter vorschlägt, bespricht eingehend, wie mit Ausnahme des Hopfens alle Rohstoffe im Preise gestiegen seien. Für den Doppelzentner Malz müssen statt früher 30 M jetzt 60 M gezahlt werden. Während die norddeutschen Agrarier bis zu einem Gerstenpreise von 40 M für den Doppelzentner hinaufgingen, begnügte sich die bayrische Landwirtschaft damit, den Friedenspreis von 18 M auf 30 M für Futtergerste und 36 M für Industrieernte zu erhöhen. Der Herstellungspreis des Bieres habe sich seit dem Kriegsausbruch um 8 M 48 $\frac{1}{2}$ z für das Hektoliter erhöht, wozu 2 M für die Wirte hinzukämen. Von den sich ergebenden 10 M 48 $\frac{1}{2}$ z seien die 4 M der bisherigen Bierpreiserhöhung abzuziehen. Steigert man nun den jetzigen Bierpreis von 30 auf 36 z für das Liter, so würden beim Hektoliter 48 $\frac{1}{2}$ z ungedeckt bleiben und von den Brauereien getragen werden. Der bayrische Brauerbund vergißt nicht, hinzuzufügen, daß, während er jetzt den Wirten das Bier zu 17 bis 22 M für das Hektoliter liefert, dieser Lieferungspreis sich im außerbayrischen Deutschland auf 24 bis 30 M stelle und in einem Falle sogar die Höhe von 40 M erreicht habe. Einstweilen unterliegt die Denkschrift einer Prüfung im Münchener städtischen Lebensmittel-Ausschuß.

18./X. 1915

* (Die Münchner Bierverhältnisse.) Die bayerische Brauindustrie hat, obwohl schon seit Jahrzehnten der Großbetrieb vorherrscht, etwas ausgeprägtes Volkstümliches. Am deutlichsten — so lesen wir in der „Köln. Ztg.“ — kam das zum Ausdruck, wenn der jetzt verstorbene wohlbeleibte frühere Finanzminister v. Nibel den Volksvertretern im Landtage darlegte, wie die unter dem Namen „Malzausschlag“ bekannte bayerische Biersteuer den gesamten Militärhaushalt gedeckt habe. Und dabei noch, was Herr v. Nibel nie

hinzuzufügen vergaß, das beste und billigste Bier der Welt! Heute noch besteht zwischen den großkapitalistischen Brauereien und den in ihrer Mehrzahl doch recht kleinbürgerlichen Biertrinkern ein verständnisvolles Wechselverhältnis. Dem entspricht es, daß die Brauindustrie die für Ende des Jahres in Aussicht genommene weitere Bierpreiserhöhung dem Publikum durch eine Denkschrift verständlich und mündgerecht zu machen sucht. Bier gilt in Bayern bekanntlich ebenso sehr als Lebens- wie als Genußmittel. Während nun bei fast allen übrigen Lebensmitteln die aus dem Kriege sich ergebende Preiserhöhung gelegentlich in wucherischer Weise ausgebeutet wurde, hat die bayerische Brauindustrie die bisherigen, durch den Wegfall der russischen Gersteneinfuhr, durch das Mälzungsverbot usw. hervorgerufenen Steigerungen des Bierpreises in anerkennenswert mäßigen Grenzen gehalten. In dem dem Staate gehörigen königlichen Hofbrauhaus, das, ohne sich mit andern viel größeren Brauereien in einen Wettbewerb einzulassen, doch stets eine preisregelnde Wirkung ausübt, zahlte man vor dem Kriege 24 Pfennig für einen Liter Winterbier und 26 Pfennig für das etwas stärker eingebraute Sommerbier. Der jetzige Preis beträgt im Hofbrauhaus 30 Pfennig beim Verkauf an der Schenke, 34 Pfennig beim Ausschank im großen Saal oder in den Honoratiorenstuben und 36 Pfennig (18 Pfennig für das Halbliterglas) in einigen andern Speisehäusern. Zwar behaupten alte Kenner, daß der Stoff etwas dünner eingebraut sei und daß auch das jetzt das ganze Jahr hindurch zum zweiten Frühstück verzapfte Bodbier den Einfluß des Krieges verspüren lasse. Im Grunde genommen aber ist alles beim Bier weit mehr beim alten geblieben als bei Brot, Fleisch, Milch, Eiern usw. Als die Generalkommandos der bayerischen Armeekorps zu Seereszwecken Beschlag auf große Biermengen legten, entstand zunächst eine gewisse Besorgnis, da manche Gasthäuser, weil ihnen nicht mehr die frühere Menge geliefert werden konnte, die Ausschankstunden einschränkten und eine Zeitlang ernstlich von der Ausgabe von Bierarten die Rede war. Inzwischen haben sich die Wogen wieder geglättet, und man wird zwar wie erwähnt, mit einer weiteren Preissteigerung, voraussichtlich dagegen nicht mit einer Biernot zu rechnen haben. Die erwähnte Denkschrift des Bayerischen Brauerbundes, die eine weitere Preiserhöhung von 6 Pfennig für den Liter vorschlägt, bespricht eingehend, wie mit Ausnahme des Hopfens alle Rohstoffe im Preise gestiegen seien. Für den Doppelzentner Malz müssen statt früher 30 Mark jetzt 60 Mark gezahlt werden. Während die norddeutschen Agrarier bis zu einem Gerstenpreise von 40 Mark für den Doppelzentner hinaufgingen, begnügte sich die bayerische Landwirthschaft damit, den Friedenspreis von 18 Mark auf 30 Mark für Futtergerste und 36 Mark für Industrieergerste zu erhöhen. Der Herstellungspreis des Bieres habe sich seit dem Kriegsausbruch um 8 Mark 48½ Pfennig für den Hektoliter erhöht, wozu 2 Mark für die Wirte hinzukämen. Von den sich ergebenden 10 Mark 48½ Pfennig seien die 4 Mark der bisherigen Bierpreiserhöhung abzuziehen. Steigert man nun den jetzigen Bierpreis von 30 auf 36 Pfennig für den Liter, so würden beim Hektoliter 48½ Pfennig uneingedeckt bleiben und von den Brauereien getragen werden. Der Bayerische Brauerbund vergißt nicht hinzuzufügen, daß, während er jetzt den Wirten das Bier zu 17 bis 22 Mark für den Hektoliter liefert, dieser Lieferungspreis sich im außerbayerischen Deutschland auf 24 bis 30 Mark stelle und in einem Falle sogar die Höhe von 40 Mark erreicht habe. Einstweilen unterliegt die Denkschrift einer Prüfung im Münchner städtischen Lebensmittelausschuß.

Weitere Einschränkung der Bierabgabe.

Mit dem 1. November ist eine neuerliche Beschränkung der Bierabgabe seitens der Brauereien eingetreten, und zwar um 10 Prozent gegenüber dem Vormonat. Die Bierabgabe ist daher derzeit auf 70 Prozent des normalen Konsums gesunken. Wie die „Osterr. Gasthausztg.“ von berufener Seite erfährt, dürfte in den Wintermonaten die Herabminderung der Bierabgabe nach und nach auf 36 bis 37 Prozent des normalen Bierkonsums durchgeführt werden. Die Brauereien haben von einer sofortigen Reduktion der Bierabgabe im vollen Umfang abgesehen, um nicht eine gänzliche Stockung im Bierausverkauf herbeizuführen. Die Herabminderung wird daher nach und nach in den Wintermonaten Dezember, Jänner und Februar geschehen, so daß im Frühjahr die Einschränkung auf 37, höchstens 40 Prozent der normalen Bierabgabe erreicht ist. Man rechnet bei dieser Einteilung mit dem geringeren Bierkonsum im Winter und außerdem mit dem Umstand, daß im November der neue Wein kommt, der das Bier teilweise ersetzt. Dagegen wurde darauf Rücksicht genommen, daß für den Sommer, wenn der Bierkonsum ein höherer ist, Biervorräte vorhanden sind. Die starke Einschränkung der Bierproduktion wurde dadurch hervorgerufen, daß die Gerstenernte Oesterreichs sehr schlecht war. Die Einschränkung der Bierabgabe könnte nur dann eine Milderung erfahren, wenn wir aus Rumänien und Bulgarien Gerste eingeführt erhielten. Für die Gastwirte bedeutet die Beschränkung der Bierabgabe eine große Kalamität, da auch die Weinproduzenten in Hinsicht auf die geringen Biervorräte den Weinpreis auf das Doppelte erhöht haben, so daß der Verdienst der Gastwirte an den Getränken sehr gering geworden ist.

Erhöhung der Bierpreise.

Mit dem heutigen 22. November haben die Brauereien von Hamburg, Altona und Umgegend den Bierpreis für die Wirte erhöht, und zwar, wie schon wiederholt mitgeteilt, um 5 Mark für ein Hektoliter Fassbier und 6 Mark bei Flaschenbier. Die Wirte haben beschlossen, den Mindestauskaufpreis auf 30 Pfennig für das halbe Liter festzusetzen, während sie den Zuschlag bei den kleineren Mäßen selber tragen wollen, obwohl erfahrungsgemäß der größte Umsatz in den Mäßen unter einem halben Liter stattfindet. Durch diese Anordnung haben die Wirte den guten Willen erwiesen, die Verteuerung nicht ganz auf die Verbraucher abzuwälzen, sondern ihnen einen Teil der Preissteigerung abzunehmen, die, wie selbst in der letzten Vollversammlung der Preisprüfungskommission für das Stadtgebiet Hamburg festgestellt wurde, durchaus nicht gerechtfertigt ist. Der Verbraucher wird natürlich, um nicht mehr als bisher zu zahlen, möglichst seine halben Liter trinken, so daß die Wirte schließlich ganz die Verteuerung werden tragen müssen. Ob sie dann nicht doch zu einer Preissteigerung der kleinen Maße schreiten werden, muß man abwarten. Fraglich ist auch noch, ob die Brauereien wirklich die Mehrkosten in

der Herstellung des Bieres nicht selbst tragen konnten, oder ob sie nicht im Interesse des Wirtestandes schon, diese Erhöhung in engeren Grenzen hätten halten können. Ohne Zweifel wird zunächst der Wirt der leidende Teil sein, denn der Verbraucher wird sich eben einschränken, wenn das Bier den Preisen nach ein Luxusartikel und kein Genussmittel mehr ist. Die Preisprüfungskommission, die schon so manches Gute geschaffen hat, wird schließlich auch hier einzuschreiten gezwungen sein. †

24./X. 1915

Neuerliche Erhöhung der Münchener Biere.

(Zitogramm der „Neuen Freien Presse“.)

München, 23. November.

Nach der bereits zweimal im Laufe des Jahres vorgenommenen Bierpreiserhöhung kündigten die Münchner Brauer kürzlich neuerdings eine weitere erhebliche Erhöhung an. Zur Klarstellung der Lage der bayrischen Brauindustrie fand nun eine offiziell einberufene, vom Ministerialdirektor v. Meinel geleitete Konferenz statt, worin vertreten waren die beteiligten Staatsministerien, der bayrische Brauerbund, der Münchner Brauerverein, die drei bayrischen Generalkommandos, der Magistrat München, der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, der Gastwirteverband usw. Nach siebenstündigen Beratungen wurde folgende Resolution gefaßt: 1. es muß anerkannt werden, daß sich die bayrische Brauindustrie infolge der Verdoppelung der Gerstenpreise, weiter infolge der gesetzlichen Kontingentierung des Malzverbrauches in mißlicher Lage befindet; 2. eine abermalige Erhöhung des Bierpreises erscheint deshalb nicht ungerechtfertigt. Der Kriegsausschuß des Landesbeirates für Industrie, Gewerbe und Handel empfiehlt jedoch der Brauindustrie, mit Rücksicht auf die herrschende Teuerung der notwendigsten Lebensmittel und auf die Stimmung in weiten Kreisen des Publikums eine etwaige Bierpreiserhöhung in möglichst bescheidenen Grenzen zu halten; 3. im Falle der Bierpreiserhöhung sollte den Verbrauchern die Garantie gegeben werden, daß der Stammwürzegehalt des Bieres ein angemessener bleibt. Normalerweise soll der Stammwürzegehalt der Biere nicht unter neun Prozent betragen.

25./X. 1915

(Eine Bierdebatte vor dem Kassationshof.)
 Der Gastwirt Josef Sacher wurde vom Kreisgericht Eger wegen Vergehens der Preistreidere zu einer mehrtägigen Arreststrafe verurteilt, weil er den Liter Bier um sechs Heller teurer verkaufte, obwohl ihm die Brauerei den Hektoliter bloß um 3 K. erhöht hatte. In diesem Vorgehen erblickte das Gericht den Tatbestand der Preistreidere, da der bisnun erzielte Gewinn ein vollkommen ausreichender war und durch die ungerechtfertigte Preiserhöhung von sechs anstatt drei Hellern ein offenbar übermäßiger Gewinn erzielt wurde und Bier als unentbehrlicher Bedarfsartikel angesehen werden müsse. Gegen das Urteil erhob der Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde, die gestern vor dem Kassationshof unter Vorsitz des Ersten Präsidenten Dr. Freiherrn v. Huber verhandelt wurde. In der Nichtigkeitsbeschwerde wurde ausgeführt, das Bier gehöre nicht zu den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen. Es gebe Hunderttausende, ja Millionen Menschen, die kein Bier trinken, ohne daß ihre Ernährung und ihre Gesundheit darunter leiden. Im Gegenteil sei es wissenschaftlich festgestellt, daß alkoholische Getränke, also auch Bier, schädlich wirken; auch der Nährwert sei ein so geringer, daß man von einem Nahrungsmittel, welches das Bier angeblich darstelle, nicht sprechen könne. Bier sei und bleibe ein Genussmittel, daher kein unentbehrlicher Bedarfsgegenstand, und es komme ihm kaum der Wert eines Ersatznahrungsmittels zu. Der Vertreter der Generalprokuratur Staatsanwalt Dr. Sabich bezeichnete diese Anschauung als irrig und unrichtig. Es komme nicht darauf an, ob das Bier zur Befriedigung des Bedürfnisses unentbehrlich sei, sondern darauf, ob es zur Befriedigung dieses Bedürfnisses diene; dies ist zweifellos der Fall. Daß das Bier einen großen Nährwert besitzt, steht außer Frage. Es ist bekannt, daß Biertrinker weniger Nahrung in fester Form zu sich nehmen, da der Genuß des Bieres ein sättigendes Gefühl auslöst. Das Bier verliert die Eigenschaft als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand nicht dadurch, daß es von vielen Menschen nicht getrunken wird, maßgebend ist der Umstand, daß es von zahllosen Menschen getrunken wird. Gerade jene Gegend, in der der Angeklagte lebt, ist

eine ausgesprochene Biergegend. Da also das Bier zur Befriedigung notwendiger Lebensbedürfnisse dient und von einem erheblichen Teil der Bevölkerung ständig getrunken wird, ist seine Eigenschaft als unentbehrlicher Bedarfsgegenstand dargetan. Der Kassationshof hat im Sinne der Ausführungen des Vertreters der Generalprokuratur die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

(Die Lage der Bierindustrie.) In der gestern unter Vorsitz des Präsidenten Herrenhausmitglied Moritz Faber abgehaltenen Generalversammlung der Aktiengesellschaft der Liesinger Brauerei wurde vom Direktor Mag. Horner der Geschäftsbericht erstattet. Danach stand das abgelaufene Geschäftsjahr in seinem ganzen Verlauf unter den Einwirkungen des Weltkrieges, und der Betrieb ist naturgemäß von dessen Einflüssen nicht verschont geblieben. Die enorme Verteuerung aller Betriebsmaterialien, die fortgesetzten Einberufungen der wehrfähigen Männer zum Kriegsdienst, wodurch sich ein Mangel an geschulten, brauchbaren Arbeitern fühlbar machte, stellten die Brauindustrie vor große Schwierigkeiten. Wenn das Bilanzresultat trotzdem ein günstiges ist, so beruht dies auf dem Umstande, daß das Unternehmen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres noch Rohmaterial aus dem vorangegangenen Betriebsjahr zur Verarbeitung an Hand hatte. Das neue Geschäftsjahr hat mit schweren Bedrängnissen der Brauindustrie begonnen. Abgesehen von den noch nie dagewesenen hohen Preisen für Gerste, wurden den Brauereien in der diesseitigen Reichshälfte auf Grund der seitens der Regierung getroffenen Verfügungen nur kaum 25 Prozent vom normalen Bedarf in Gerste zugewiesen. Falls nicht weitere Zuteilungen von Gerste erfolgen sollten, würde durch die hierdurch bedingte Minderproduktion in Verbindung mit dem Minderverkauf die Regie eine wesentliche Steigerung erfahren. Angesichts dieser Verhältnisse und in Anbetracht der Schäden, die der Krieg noch im Gefolge haben kann, hält die Verwaltung es für geboten, aus dem Erträgnis des abgelaufenen Geschäftsjahres Mittel in Form einer Kriegsrücklage und eines erhöhten Gewinnvortrages bereitzustellen. Von dem Reingewinn pro 1,264,094 K. wurden 20 K. pro Aktie als Dividende verteilt, 250,000 K. dem Kriegsrücklagefonds und 50,000 K. dem Unterstützungsfonds zugewiesen und 64,094 K. auf neue Rechnung vorgetragen. Die aus dem Verwaltungsrat scheidenden Herren Moritz Faber und Silverio Freiherr v. Pirquet wurden wiedergewählt. — Aus Berlin telegraphiert man uns: Die in vielen Städten jetzt hervortretende Bewegung gegen die fortwährende Verteuerung der Bierpreise findet einen Rückhalt in den Jahresabzügen vieler großer Brauereien. So verteilt die Berliner Schultzei-Brauerei trotz eines Minderabzuges um 18 Prozent für das Ende September abgelaufene Geschäftsjahr 16 Prozent (im Vorjahr 12 Prozent) Dividende, und betont dabei, daß dem Ergebnis des neuen Jahres nicht weniger Zuversicht entgegenzubringen sei. Die zuvor ertraglose große Berliner Brauerei Friedrichshain gibt 3 Prozent Dividende. Auch bei den Brauereien in den Provinzen und in Süddeutschland haben nur die Bierverbraucher, aber nicht die Aktionäre Ursache zu Klagen.

Die Gewinne der Brauereien.

✚ Berlin, 26. Nov. (Telegr.) Das Gastwirtsorgan Das Gasthaus wendet sich gegen die Bierpreiserhöhung. Es schreibt:

Leider zu spät geht den Gastwirten die Einsicht auf, daß nicht die Not die Brauereien zu neuen Preiserhöhungen gezwungen hat, und die meisten der Gastwirte, die für die Brauer haben ihr Fell zu Markte tragen müssen, wären heilsfroh, wenn sie als Aktionäre der notleidenden Brauereien ihre 16, 20 und 24 Prozent Dividende einstecken könnten. Nicht nur in der Reichshauptstadt, sondern überall im Deutschen Reich gärt es jetzt nach Bekanntgabe der Brauereividenden kräftig in Gastwirstreifen, und auch das Biertrinkende Publikum hält nicht mit seinen Urteilen zurück und spricht offen seine Entrüstung darüber aus, daß die Brauereien das Bier in ungerechtfertigter Weise verteuert haben. Endlich scheint aber ein Weg gefunden zu sein, um auch die Bäume der Brauereien nicht in den Himmel wachsen zu lassen. Der Mitteldeutsche Gastwirte-Verband hat sich wegen der von der Brauereivereinigungs Rassel und Umgegend G. m. b. H. beschlossenen Bierpreiserhöhung an das stellvertretende Generalkommando des 11. Armeekorps gewandt, und dessen Prüfungsstelle hat die am 2. November beschlossene Erhöhung der Bierpreise um 5.4 für das Hektoliter, die vom 15. November an durchgeführt werden sollte, für unberechtigt erklärt und einstweilen jede Preiserhöhung untersagt. Endlich ist damit einmal den Brauereien gezeigt worden, daß die Gastwirte nicht dazu da sind, um immer wieder mit sich Schindluder treiben zu lassen.

Einschränkung der Biererzeugung.

Im Interesse der Schonung des Gerstenbestandes ist im Verordnungswege schon wiederholt eine Einschränkung der Bierproduktion jeweils für einen mehrmonatigen Zeitraum verfügt worden. Diese Einschränkung wurde für die Monate September bis Dezember 1915 dahin bestimmt, daß nicht mehr als 90 Prozent des Durchschnittes der Produktion in denselben Monaten der Betriebsjahre 1911/12 und 1912/13 erzeugt werden dürfen. Nach der gegenwärtigen Lage ist aber die Gerste, bezw. Malzmenge, welche der österreichischen Brauindustrie für das heurige Betriebsjahr zur Verfügung gestellt werden kann, bei weitem geringer, als zur Erzeugung von $\frac{90}{100}$ der normalen Produktion nötig ist. Die weit ungünstigere Lage, in welcher sich die österreichische Brauindustrie gegenüber der mit Gerste viel reichlicher versorgten ungarischen Brauindustrie befindet, wird zwar zum geringen Teile dadurch ausgeglichen, daß der österr. Brauindustrie die Verwendung einer beschränkten Menge Zucker als Malzerzatz freigegeben wurde; trotzdem ist eine weitere Einschränkung der Bierproduktion, als bisher angeordnet wurde, unerlässlich. In diesem Sinne verfügt eine heute zur Kundmachung gelangende Ministerialverordnung zunächst für die Monate Dezember 1915 bis einschließlich März 1916, daß nicht mehr als 55 Prozent der normalen Produktion erzeugt werden dürfen und daß auch die Uebertragung der von einzelnen Brauereien nicht ausgenützten Braurechte nur in beschränktem Umfange stattfinden darf. Für Brauereien mittleren und kleinen Betriebsumfanges ist die Grenze der zulässigen Produktion etwas weiter gezogen, indem diese Brauereien 60, bezw. 65 Prozent ihrer normalen Produktion erreichen dürfen.

Die künftigen Bierpreise.

Wie in Gastwirtekreisen verlautet, sollen ab 1. Dezember für den Bierausverkauf folgende Mindestpreise festgesetzt werden: Für Abzugbier per halben Liter 24 Heller, für Lagerbiere per halben Liter 30 Heller, für $\frac{1}{10}$ Liter 22 Heller, für Pilsner Biere per halben Liter 38 Heller, für $\frac{1}{10}$ Liter 28 Heller.

Die Einschränkung der Biererzeugung.

Wien, 30. November.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht die heute angekündigte Verordnung des Finanzministeriums über die weitere Einschränkung der Biererzeugung. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Das Ausmaß der Brauberechtigung.

§ 1. In Bierbrauereien, welche die Biersteuer voll entrichten, dürfen in jedem der Monate Dezember 1915 bis einschließlich März 1916 höchstens 55 Prozent jener Bierwürzmenge (§ 2) erzeugt werden, die sich als Durchschnitt der finanzamtlich erhobenen Erzeugung der gleichen Monate der Betriebsperioden 1911/12 und 1912/13 ergibt. Für Brauereien, die in einer dieser Betriebsperioden während der Monate Dezember bis einschließlich März durch mehr als zehn aufeinander folgende Tage nicht in Betrieb gestanden sind, ist zur Ermittlung der vorerwähnten Vergleichsgröße an Stelle der Erzeugung dieses Monats jene des gleichen Monats der Betriebsperiode 1910/11, falls die Brauerei auch damals durch mehr als zehn aufeinander folgende Tage nicht in Betrieb gestanden sein sollte, jene des betreffenden Monats der Betriebsperiode 1913/14 maßgebend.

Brauereiunternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1915/16 den hundertprozentigen Biersteuernachlaß genießen, dürfen die nach Absatz 1 maßgebende Vergleichsgröße bis zu 60 Prozent, jene, welche den 10, und jene, welche den 15prozentigen Nachlaß genießen, dürfen die Vergleichsgröße bis zu 65 Prozent erreichen.

§ 2. Für die Berechnung der zulässigen Höchsterzeugung (Brauberechtigung) ist die Steuerbemessungsgrundlage, das ist der Hektolitergrad Extrakt, maßgebend. Wenn eine Brauerei nach dem 1. Dezember 1911 eine andere Brauerei aufgekauft und stillgelegt hat, so kann über Einschreiten vom Finanzministerium die Brauberechtigung unter Berücksichtigung der Erzeugung der übernommenen Brauerei in den für die Berechnung der Brauberechtigung maßgebenden Monaten entsprechend erhöht werden.

Die Erzeugung in den einzelnen Monaten.

§ 3. Brauereiunternehmer, welche die ihnen nach § 1 dieser Verordnung zustehende Brauberechtigung nicht oder

nicht voll ausnützen, können den nicht in Anspruch genommenen Teil auf den nächstfolgenden Monat mit der Wirkung übertragen, daß sich ihre Brauberechtigung für diesen Monat um die übertragene Menge erhöht. Die während der Monate Dezember 1915 bis einschließlich März 1916 nicht ausgenützten Teile von Brauberechtigungen können auch an eine andere Brauereiunternehmung übertragen werden. Der Erwerb (Übertragung) von nicht ausgenützten Teilen der Brauberechtigung anderer Brauereiunternehmungen ist jedoch nur in einem solchen Umfange zulässig und wirksam, daß durch die Übertragungen die Brauberechtigung der erwerbenden Brauerei bis zu 20 Prozent der ihr nach § 1 dieser Verordnung zustehenden Brauberechtigung erhöht wird. Diese Bestimmung findet auch auf die der Finanzbehörde erster Instanz bereits angezeigten Übertragungen fremder Brauberechtigungen des Monats Dezember 1915 Anwendung. Der Erwerb und die Ausnützung von Brauberechtigungen über das vorbezeichnete Ausmaß kann nur vom Finanzministerium beim Vorhandensein eines nachgewiesenen besonderen Bedarfes fallweise bewilligt werden. Jede Übertragung einer Brauberechtigung ist der Finanzbehörde erster Instanz vorher, spätestens aber, bei sonstigem Verlaß der Übertragungsberechtigung, am letzten Tage des betreffenden Monats schriftlich und unter Bezeichnung der Brauerei, an welche die Übertragung erfolgt, anzuzeigen. Die Finanzbehörde erster Instanz hat das Überwachungsorgan der Brauerei, an welche die Übertragung erfolgt, sowie die hierfür zuständige Finanzbehörde erster Instanz sogleich von der Übertragung in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Sobald eine Brauerei die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehende Brauberechtigung erschöpft hat, wird eine Anmeldung des steuerbaren Verfahrens zur Biererzeugung nicht mehr angenommen, und es fällt jede Mehrerzeugung unter die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefährlichkeitsübertretungen.

Ausnahmen für Galizien und die Bukowina.

§ 5. Diese Verordnung gilt für alle österreichischen Länder mit Ausnahme Galiziens und der Bukowina. Mit 1. Dezember 1915 tritt diese Verordnung in Kraft, dagegen die Verordnung vom 27. August 1915 außer Wirksamkeit.

Die Einschränkung der Biererzeugung.

faktisch auf 35 und nicht 55 Prozent der normalen Produktion.

Der Generaldirektor der Vereinigten Brauereien Schwechat, St. Marx, Simmering, Dreher, Mautner, Reichel u. G., Alfons Erhard, hatte die Liebenswürdigkeit, sich einem unserer Mitarbeiter gegenüber über die gestern erlassene Ministerialverordnung betreffend die neuerliche Einschränkung der Biererzeugung vom Dezember 1915 bis März 1916 auf 55 Prozent der normalen Produktion folgendermaßen zu äußern:

„Diese Maßregel der Regierung, die ihren Grund in einem ausgesprochenen Gerstenmangel hat, ist ein schwerer Schlag, nicht nur für die Brauindustrie, sondern auch für den Gastwirstand. Manche kleinere und mittlere Brauereien, denen es allerdings nach dieser Ministerialverordnung gestattet ist, 60 bis 65 Prozent der normalen Erzeugung zu produzieren, werden infolge Mangels an Rohstoffen überhaupt gezwungen sein, die Betriebe nach und nach einzustellen; aber auch große Brauunternehmen könnten im Laufe der Zeit dazu gezwungen werden. Die Regierung hat den Brauereien zwar zugesagt, ihnen 33 Prozent des normalen Gerstenquantums zu Vermalzungszwecken zur Verfügung zu stellen; in Wirklichkeit erhielten die Brauereien bisher aber nur die Hälfte des zugesagten Gerstenquantums. Auch in der Folge dürfte hierin keine Änderung eintreten, da wir aus Bulgarien und Rumänien nur Kornfrucht, nicht aber Gerste hereinbekommen.“

Die Wiener Brauereien haben bis jetzt bis zu 70 Prozent der normalen Produktion erzeugt und auch für Dezember infoweit bereits Vorsorge getroffen, daß an die Gastwirte und Flaschenbierhändler das ihnen im November zugewiesene Bierdeputat auch in diesem Monat bis zum Jahreschluß zur Verfügung gestellt werden kann. Der Konsum, der in den letzten zwei Monaten um ein Drittel des normalen Quantums vermindert wurde, wird dem Monat Dezember über durch die neuerlich verfügte Einschränkung der Biererzeugung noch nicht wesentlich beeinflusst werden. Im Januar, Februar und März hingegen werden die Wiener Brauereien nur in der Lage sein, die Hälfte des bisherigen eingeschränkten Bierquantums zu erzeugen; daher wird die Bierproduktion für sie nicht auf 55, sondern auf 35 Prozent der normalen Produktion beschränkt bleiben. In Deutschland wurde einheitlich für das ganze Reich die Biererzeugung auf 60 Prozent der normalen Produktion reduziert; in der Monarchie aber nur die Bierproduktion der die- seitigen Reichshälfte.

Die ungarische Brauindustrie ist, da sie genügend Gerste zur Verfügung hat, in der Lage, die normale Produktion aufrecht zu erhalten. Sie hat von diesem Vorteilsstandpunkt auch schon insofern ausgiebigen Gebrauch gemacht, als Budapest und in den westungarischen Grenzstädten gelegene Brauereien einen flotten Export nach Oesterreich

„In einem solchen Falle ist es um so mehr zu bedauern, daß die Regierung die Einschränkung der Biererzeugung auf 55 Prozent der normalen Produktion festsetzt, während die Brauereien in Wien nur 35 Prozent der normalen Produktion erzeugen können. Die Regierung hat den Brauereien zwar zugesagt, ihnen 33 Prozent des normalen Gerstenquantums zu Vermalzungszwecken zur Verfügung zu stellen; in Wirklichkeit erhielten die Brauereien bisher aber nur die Hälfte des zugesagten Gerstenquantums. Auch in der Folge dürfte hierin keine Änderung eintreten, da wir aus Bulgarien und Rumänien nur Kornfrucht, nicht aber Gerste hereinbekommen.“

Brauereien in ihren eigenen Brauereifüllungen selbst bevorrätigen.

Inwiefern die von der Behörde verfügte neuerliche radikale und infolge des Gerstenmangels noch schärfer in Erscheinung tretende Einschränkung der Bierproduktion einschneidend auf den Konsum einwirken wird, mag daraus hervorgehen, daß die normale Monatsproduktion der Wiener Brauereien in den Wintermonaten 250.000 bis 300.000 Hektoliter beträgt. Bisher wurden infolge der feinerzeitigen Beschränkungen nur 70 Prozent davon erzeugt; im ersten Viertel des kommenden Jahres werden aber, wie schon angeführt, kaum 35 Prozent dieses Quantums, also kaum 87.500 bis 105.000 Hektoliter erzeugt und von den Brauereien an den Wiener Konsum abgestoßen werden können. Was dies auch für einen Entgang für die Steuereinnahmen des Fiskus bedeuten wird, möge daraus ersehen werden, daß die jährlichen, aus der Bierproduktion eingenommenen direkten und indirekten Steuern in Oesterreich eine Summe von 280 Millionen Kronen betragen.“

Der Standpunkt der Gastwirte.

Die neuerliche Einschränkung der Biererzeugung, die zweifellos auch eine weitere Verminderung der Bierabgabe seitens der Brauereien an die Wirte zur Folge haben wird, dürfte für viele Gastwirte zur Existenzfrage werden. Von einem großen Wiener Restaurateur wird uns hierzu folgendes mitgeteilt:

„Eine neuerliche Einschränkung des Bierkonsums wird für unser Gewerbe von tief einschneidender Wirkung sein. Von den Wirten Wiens hat bis jetzt schon ungefähr ein Drittel zusperrren müssen; es sind meist kleinere Wirtschaften in den äußeren Bezirken, die aus der Küche nur sehr wenig Verdienst herausbringen, und — wenn ihnen der Bierabsatz eingeschränkt wird — überhaupt nicht mehr existieren können, ohne „daraufzahlen“. Es ist selbstverständlich,

**Die Verringerung der Biererzeugung in
Österreich.**

Wien, 1. Dezember.

Mit dem heutigen Tage trat die neue Vorschrift über die Verringerung der Biererzeugung in Österreich in Kraft, derzufolge die Erzeugung von Bier für die Zeit von Dezember 1915 bis einschließlich März 1916 durchschnittlich nicht mehr als 55 Prozent der normalen Produktion betragen darf, wobei die normale Produktion nach dem Durchschnitt der Erzeugung in den gleichen Monaten der Betriebsjahre 1911, 1912 und 1913 zu berechnen ist.

Die Einschränkung der Biererzeugung und die Erhöhung der Bierauschankpreise.

Wien, 2. Dezember.

Wie gemeldet, ist gestern die behördliche Verordnung über die Einschränkung der Biererzeugung bis Mitte März 1916 auf durchschnittlich 55 Prozent der normalen Erzeugung, berechnet nach dem dreijährigen Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913, in Kraft getreten.

Die Brauereien.

Eine maßgebende Persönlichkeit der Brauindustrie machte einem unserer Mitarbeiter hierüber folgende Mitteilung: Die meisten Brauereien und namentlich die dem Brauerinnenvereine angehörigen Brauereibesitzer haben, als die Verordnung über die Beschränkung des zur Vermälzung zugelassenen Gerstquantums erlassen wurde, an eine Betriebsreduktion gedacht, die es ermöglichen sollte, für das Betriebsjahr bis zur neuen Ernte den Betrieb aufrechtzuerhalten. Nach den angestellten Berechnungen müßte die Biererzeugung in Oesterreich auf etwa 35 bis 37 Prozent der normalen Produktion gebracht werden, um diese Absicht zu verwirklichen. Andere Brauereien haben sich jedoch entschlossen, den Betrieb in vollem Umfange aufrechtzuerhalten. Entweder hoffen sie auf eine Aenderung der Verhältnisse, durch welche die Aufhebung der Beschränkung ermöglicht würde oder sie waren von allem Anfang an entschlossen, die ihnen nach der Vorschrift zur Vermälzung zur Verfügung stehenden Gerstevorräte aufzubrauchen, beziehungsweise zu verarbeiten und dann den Betrieb, der sich jetzt ohnedies bedeutend höher stellt als früher, vollständig einzustellen.

Die heute in Kraft getretene Verordnung hat nun den Zweck, diesem sowohl nationalökonomisch wie sozialpolitisch zu verwerfenden Vorgange Schranken zu setzen, indem zu der Einschränkung der zum Verbrauchen bestimmten Gerstemengen nunmehr auch eine Vorschrift über die Verringerung der Produktion in einer bestimmten Zeit und in einem bestimmten Ausmaße tritt. Die Verordnung hat aber den einzelnen Brauereien noch immer einen Spielraum gelassen, der eine individuelle kommerzielle Betätigung zuläßt, denn das Quantum, dessen Erzeugung jetzt gestattet wird, ist noch immer größer als die Erzeugungsmengen, die nach den angestellten Berechnungen zulässig sind, wenn der Betrieb dauernd aufrechtgehalten wird. Die nach den Grundsätzen des Brauerinnenvereines arbeitenden Brauereien bringen nämlich ihre Erzeugung auf rund 37 Prozent herunter, während die heute in Kraft getretene Verordnung nur eine Reduktion auf 55 Prozent verlangt. Ihre Erzeugung ist derzeit eingerichtet, daß das Bier drei bis vier Monate alt werden muß, bevor es ausgestoßen wird. Die aus der neuen Vorschrift erwachsene Produktionsverringeringung kann also erst im Februar zur Geltung kommen. Bis dahin können jene Brauereien, die den vollen Betriebsumfang aufrechtzuerhalten wollten, die bis zum heutigen Tage hergestellten Biere ausstoßen.

Die Bierbrauereien sind mit dem Bierpreise nicht in die Höhe gegangen, weil sie noch das alte Malz verbrauchen. Sobald diese Vorräte aufgebraucht sein werden und die neuen Anschaffungen, die zu wesentlich höheren Preisen erworben wurden, zur Verarbeitung gelangen, wird an eine Erhöhung der Bierpreise gedacht.

Die Gastwirte.

Aus Gastwirtekreisen wird uns mitgeteilt: Die Gastwirtegenossenschaft hielt gestern eine Beratung ab, in welcher über die neue Verordnung und ihre Rückwirkung auf das Schankgewerbe berichtet wurde. Es wurde festgestellt, daß die Schwierigkeiten, die dem Ausschank von Bier jetzt schon entgegenstehen, steigen und daß insolgedessen sich auch eine allgemeine Steigerung der Betriebsauslagen zeige. Diese Umstände führten zu dem Beschlusse, daß von heute ab die Bierpreise erhöht und folgendermaßen festgesetzt werden:

Für den halben Liter Pilsener Bier 38 S., Lagerbier 30 S., Abzugbier 24 S. Diese Preise gelten als Mindestpreise für Ausschankbier. Besitzer größerer Geschäfte, die besondere Räume für ein besseres Publikum haben, können hier auch höhere Preise berechnen, was ja auch bisher fast überall der Fall war, indem in den Speisefälen und Gesellschaftszimmern andere Preisansätze für Speisen und Getränke gemacht wurden als beispielsweise im Café, Schank- oder Extrazimmer.

In der Genossenschaftssitzung wurde ferner mitgeteilt, daß eine Brauerei ihre Abnehmer verständigt habe, sie werde für die nächste Zeit das gleiche Quantum liefern wie bisher, während andere Brauereien neuerliche Verringerungen der zu liefernden Quantitäten angekündigt haben. Bei diesem Anlasse wurde auch der Flaschenbiervertrieb in Erwägung gezogen und Klage darüber geführt, daß seitens einzelner Flaschenbierunternehmungen grundlos den Wirten die Bezugsmengen verringert werden.

Die bayrischen Bierpreise.

WTB München, 7. Dez. (Telegr.) Die drei bayrischen stellvertretenden Generalkommandos bestimmten nach einer Besprechung mit den Vertretern der bayrischen Brauindustrie, die bekanntlich neuerlich eine Bierpreiserhöhung von 6 M in Aussicht stellte, daß für München der Bierpreis für braunes Faß- und Flaschenbier für den Hektoliter nur um 2 M erhöht werden darf, für Luxusbiere um 4 M. Im übrigen Bayern darf der Bierpreis allgemein um 4 M für den Hektoliter erhöht werden. Diese Erhöhung gilt nur für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse. Außerdem wird der Mindestgehalt an Stammwürze festgesetzt. Der Bierpreis für das Feldheer erfährt keine Erhöhung.

* **Maissbier in Sicht.** Wie wir erfahren, werden zurzeit in großen Brauereien, so in der Schwedater Brauerei Versuche angestellt, ob nicht dem vom Publikum schwer empfundenen Biermangel durch Erzeugung von Maissbier abzuhelpen wäre. Da das Rohmaterial in diesem Falle das Maissmaterial eine bestimmte Zeit ablagern muß, um zur Biererzeugung verwendbar zu sein, so nehmen diese Proben wohl noch einige Wochen in Anspruch und es dürften, nachdem es den Anschein hat, daß es tatsächlich notwendig sein wird, statt Gerstenbier Maissbier auszuschenken, die Biertrinker wohl erst im neuen Jahre, im Jänner in der Lage sein ihr sachverständiges Urteil über das neue Getränk abzugeben. Öffentlich lautet das Urteil über das

Stururzbier nicht gar so abfällig, als es über das Stururzbrot gelauret hat.

Die Bierpreiserhöhung in Bayern.

München, 7. Dezbr. (W.B. Nichtamtlich.) Die drei bayrischen stellvertretenden Generalkommandos bestimmten nach einer Besprechung mit den Vertretern der bayerischen Bierindustrie, die bekanntlich neuerdings eine Bierpreiserhöhung von 6 Mark in Aussicht stellten, daß für München der Bierpreis für braunes Faß- und Flaschenbier pro Hektoliter nur um 2 Mark erhöht werden darf, für Luzusbiere um vier Mark. Im übrigen Bayern darf der Bierpreis im allgemeinen um 4 Mark pro Hektoliter erhöht werden. Diese Erhöhung gilt nur für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse. Außerdem wird der Mindestgehalt an Stammwürze festgesetzt. Der Bierpreis für das Feldheer erfährt keine Erhöhung.

Notwendige Erhöhung der Bierpreise in München.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

München, 8. Dezember.

Die schon vor mehreren Wochen von den Brauern in Aussicht gestellte dritte Bierpreiserhöhung wird nun, nachdem mehrmalige Verhandlungen von Vertretern der Staatsbehörden, der drei bayerischen Generalkommandos, der städtischen Behörden, der Brauer und der Gastwirte vorausgegangen sind, vom 15. Dezember an eintreten, allerdings nicht in der von den Brauern ursprünglich gewünschten Höhe von 6 Pfennig für den Liter in München, sondern von 2 Pfennig für Winterbier und von 4 Pfennig für Sommerbier und helles Bier.

Das Münchner stellvertretende Generalkommando betont in einer längeren Darstellung hierzu, daß diese Erhöhung nur für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse gelten solle, und zwar unter gewissen Bedingungen. So dürfen die um 4 Pfennig zu erhöhenden sogenannten Luzusbiere (helles Bier, Sommerbier, Märzenbier, Starkbiere) nicht in größerem Umfange hergestellt werden als bisher, damit auf jeden Fall das althergebrachte Braunbier in der derzeitigen Menge zur Verfügung steht. Eine weitere Voraussetzung für die Bierpreiserhöhung in München ist, daß der Gehalt des Bieres an Stammwürze auf keinen Fall unter 10 Prozent beträgt. Im übrigen Bayern darf der Bierpreis allgemein um 4 Mark für den Hektoliter und um 4 Pfennig für den Liter erhöht werden; Voraussetzung ist hier überall ein Mindestgehalt an Stammwürze von 9 Prozent. Weitere Bedingungen sind, daß der Preis für ein Vierteliter nicht mehr als einen Pfennig über die Hälfte des Preises für den halben Liter hinausgeht, ferner, daß jede Herabsetzung der derzeit üblichen Maßeinheiten unterbleibt und daß ordnungsgemäß eingeschänkt wird.

Der Bierpreis für das Feldheer wird nicht erhöht.

10. VII. 1915

— (Anstatt Pilsner- — Lagerbier.) Die Gastwirtin Katharina Fajdál war wegen Uebertretung gegen das Lebensmittelgesetz angeklagt, weil sie den Gästen statt Pilsnerbier Lagerbier verabreichten ließ, ohne zu sagen, daß es Lagerbier sei. Sie berechnete auch den für Pilsnerbier geltenden höheren Preis. In der Verhandlung bekannte die Angeklagte reumütig, daß sie, wenn das Pilsnerbier infolge der jetzt herrschenden Bierknappheit ausgegangen war, einzelnen Gästen, die nur Pilsnerbier haben wollten, Lagerbier als Pilsner servieren ließ. Der Richter erblidete in dem Vorgehen der Angeklagten nicht nur eine Uebertretung des Lebensmittelgesetzes, sondern auch den Tatbestand des Betruges und verurteilte die Angeklagte unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes zu hundert Kronen Strafe, eventuell zu zehn Tagen Arrest.

10./III. 1915

Erhöhung der Bierpreise in München.

Die schon vor mehreren Wochen von den Brauern in München in Aussicht gestellte dritte Bierpreiserhöhung wird nun, nachdem mehrmalige Verhandlungen von Vertretern der Staatsbehörden, der drei bayerischen Generalkommandos, der städtischen Behörden, der Brauer und der Gastwirte vorausgegangen sind, vom 15. Dezember an eintreten, allerdings nicht in der von den Brauern ursprünglich gewünschten Höhe von 6 Pfennig für den Liter in München, sondern von 2 Pfennig für Winterbier und von 4 Pfennig für Sommerbier und helles Bier. Die Preise für die Biere, die ins Feld abgehen, werden nicht erhöht.

Zur Frage der Bierpreiserhöhung.

Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Wirteverbandes hatte die Generalkommandos des VII. und VIII. Armeekorps gebeten, den Bierbrauereien die beabsichtigte Bierpreiserhöhung zu unterlagen. Das stellvertretende Generalkommando des VII. Armeekorps hat die örtlichen Preisprüfstellen im Bereiche des Korpsbezirks jetzt aufgefordert, sich gutachtlich zur Bierpreisfrage zu äußern. Das Generalkommando dürfte nach der dem Wirteverband zugegangenen Mitteilung die gutachtlichen Äußerungen der Preisprüfstelle zur Grundlage seiner Entscheidung machen.

♁ Bromberg, 13. Dez. Die Bromberger Brauereien haben eine Herabsetzung des Bierpreises, und zwar um 5.3 für das Liter und um 2.3 für die Flasche, beschlossen. In der Begründung dieser Maßnahme wird ausgeführt: Etwa vor Jahresfrist, in der Haupteinkaufszeit für Gersten, drohte der Ostmark die Gefahr eines Russeneinfalls, weshalb die Brauereien Gerste- und Malzvorräte nicht beschaffen konnten und dursteten. Nach Beseitigung der Gefahr waren die Gersten größtenteils westwärts verkauft und die hiesigen Betriebe mußten Malz zu jedem Preis erstehen, der durch Nichtfestsetzung von Höchstpreisen ein reiner Phantasiepreis wurde. Nachdem nun zwangsweise die Einkaufsbedingungen für Gerste im ganzen Reiche gleichgestellt sind, sehen sich die Brauereien veranlaßt, die bestehenden Preise zu ermäßigen.

△ Barmen, 13. Dez. Nach einer der Stadt zugegangenen Nachricht ist der erste Wagen mit rumanischem Mais aus dem durch Vermittlung des Kreises Lennep getätigten Ankauf von 40 Waggons nach Barmen unterwegs. Gegenwärtig gibt die Stadt wieder geschroteten Mais durch Vermittlung der hiesigen Suragehandlungen ab.

Das Krügel auf dem Aussterbeetat.

Die täglich zunehmende Bierknappheit hat unter den Gastwirten eine Strömung gezeitigt, die darauf hinausläuft, das Bier nur mehr in Seiteln an die Gäste abzugeben. Die kleineren und mittleren Wirte in den Vorstädten sind der Mehrzahl nach zu dieser für sie auch viel ökonomischeren Ausschankweise übergegangen. Wie die Weinpreise, so haben die Wirte in der letzten Zeit auch die Bierausschankpreise erhöht. Vor dem 1. Dezember war in Wien der übliche Preis für ein Krügel (0,5 Liter) Abzugbier 22 Heller, jetzt kostet es 24 Heller; Lagerbier wurde mit 28 Heller berechnet, heute ist es unter 30 Heller nirgends zu haben. Pilsnerbier wurde früher mit 36 Heller pro Krügel ausgeschankt. Vom 1. Dezember an kostet es 38 Heller. Die Preise für ein Seitel (0,3 Liter) sind beim Lagerbier von 20 auf 22 und beim Pilsnerbier von 26 auf 28 Heller erhöht worden. Aus einem Hektoliter Lagerbier, der den Wirten von der Brauerei mit 36 Kronen berechnet wird, sind beim Ausschank von 200 Krügel für die Wirte 60 Kronen herauszubringen; schenken sie das Bier aber in Seiteln aus, so erhalten sie aus einem Hektoliter 333 Seitel mit einem Ertrag von etwas mehr als 73 Kronen. Kein Wunder daher, daß sich diese Ausschankweise in Wirtstreffen schnell popularisiert hat und täglich neue Anhänger findet. Beim Pilsnerbier ist die Rechnung der seitelschenkenden Wirte naturgemäß noch viel ökonomischer, da sich auch an den Borten ein Uebrigens verdienen läßt. Den Gästen gegenüber wird die neue Ausschankweise in der Regel damit begründet, daß die Wirte infolge der knappen Bierzuweisung durch die Brauereien gezwungen sind, den Ausschank „ökonomischer“ zu gestalten und das Bier auf mehr Gäste als bisher aufzuteilen. Wird mit Januarbeginn, was auch nicht zu vermeiden sein wird, die Biererzeugung weiter eingeschränkt, dann dürfte, wie in Fachkreisen versichert wird, das Krügel auch in den größeren Gastwirtschaften für die Zeit der Bierknappheit auf den Aussterbeetat gesetzt werden. Halbliterweise wird das Bier dann nur mehr in Flaschenfüllung, aber auch nur in sehr eingeschränktem Umfang, in den Verkehr gesetzt werden. Ab Januar 1916 wird, wie wir erfahren, die gegenwärtig auf 50 bis 60 Prozent der bisherigen normalen Erzeugung gedrosselte Bierproduktion weiterhin um 20 Prozent reduziert werden. Sollten aber die Gerstenvermahlungen weiterhin anhalten und die Brauereien, die bisher erst höchstens $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ des zugesicherten Gerstenquantums zugewiesen erhielten, nicht voll mit Braugerste dotiert werden, so muß die Produktion noch empfindlicher eingeschränkt werden. Die bisherige Einschränkung der Biererzeugung hat bereits zahlreichen Gastwirten die Existenz und den Brauereien Millionen Verluste gekostet, da sie in den seltensten Fällen für ihre Guthabungen bei den ruinierten Gastwirten Sicherheiten besitzen. Die auf Vorschlag der Regierung unternommenen Versuche, Mais und Reis auf ihre Verarbeitungsfähigkeit in der Bierproduktion zu erproben, sind, obwohl in Japan und Amerika tadellose Biere mit ihrer Hilfe hergestellt werden, hier noch nicht über Laboratoriumsversuche hinausgekommen und auch wenig aussichtsreich, da Reis im Inland nicht zu haben ist und Mais sicherlich anderweitig notwendiger gebraucht werden wird, als daß er der Brauindustrie in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt werden könnte.

25./XII. 1915

Weniger Bier!

Von einem Arzte wird uns geschrieben: Militärisch stehen wir sehr gut, dagegen sind wir wirtschaftlich knapp daran. Es bildet jetzt die Hoffnung unserer Gegner, speziell der Engländer, uns durch Hunger firme machen zu können. Hoffentlich gelinzt ihnen das nicht. Denn es wäre geradezu entsetzlich und würde jeder Gerechtigkeit Sohn sprechen, wenn wir als die Mächtigeren im Kriege, als die Sieger im Kampfe, einfach durch Einfreisung und Aushungerung den Kürzeren ziehen würden. Das darf nicht sein, wir dürfen uns nicht aushungern lassen, und wenn wir von allen Zufuhren abgeschnitten sind, so müssen wir eben trocknen, mit dem, was uns zu Gebote steht, auskommen. Wir müssen haushalten, wir müssen alles, was wir haben, möglichst ausnützen. Jeder Verschwendung, jedem Luxus, jeder Feinschmeckerei müssen wir entsagen. Und das ist möglich. Wir können sparen. Das einzige unentbehrliche Nahrungsmittel ist das Brot. Und alle unsere Sorge muß es sein, daß wir genau Brot bekommen. Eine Einschränkung des Brothenusses ist auf die Dauer undurchführbar. Die Frage unseres Sieges ist jetzt schon hauptsächlich zu einer Frage der Brotversorgung geworden. Wir müssen das Korn jeder Gattung schonen, dürfen es nur zur Brotbereitung verwenden. Alkohol aus Korn zu bereiten, ist heute ein Verbrechen, und es ist allen Ernstes zu erwägen, ob nicht auch die Bierbereitung aus Gerste kurzweg zu verbieten wäre. Das Bier ist ausschließlich ein Genußmittel und höchstens für Kranke ein Anrechnungsmittel. Der Gesunde kann, und wenn es notwendig ist, muß und wird er auch, ohne Schaden an Kraft und Gesundheit zu erleiden, ohne Bier leben. Unter allen Bedingungen müssen die Bierproduktion und der Bierkonsum eingeschränkt werden. Ob Bierarten zweckmäßig sind, soll hier nicht entschieden werden. Eines ist aber unbedingt zu fordern: In keinem Gasthause sollte Bier vormittags, mittags oder nachmittags abgegeben werden. Ebensovienig aber auch in den Kantinen der Kasernen. Untertags ist der Biergenuß vollkommen überflüssig und das Bier auch als Genußmittel unzulässig, weil es schläfrig macht und die Arbeitsfähigkeit einschränkt. Bier sollte also, wenigstens während der Kriegszeit, nur in den Abendstunden getrunken werden dürfen. Das wäre sehr schnell und sehr schmerzlos durchzuführen. Bei Tage braucht niemand Bier, und wenn er durchaus abends kein Glas haben will, so würde durch die Ersparnis während des Tages der abendliche Biergenuß erleichtert werden.

Die Bierverhältnisse im Januar.

Im Anschluß an die seinerzeit mitgeteilte gesetzliche Einschränkung der Bierproduktion auf 55 Prozent der normalen Erzeugungsziffer verständigt nunmehr die Pilsener Bürgerliche Brauerei ihre Kunden, daß sie sich genötigt sieht, mangels nötiger Braumaterialien den Bierausstoß vom 1. Januar 1916 an auf 40 Prozent einzuschränken. Die bisherige Ausstoßverminderung belief sich bis zum Inkrafttreten der neuen Verfügung auf ungefähr 70 Prozent der sonstigen Produktion. Die Wiener Brauereien werden nach authentischen Informationen bis ungefähr Mitte Januar 1916 die Produktion auf der gegenwärtigen Höhe aufrechtzuerhalten in der Lage sein. Sollten ihnen aber bis dahin die in der letzten Zeit gänzlich eingestellten Gerstenbezüge zu Verwertungszwecken nicht zugewiesen werden können, so werden sie gezwungen sein, ihren Ausstoß unter das gesetzlich erlaubte Mindestmaß der Erzeugung herabzusetzen. In diesem Falle würde ein Biermangel in der Stadt Platz greifen. Infolge der Verringerung des Bierausstoßes mußte bereits eine Reihe kleinerer Gastwirtschaften den Betrieb einstellen; eine weitere Herabsetzung der Erzeugungsziffer würde naturgemäß die

Sperrung weiterer Wirtschaften zur Folge haben.

Weitere Einschränkung des Pilsner Bierausstoßes.

Pilsen, 29. Dezember. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Die Pilsner Bürgerliche Brauerei teilt mit, daß sie infolge Mangels an Braumaterialien den Bierausstoß vom 1. Jänner 1916 angefangen auf vierzig Prozent einzuschränken genötigt sei.

9.1. 1916

Bierpreiserhöhung.

Die hessischen Handelskammern haben auf ihrer Vertreterkonferenz am 6. Januar zu der Frage der Bierpreiserhöhung mit allen gegen die Stimme der Handelskammer Bingen, die bereits ihre Stellungnahme zur Kenntnis der hessischen Regierung gebracht hatte, folgende Erklärung angenommen:

Die Vertreterkonferenz der hessischen Handelskammern stellt den Gesichtspunkt in den Vordergrund, daß es heute vor allem darauf ankommt, das wirtschaftliche Leben im Gange zu erhalten, damit das in den Betrieben tätige Personal an Angestellten und Arbeitern mit angemessenem Entgelt weiterbeschäftigt und die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt wird. Auch dem Braugewerbe, das mit zahlreichen anderen Gewerbszweigen zusammenhängt, darf daher das Weiterbestehen nicht unmöglich gemacht oder in unbilliger Weise erschwert werden, wie auch die Bevölkerung beanspruchen kann, daß die Güte des Erzeugnisses keine wesentliche Verschlechterung erfährt. Die Konferenz weist ferner darauf hin, daß das Bier nicht zu den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs gehört, sodaß eine Einschränkung des Verbrauchs kein schweres Opfer für die Bevölkerung bedeutet. Im Gegenteil ist es wünschenswert, daß eine gewisse Einschränkung eintritt, um die nur noch zur Verfügung stehende beschränkte Menge Bier auf möglichst lange Zeit zu verteilen. Dies liegt namentlich auch im Interesse der Gastwirte. Die Handelskammern haben auch aus dem ihnen vorgelegten Material den bestimmten Eindruck gewonnen, daß die bisher vorgenommene Erhöhung der Preise um im ganzen 10 Mark den gesteigerten Erzeugungskosten nicht nur entspricht, sondern hinter den Mehrkosten zurückbleibt. Hieran wird nichts durch die Tatsache geändert, daß manche Brauereien infolge früherer Abschreibungen und früherer Erzeugungskosten noch eine verhältnismäßig befriedigende Dividende für das abgelaufene Jahr verteilen konnten. Die Vertreterkonferenz hält daher die Bemängelung der bisher eingetretenen Preiserhöhung nicht für begründet.

Elberfeld, 6. Jan. Gegen die Bierpreis-Erhöhung der rhein-westfälischen Brauereien hatten sich die Wirteorganisationen mit der Bitte an das Generalkommando in Münster i. W. gewandt, den Brauereien die Durchführung des neuen Preisaufschlags für den Bereich des Korpsbezirkles zu untersagen. Nach Anhörung der Handelskammern und der örtlichen Preisprüfungsstellen hat das Generalkommando nunmehr ein Einschreiten gegen die Brauereien abgelehnt.

Die Bierpreiserhöhung.

Der Kommandierende General des VII. Armeekorps hat dem Rheinisch-Westfälischen Wirteverband auf seinen Einspruch gegen die Bierpreiserhöhung folgendes geantwortet:

Die Frage der Angemessenheit der von den Brauereien des Korpsbezirks im November und Dezember 1915 vorgenommenen Bierpreiserhöhung um 5. M ist auf Grund einer größeren Anzahl von Geschäftsabschlüssen der Brauereien und zahlreicher Gutachten von Sachverständigen und kommunalen Preisprüfungsstellen, sowie im Benehmen mit der stellvertretenden Intendantur des III. Armeekorps, welche mit der Bierbeschaffung für die Feldtruppen beauftragt ist, einer eingehenden Nachprüfung unterzogen worden. Danach kann zurzeit eine auf den hiesigen Korpsbezirk beschränkte behördliche Regelung der Bierpreise nicht als zweckmäßig angesehen werden. Vielmehr wird von einem Eingriff in die gegenwärtige Preisgestaltung zunächst die weitere Entwicklung der allgemeinen Marktverhältnisse für Braugerste und Braumalz und eine einheitliche Regelung der Angelegenheit für den Bezirk der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft durch die Reichsregierung abzuwarten sein. Inzwischen werden die Preisprüfungsstellen der Frage weiterhin ihr Augenmerk zuzuwenden und innerhalb ihrer Bezirke auf den tüchtigsten Ausgleich der Interessen der Aktien- und privaten Brauereien, der Wirte und der Verbraucher hinzuwirken haben.

Der Kommandierende General des XVIII. Armeekorps in Frankfurt a. M. antwortete: Es muß anheimgegeben werden, Anträge wegen Festsetzung von Höchstpreisen für Bier an die zuständigen Zivilverwaltungsbehörden zu richten.

Der Vorsitzende des Rheinisch-Westfälischen Wirtverbandes, Schwarz (Solingen), bemerkt hierzu: „Wenn auch die Antworten des VII. und XVIII. Armeekorps auf unsere Eingaben zu unserm Bedauern keinen durchschlagenden Erfolg gehabt haben, so steht es doch fest, daß, nach dem Wortlaut zu urteilen, die Willkür der Brauereien den Wirten gegenüber gebrochen ist. Es hat unsererseits sicher nicht gefehlt, den General-Kommandos erschöpfendes Material gegen die Bierpreiserhöhung zu unterbreiten. Auf jeden Fall werden die Herren Brauereibesitzer es sich überlegen, die Not der Wirte noch weiter auszunutzen. Auch ist die Nachprüfung von Bierbeschaffung für die Feldtruppen, wo bekanntlich sehr hohe Preise bezahlt worden sind, von großer Wichtigkeit. In kurzem werden wir an Hand von Belegen nachweisen, daß unsere Behauptung richtig ist, und noch weiter bekräftigen, daß während der Kriegszeit dünnes Kriegsbier zu hohen Preisen seitens der Brauereien verkauft wurde. Angesichts der obigen Antworten ist es ganz selbstverständlich, daß die Kollegen den weiteren Aufschlag bei der traurigen Geschäftslage nicht tragen können und empfehlen wir, in irgendeiner Form, die selbstverständlich den einzelnen Kreisen angepaßt sein muß, den Verkaufspreis zu regeln.“

Weitere Einschränkung der Bier- erzeugung.

Einstellung der Gersten- und Malzabweisungen.

Anlässlich der in Angelegenheit der Streckung der Brotfrüchte von der Regierung in der letzten Zeit erlassenen neuen Maßnahmen wurde auch die Verfügung getroffen, den auf 35 Prozent des normalen Bedarfes reduzierten Gerstenbezug der Brauereien vorläufig vollkommen einzustellen und in erster Linie zu trachten, Gerste als Saatgut zu reservieren. Infolge der ebenfalls schlechten Safernte kommt der Gerste als Pferdefutter erhöhte Bedeutung bei. Die Regierung hat daher erwogen, nur dann Gerste für industrielle Zwecke abzugeben, wenn die nötigen Mengen für Saatgut bereitgestellt und zur Verfütterung an die Militärpferde sichergestellt sind. Da der Ausfall der Gerstenernte weit hinter den Erwartungen zurückblieb und aus Bulgarien und Rumänien Gerste ebenfalls nicht eingeführt werden kann, eröffnen sich für die Fortführung der Braubetriebe keineswegs günstige Auspizien. Einzelne kleinere Provinzbrauereien haben tatsächlich schon den Betrieb eingestellt, größere Brauereien die Betriebseinstellung in nahe Aussicht gestellt.

Herabsetzung der Erzeugungsziffer.

Der Generaldirektor der Vereinigten Brauereien Schwchat-St. Mary-Simmering Dreher-Mautner-Meichl-A.-G. Alfons Erhard äußerte sich einem unserer Redakteure gegenüber über die gegenwärtigen Verhältnisse in der Branindustrie folgendermaßen:

„Am 23. Dezember hat die Regierung die Gerstenabweisung an die Brauereien eingestellt; am 8. d. erfolgte die Einstellung der Malzabweisung. Es wurde zwar betont, daß dies eine vorläufige Maßregel sei, doch bei dem Stand der Dinge läßt sich nur voraussehen, daß eine weitere gesetzliche Einschränkung der Biererzeugung auf dem Wege ist. Im September des vergangenen Jahres wurde die Erzeugung auf 90 Prozent, und im November bereits auf 55 Prozent der normalen Produktion eingeschränkt. Wieviel Prozent die gegenwärtig geplante weitere Einschränkung der Bierproduktion betragen wird, ist nicht vorauszu sehen; dies hängt von den noch verfügbaren Gerstenbeständen ab, die aber nach fachmännischen Schätzungen nicht sehr beträchtlich sein dürften. Die Branindustrie muß sich daher langsam auf das vollständige Ruhen der Betriebe vorbereiten, wodurch nicht nur sie, sondern auch weite andere Erwerbskreise in Mitleidenenschaft gezogen werden.“

Gegenwärtig haben die hiesigen Brauereien ihre Produktion nach der gesetzlich eingeschränkten Erzeugungsziffer eingerichtet. In vierzehn Tagen dürfte es sich entscheiden haben, wie es um die Gerstenverhältnisse bestellt ist, und dann werden weitere Einschränkungsmaßnahmen getroffen werden, die unter Umständen auch sukzessive zur Einstellung der Brauereibetriebe führen könnten. Neben dem seit der Kriegszeit zur Biererzeugung herangezogenen Zucker bildete Mais noch ein ausichtsreiches Surrogat, dessen Verarbeitung in den Brauereien aber an dem Umstand scheiterte, daß er unter gesetzliche Sperre geleast und auch nicht in jenen großen Mengen verfügbar ist, daß er den Bedürfnissen der Brauereien genügen würde. Die Aussichten für die Branindustrie und für die auf den Bierauschank angewiesenen Gastwirte sind daher nicht die rosigsten.“

Wie wir hören, finden im Schoße der Regierung auf die weitere Einschränkung der Bierbrauereien hinielende Verhandlungen statt.

13./I. 1916

Die Kontingentierung des Bierverbrauches.

Von berufener Stelle erhalten wir die Mitteilung, daß hinsichtlich der Beschaffung von Gerste für Brauzwecke Verhandlungen gepflogen werden. Sie stehen nahe dem Abschlusse. Die Gerüchte, nach welchen eine weitere Einschränkung des den Gastwirten zugewiesenen Bierkontingents bevorstehe, sind daher jedenfalls unbegründet und stehen vielmehr diesbezüglich keine neuen Maßnahmen bevor.

Erhöhung der Bierpreise.

Amtlich wird mitgeteilt: Die dem Zentralverbande der österreichischen Brauereindustriellenvereine angehörenden Brauereien haben sich bekanntlich am 1. September 1915 in einer beim Handelsministerium überreichten Erklärung verpflichtet, die geltenden Bierpreise insoweit unverändert aufrechtzuerhalten, als nicht gesteigerte Produktionskosten eine Erhöhung der Bierpreise unabwieslich machen. Anfang Dezember v. J. hat nun die Vertretung der österreichischen Brauindustrie in einer dem Handelsministerium vorgelegten Denkschrift mitgeteilt, daß die Brauereien mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte wesentliche Erhöhung der Herstellungskosten mit den bestehenden Preisen ihr Auslangen nicht mehr finden können und sich genötigt sehen, die Bierpreise in allen Kategorien durchschnittlich um 5 Kronen zu erhöhen. Die Pilsener Brauereien erklärten mit Rücksicht auf die Qualität ihrer Biere, über diese Erhöhung noch etwas hinausgehen zu müssen, um so mehr, als diese Brauereien durch den verminderten Export einen bedeutenden Ausfall zu verzeichnen haben. Die beabsichtigte Erhöhung der Bierpreise wurde insbesondere begründet mit der wesentlichen Verteuerung des hauptsächlichsten Rohstoffes, der Gerste, ferner mit der Erhöhung sämtlicher Hilfsmaterialien, der Steigerung der Preise der Futtermittel und der Kosten für die Erhaltung der Geyanne und der Erhöhung der Löhne. Insbesondere sehen sich die Brauereien infolge der wesentlich eingeschränkten Erzeugung und der hiedurch verteuerten Regie zur Erhöhung der Bierpreise gezwungen. In dieser Beziehung wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die Erzeugung noch wesentlich hinter der behördlich verfügbaren Einschränkung zurückbleibt, indem der Brauindustrie die ihr ursprünglich durch die Kriegs-Getreideverlehrsanstalt zugewiesene Gerstenmenge nicht beschafft werden konnte. In der jüngsten Zeit ist tatsächlich die vollständige Einstellung der Gerstelieferungen an die Brauereien verfügt worden.

Die vom Zentralverbande der österreichischen Brauereindustriellenvereine angekündigte Bierpreiserhöhung hat im Handelsministerium den Gegenstand wiederholter Besprechungen mit den Vertretern der Brauindustrie aller Kronländer gebildet, wobei die von den Brauereien angeführten Momente einer eingehenden Untersuchung unterzogen wurden. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Verhältnisse, unter welchen derzeit die österreichischen Brauereien arbeiten, hat das Handelsministerium nunmehr den Zentralverband verständigt, daß es gegen die Erhöhung der Bierpreise ab 15. Jänner 1916 eine Einwendung nicht erheben könne. Sollten die jetzigen ganz anormalen Produktionsbedingungen, unter welchen die Brauereien arbeiten, eine Aenderung zugunsten derselben erfahren, so wird eine entsprechende Herabsetzung der Bierpreise einzutreten haben.

Wie aus der vorstehenden amtlichen Mitteilung hervorgeht, hat die Regierung dieser gewiß sehr bedauerlichen Preiserhöhung mit Rücksicht auf die Verschiebungen zugestimmt, die in den letzten Monaten in den Herstellungskosten der Bierbrauerei eingetreten sind.

Aus den Kreisen der Brauindustrie wird uns hiezu das Nachstehende erläuternd mitgeteilt: Die Preiserhöhung um 5 Kronen pro Hektoliter „Lager“ und „Abzug“, um 7 Kronen pro Hektoliter Pilsener und um 8 Kronen pro Hektoliter dunkle Starkbiere, wie „Doppelmals“, „Bartholomäus“-Bräu, „Antonius“-Bräu, „Kapuziner“-Bräu zc., ist leidige, für die Brauereien selbst nur unerwünschte Folge der großen Regieverteuerung und der Produktionseinschränkung. Diese letztere hat die Erzeugung formell auf 55 Prozent eingeschränkt, in Wirklichkeit ist die Einschränkung eine weit größere geworden. So ist der Betrieb in fast allen Brauereien automatisch noch weit mehr verringert worden. Hiezu gesellt sich nun aber auch noch eine sehr beträchtliche Verteuerung der Regie, eine Verteuerung, die gegenüber den Betriebskosten des Vorjahres

auf etwa 80 Prozent veranschlagt wird. Hieran sind ebensosehr die Steigerung der Tagelöhne — früher rund 3 Kronen 20 Heller, jetzt 5 bis 6 Kronen — wie die Auslagen beteiligt, die sich aus der teilweisen Doppelzahlung der Löhne und Gehalte ergeben. Die Brauereien gewähren den Familien der zum Felddienste Eingekerkerten drei Viertel des Lohnbetrages dieser letzteren und den Beamten die Hälfte des Gehaltes oder den ganzen Betrag, je nachdem diese im aktiven Dienste eine Charge bekleiden oder dem Mannschaffsstande angehören. Hieraus ergibt sich also teilweise auch eine Verdoppelung der Lohn- und Gehaltsaufwendungen.

Es wird sich nun zeigen, wie die Schankbetriebe auf diese Steigerung des Bierpreises der Brauereien reagieren werden. Die Wirte haben allerdings schon am 1. Dezember 1915 den Ausschankpreis des Bieres um 4 Kronen pro Hektoliter erhöht, eine Maßnahme, der damals aber seitens der Brauereien keine Bierpreiserhöhung vorausgegangen war. Diese damalige Erhöhung des Ausschankpreises um 4 Kronen würde also einen ganz wesentlichen Beitrag zur Entschädigung der Wirte für die jetzige Maßnahme der Brauereien bieten. Die Brauereien selbst hatten den Bierpreis zuletzt im Juni v. J., und zwar um 3 Kronen pro Hektoliter erhöht.

Von Seite der Gastwirte wird indes erklärt, daß sie sich mit der im Dezember v. J. vorgenommenen Steigerung des Ausschankpreises um so weniger werden begnügen

können, als der Bierpreis der Brauereien jetzt erhöht werde und überdies der Küchenbedarf (Fleisch, Fett zc.) sich so sehr verteuert habe, daß sie angesichts dieser allgemeinen Betriebsverteuerung nicht in der Lage seien, einen Teil der Bierverteuerung auf sich zu nehmen. Man befürchtet deshalb eine abermalige Verteuerung des Ausschankpreises, und zwar um 4 Kronen pro Hektoliter, was dann gegenüber dem bis zum 30. November 1915 bestandenen Preise — 1. Dezember: Erhöhung um 4 Kronen — eine Preissteigerung um zusammen 8 Kronen bedeuten würde.

Neuerliche Erhöhung der Bierpreise.

Wien, 14. Januar.

Mit dem morgigen Tage tritt eine neuerliche Erhöhung der Bierpreise in Oesterreich ein, die durchschnittlich den Liter Lager- und Abzugbier im Kleinanschauf um mindestens acht Heller, des Pilsnerbieres um mindestens zehn Heller verteuern wird. Von den acht Heilern beim Lager- und Abzugbier entfallen fünf auf die Brauereien, drei auf die Gastwirte. Dadurch entsteht eine neuerliche Belastung des Konsums. Nun wird die Steigerung sich beim Lager- und Abzugbier seit dem Juli 1914 auf 19 Kronen stellen. Ueber die Bedeutung des Bieres als Genußmittel braucht natürlich kein Wort verloren zu werden. Schon seit längerer Zeit verlaute, daß von Seiten der vortrefflichen Brauereien eine Erhöhung der gegenwärtig geltenden Bierpreise beabsichtigt werde. Allerdings konnte sie nicht ohne Zustimmung der Regierung ins Werk gesetzt werden. Es lagen verschiedene Vorschläge vor, angesichts der Notwendigkeit, unsere Gerstenvorräte in erster Reihe zu Zwecken des Viehfutters zu verwenden, den Brauereibetrieb in Oesterreich überhaupt einzustellen. Die Regierung entschloß sich jedoch, im Interesse der Ermöglichung der Aufrechterhaltung des Braubetriebes einen Teil der Gerstenernte für die Brau- und Malzindustrie zu reservieren, die Brauereien mußten sich jedoch verpflichten, eine damals schon geplante Erhöhung der Bierpreise zu unterlassen. Außerem mußten sie sich verpflichten, die damals geltenden Bierpreise insoweit nicht zu erhöhen, als nicht eine solche Maßregel durch eine weitere Steigerung der Produktionskosten bedingt wäre. Schon in der Braukampagne 1914/15 waren allmählich Bierpreiserhöhungen durchgeführt worden, welche damals damit begründet wurden, daß die Gerstenpreise eine anormale Höhe erreicht hatten und überdies auch in der zweiten Hälfte der Kampagne durch Regierungsmaßnahmen eine Einschränkung der Bierproduktion notwendig wurde. Die letztere erhöht nun die Quote der Generalunkosten, welche auf die Produktion entfallen. Das heißt: Trotz der Verminderung der Produktion bleiben die Generalunkosten dieselben; dadurch erhöhen sich die Produktionskosten auf den Hektoliter Bier der verminderten Produktion. Im September vorigen Jahres wurden nun nach der Beschlagnahme der Gersteneinfuhr auch bestimmte Normen für die Bierproduktion aufgestellt, indem nämlich festgesetzt wurde, welche Gerstenmengen von der Kriegsgetreidegesellschaft für die Bier- und Malzproduktion reserviert werden sollten. Dementsprechend wurde auch die Produktion für die einzelnen Brauereien festgesetzt, indem die Erzeugung des Jahres 1913/14 zur Grundlage genommen wurde und ein bestimmter Prozentsatz derselben den Brauereien gestattet werden sollte, wobei in Anschlag gebracht wurde, daß die von der Kriegsgetreidegesellschaft zu liefernden Gerstenmengen die Einhaltung dieses Brauprogrammes ermöglichen würden. Hiedurch schien die Produktion innerhalb gewisser Grenzen gesichert und es konnte den Brauereien auch die Verpflichtung auferlegt werden, von einer weiteren Bierpreiserhöhung abzusehen. Doch verschiedene seitdem eingetretene Umstände hat sich aber die Lage einigermaßen verschoben, welche die Voraussetzung der am 1. September von den Brauereien übernommenen Verpflichtung hinsichtlich der Preisfeststellung bildete. Schon früher zeigte sich, daß eine Annahme sich nicht erfüllt hatte, von welcher namentlich die Großbrauereien ausgegangen waren. Diese erwarteten, daß eine Anzahl kleinerer und mittlerer Brauereien gegen Entschädigung auf die Brautätigkeit verzichten würden, und ihr Kontingent an Gerste und Malz Großbrauereien überweisen würden. Durch die hiedurch diesen Großbrauereien ermöglichte Vergrößerung ihrer Erzeugung würden sich die Generalunkosten auf größere Braumengen verteilt und die Produktionskosten dieser größeren Etablissements vermindert haben. Die kleinen und mittleren Brauereien zogen es jedoch vor, selbst unter Opfern ihre eigene Produktion im Interesse der Erhaltung ihrer Kundschaft fortzuführen, zumal auch ihre Außenstände entschieden eine Gefährdung erfahren konnten, wenn sie ihre Kundschaft

anderen Brauereien, wenn auch nur vorübergehend, überließen. Die kleinen und mittleren Brauereien führen ohnedies schon seit Jahren einen schweren Existenzkampf, was ja schon daraus hervorgeht, daß die Anzahl der kleineren und mittleren Braustätten alljährlich zurückgeht. Sie befürchteten daher, daß durch ein Aufhören des Brauens ihre Existenz nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd in Frage gestellt werden könnte. Dazu gefellte sich eine durch andere Umstände herbeigeführte Erhöhung der Produktionskosten. Alle Hilfsmittel der Produktion zogen im Preise an, die Kosten der Erhaltung der für die Brauereien unentbehrlichen Gespanne stiegen durch die Verteuerung der Futtermittel und schließlich und endlich kam als ausschlaggebendes Moment noch hinzu, daß die Gerstenpreise in unerwarteter Weise weiter in die Höhe gingen. Gerste stieg um 100 Prozent, Malz um 150 Prozent. Ueberdies war die Kriegsgetreidegesellschaft gar nicht einmal in der Lage, den Brauereien jene Gerstenmengen zu liefern, deren Reservierung für die Brauereien und Mälzereien ursprünglich in Aussicht genommen war. Zunächst zeigte sich, daß das Erträgnis der Gerstenernte nicht jenen Erwartungen entsprochen hatte, mit welcher man noch Anfang September rechnete. Ueberdies erschien es noch dringend notwendig, Gerste so viel als möglich als Futtermittel zu verwenden. Die Brauereien hatten nun auf Grund des im September aufgestellten Verteilungsschlüssels ebenso wie die Mälzereien Bezugscheine von der Kriegsgetreidegesellschaft erhalten, gegen welche die Kriegsgetreidegesellschaft verpflichtet sein sollte, die zugesagten Gerstenmengen zu liefern. Schon seit geraumer Zeit war

die Kriegsgetreidegesellschaft nicht in der Lage, die Bezugscheine zu honorieren, das heißt die entsprechenden Gerstenmengen zu liefern. Hiedurch reduzierten sich in der letzten Zeit die Gerstenbezüge in Böhmen von 23 Prozent auf 15 Prozent, die Malzbezüge von 20 Prozent auf 12 Prozent. Infolgedessen wird die Brauproduktion noch eine weitere Reduktion erfahren müssen, als im September 1915 in Aussicht genommen war. Man kann annehmen, daß die Biererzeugung, welche in Normaljahren 20 Millionen Hektoliter in Oesterreich beträgt, auf acht Millionen Hektoliter zurückgehen wird. Von dieser letzteren Menge dürften von jetzt an während der Kampagne im besten Falle noch sechs Millionen Hektoliter zum Verkauf gelangen. Die Belastung des Konsums betrifft somit diese noch zu verzehrenden Biermengen. Es ist doch nicht ausgeschlossen, daß durch Gerstenbezüge aus Rumänien in einem späteren Zeitraume eine mäßige Erhöhung der Bierproduktion möglich sein wird. Dann würde wohl eine der Voraussetzungen der Erhöhung der Bierpreise, nämlich die ansehnlich verminderte Produktion, wegfallen. Im ganzen sind die Bierpreise seit Beginn des Krieges bisher um 11 Kronen per Hektoliter erhöht worden, an welcher Preissteigerung jedoch nicht bloß die Brauereien, sondern auch die Wirte Anteil hatten.

Die offizielle Mitteilung über die Bierpreis- erhöhung.

Ueber die Erhöhung der Bierpreise wird nachstehende Mitteilung verlaublich: Die dem Zentralverbande der österreichischen Brauereindustriellenvereine angeschlossenen Brauereien haben sich beieinander am 1. September 1915 in einer beim Handelsministerium überreichten Erklärung verpflichtet, die geltenden Bierpreise in, solange unverändert aufrecht zu erhalten, als nicht gesteigerte Produktionskosten eine Erhöhung der Bierpreise unabweislich machen. Anfang Dezember v. J. hat nun die Vertretung der österreichischen Brauindustrie in einer dem Handelsministerium vorgelegten Denkschrift mitgeteilt, daß die Brauereien mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte wesentliche Erhöhung der Gesteigungskosten mit den bestehenden Preisen ihr Auslangen nicht mehr finden können und sich genötigt sehen, die Bierpreise in allen Kategorien durchschnittlich um 5 Kronen zu erhöhen. Die Pilsener Brauereien erklärten mit Rücksicht auf die Qualität ihrer Biere, über diese Erhöhung noch etwas hinausgehen zu müssen, um so mehr als diese Brauereien durch den verminderten Export einen bedeutenden Ausfall zu verzeichnen haben. Die beabsichtigte Erhöhung der Bierpreise wurde insbesondere begründet mit der wesentlichen Vertauierung des hauptsächlichsten Rohstoffes, der Gerste, ferner mit der Erhöhung sämtlicher Hilfsmaterialien, der Steigerung der Preise der Futtermittel und der Kosten für die Erhaltung der Gespanne und der Erhöhung der Löhne. Insbesondere sehen sich die Brauereien infolge der wesentlich eingeschränkten Erzeugung und der hierdurch verteuerten Regie zur Erhöhung der Bierpreise gezwungen. In dieser Beziehung wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die Erzeugung noch wesentlich hinter der behördlich verfügten Einschränkung zurückbleibt, indem der Brauindustrie die ihr ursprünglich durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zugewiesene Gerstmenge nicht beschafft werden konnte. In der jüngsten Zeit ist tatsächlich die vollständige Einstellung der Gerste lieferungen an die Brauereien verfügt worden. Die vom Zentralverbande der österreichischen Brauereindustriellenvereine angekündigte Bierpreiserhöhung hat im Handelsministerium den Gegenstand wiederholter Besprechungen mit den Vertretern der Brauindustrie aller Kronländer gebildet, wobei die von den Brauereien angeführten Momente einer eingehenden Untersuchung unterzogen wurden. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Verhältnisse, unter welchen derzeit die österreichischen Brauereien arbeiten, hat das Handelsministerium nunmehr den Zentralverband verständigt, daß es gegen die Erhöhung der Bierpreise ab 15. Januar 1916 eine Einwendung nicht erheben könne. Sollten die jetzigen ganz anormalen Produktionsbedingungen, unter welchen die Brauereien arbeiten, eine Verringerung zugunsten derselben erfahren, so wird eine entsprechende Herabsetzung der Bierpreise einzutreten haben.

Die Erhöhung der Bierpreise.

Wie der Vorsteher der Wiener Gastwirtegenossenschaft Gemeinderat Benz mitteilt, wurden die Wirte und die Genossenschaft von den Brauereien von der erfolgten Erhöhung der Bierpreise noch nicht offiziell verständigt. Erst nach Einlangen dieser Verständigung werden mit den berufenen Faktoren über die Erhöhung der Bierauschankpreise Verhandlungen gepflogen, nach deren Ergebnis sich dann die Gastwirte richten werden. Vorläufig bleiben die seit 1. Dezember v. J. erhöhten Bierauschankpreise in Kraft. — Aus Prag, 15. d., wird uns telegraphiert: Aus Pilsen wird berichtet: Die Pilsener Brauereien teilen mit, daß sie von Montag den 17. d. angefangen den Bierpreis um sieben Kronen für den Hektoliter erhöhen.

18.7. 1916

Preiserhöhung für Pilsner Bier.

7 Kronen für den Hektoliter.

Die großen Pilsner Brauereien, und zwar die Pilsner Genossenschaftsbrauerei und das Bürgerliche Brauhaus haben beschlossen, von heute ab eine Erhöhung der Preise um sieben Kronen für den Hektoliter vorzunehmen.

Die Pilsner Aktienbrauerei wird voraussichtlich vom 20. d. ab an mit den Preisen gleichfalls um 7 K. in die Höhe gehen.

Die Bierauflage in Böhmen.

Ein außerordentlicher Aufschlag.

Prag, 20. Jänner. (Privattelegramm.)
Nach einer Kundmachung des Statthalters Graf Coudenhove hat der Kaiser mit dem 16. d. den Beschluß der Landesverwaltungskommission, dahingehend, in Böhmen im Jahre 1916 zur Deckung der durch die außerordentlichen Verhältnisse verursachten Ausgaben des Landesfonds neben der im § 1 der Bierauflagenordnung für Böhmen mit vier Kronen für den Hektoliter Bier festgesetzten Landesaufgabe noch einen außerordentlichen Aufschlag auf diese Aufgabe im Betrage von vier Kronen für den Hektoliter einzuheben, genehmigt. Auf diesen außerordentlichen Aufschlag finden die Bestimmungen der Bierauflagenordnung mit folgenden Maßgaben sinngemäß Anwendung: 1. Tritt die Landesbieraufgabe im Jahre 1916 außer Kraft, so erlischt damit zugleich der außerordentliche Aufschlag; 2. die Erträgnisse des außerordentlichen Aufschlages bleiben bei Berechnung eines nach § 14 der Bierauflagenordnung als Ersatz der Landesbieraufgabe maßgebenden Ueberweisungsbetrages außer Betracht. Diesem ist vielmehr nur der Ertrag der Landesbieraufgabe von vier Kronen pro Hektoliter zugrunde zu legen.

Die Biernot in Ungarn.

Budapest, 26. Jänner. (Privatteleogramm.) Die Biernot in Budapest dauert fort und wird noch durch den Umstand verschlimmert, daß die Brauereien nunmehr die Bierhäuser verständigt haben, sie seien nicht in der Lage, die Produktion zu erhöhen, sondern zur Bornehme einer weiteren Einschränkung gezwungen. Dies sei darauf zurückzuführen, daß die Regierung die requirierte Gerste den Brauereien nicht zurückerstattete, sondern die Produktion bis zur neuen Ernte aufhalte, beziehungsweise daß in den einzelnen Brauereien auf ein Drittel reduziert werden müsse. Nunmehr haben sehr viele Bierhäuser beschlossen, ihre Lokalitäten bloß von 11 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags und am Abend von 7 bis 10 Uhr offen zu halten, weil sie sonst nicht in der Lage seien, Bier auszuschenken. Jeder Gast erhält bloß ein Glas Bier. In mehreren Budapester Bierhäusern ist gestern der Bierauschank in Ermangelung des Vorrats gänzlich eingestellt worden.

Die Mitteilung der Regierung, daß die requirierte Gerste nicht aufgearbeitet werden könne, wurde den Brauereien schon vor drei Wochen zugestellt, allein sie waren bemüht, in Zukunft dennoch eine Erlaubnis hierfür zu erwirken. Jetzt rechnet man damit, daß diese Erlaubnis nicht erteilt werden kann, weil die requirierte Gerstenmenge als Saatgut im Frühjahr verwendet werden könne, da hierfür in den Brauereien die am meisten geeignete Gerste aufgefunden wurde. Entsprechend der Betriebseinstellung wurde vorläufig den Konsumenten mitgeteilt, daß nur die Hälfte, später aber ein Drittel des bisherigen Quantums geliefert werden kann. Eine Teuerung des Bieres tritt dadurch nicht ein. Die Notlage wird noch dadurch gesteigert, daß heuer die Weinlesezeit in Ungarn eine schwächere war als in früheren Jahren und leichter, billiger Wein nur sehr schwer zu haben ist.

26. I. 1916

Weitere Einschränkung des Brauereibetriebs.

» Breslau, 25. Jan. (Priv.-Tel., zens. Freft.) Auf der heutigen Tagung des Breslauer landwirtschaftlichen Vereins wurde von einem Aufsichtsratsmitgliede der Gerstenverwertungsgesellschaft mitgeteilt, daß eine Einschränkung des Brauereibetriebes um ein Viertel bevorstehe, durch Kontingentierung der Brauereien auf 45 gegen 60 Prozent.

Für die Flachsinindustrie wurde von den anwesenden den Vertretern des Handels- und des Kriegsministeriums auf die Notwendigkeit verstärkten Flachsanbaues hingewiesen. Schlesien sei durch die Einschränkung des Rübenanbaus besonders geeignet, die Flachsgewinnung zu erhöhen.

Die Herabsetzung des Brauerei-Kontingents.

N. Berlin, 26. Jan. (Priv.-Tel.) In der gestrigen Sitzung des Deutschen Brauerbundes wurde mitgeteilt, daß noch im Laufe dieser Woche eine Verordnung des Bundesrats zu erwarten sei, die das Kontingent der Brauereien von bisher 60 Prozent auf 45 Prozent herabsetzt (wie bereits im gestrigen Zweiten Morgenblatt in einem Breslauer Telegramm angekündigt war. D. Red.) Die Verordnung wird, so bemerkt die „B. Z. a. M.“ dazu, wahrscheinlich dadurch noch einschneidender wirken, daß ihre Bestimmungen aller Voraussicht nach bereits mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1915 Geltung haben werden, d. h. es werden den Brauereien diejenigen Gerstenmengen, die sie nach dem 1. Oktober 1915 verarbeitet haben, in ihr jetzt weiter herabgesetztes Kontingent eingerechnet werden. Gegenwärtig sollen noch Erwägungen darüber angestellt werden, inwieweit es angebracht ist, auch das Auslandsmalz in das Kontingent einzubeziehen. Zur Begründung dieser weiteren Einschränkung wurde angeführt, daß die vorhandenen Bestände an Gerste mehr als bisher zu Futterzwecken herangezogen werden sollen. Man will hierdurch eine Streckung der zur Verfügung stehenden Vorräte an Hafer herbeiführen.

* [Weitere Einschränkung der Bierzeugung in Deutschland.] Aus Berlin wird uns geschrieben: Der Brauindustrie steht eine weitere erhebliche Einschränkung ihrer Tätigkeit bevor. Noch im Laufe dieser Woche ist eine Verordnung des Bundesrates zu erwarten, die, wie schon kurz berichtet, das Kontingent der Brauereien von bisher 60 Prozent auf 45 Prozent herabsetzt. Die Bestimmungen der Verordnung werden aller Voraussicht nach bereits mit rückwirkender Kraft vom 1. Oktober 1915 Geltung haben, das heißt, es werden den Brauereien diejenigen Gerstenmengen, die sie nach dem 1. Oktober 1915 verarbeitet haben, in ihr jetzt weiter herabgesetztes Kontingent eingerechnet werden. Zur Begründung dieser weiteren Einschränkung wird angegeben, daß die vorhandenen Bestände an Gerste mehr als bisher zu Futterzwecken herangezogen werden. Man will hierdurch eine Streckung der zur Verfügung stehenden Vorräte an Safer herbeiführen. — Wie aus München berichtet wird, kündigt das Hofbräuhaus an, daß es in diesem Jahre in Anbetracht des Krieges keinen Hofbräuholz ausschütten werde. Auch die anderen berühmten Münchener Brauereien haben die Fabrikation starker Biere in diesem Jahre teilweise eingestellt oder zum mindesten bedeutend eingeschränkt. Auch der „Salvator“ wird diesmal in sehr bescheidenem Maße Vockbier auf den Markt bringen.

Die neuen Bierpreise

Am 1. Februar tritt in Gemäßheit der erhöhten Bezugspreise für Bier seitens der Brauereien für das flache Land Niederösterreich eine Erhöhung der Ausschankpreise um acht Heller für einen Liter Abzug und Mittelbier ein, eine Erhöhung von zwölf Heller für einen Liter Pilsner und bayrisches Bier ist bereits am 20. Januar in Kraft getreten.

Für Wien wird der Ausschankpreis für Bier in folgender Weise vom 1. Februar festgesetzt: Der Ausschankpreis im Schanklokal und über die Gasse beträgt:

Für 1 Liter Abzugbier	54 Heller
" 1/2 "	27 "
" 1 " Lagerbier	66 "
" 1/2 "	33 "
" 1 " Mittelbier	58 "
" 1/2 "	29 "
" 1 " Pilsnerbier	84 "
" 1/2 "	42 "

Für 1 Liter bayrisches Bier wird der Ausschankpreis um 8 Heller über den gegenwärtig bestehenden Ausschankpreis erhöht.

Die neuen Bierpreise.

Am 1. Februar tritt in Gemäßheit der erhöhten Bezugspreise für Bier seitens der Brauereien für das flache Land Niederösterreich eine Erhöhung der Ausschankpreise um 8 Heller für einen Liter Abzug und Mittelbier ein. Eine Erhöhung von 12 Heller für einen Liter Pilsner und böhmischen Bier ist bereits am 20. Jänner in Kraft getreten.

Für Wien wird vom 1. Februar ab der Ausschankpreis für Bier in folgender Weise festgesetzt: Im Schanklokal und über die Gasse kostet: ein Liter Abzugbier 54 Heller, ein halber Liter Abzugbier 27 Heller, ein Liter Lagerbier 66 Heller, ein halber Liter 33 Heller, ein Liter Mittelbier 58 Heller, ein halber Liter Mittelbier 29 Heller, ein Liter Pilsner Bier 84 Heller, ein halber Liter Pilsner Bier 42 Heller. Für einen Liter böhmisches Bier wird der Ausschankpreis um 8 Heller über den gegenwärtig bestehenden Preis erhöht.

Herabsetzung der Malz- und Gerstentkontingente der Brauereien.

Berlin, 31. Januar. Eine heute vom Bundesrat beschlossene und mit dem Tage der Verkündung in Kraft tretende Verordnung setzt die Gerstentkontingente um ein Fünftel herab. Die Bierbrauereien haben die Gerste, die sie über das herabgesetzte Gerstentkontingent hinaus bereits bezogen haben, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen, soweit diese Gerste bereits vermälzt ist, ist das Malz zur Verfügung zu stellen.

Die auf Grund der Bekanntmachung betreffend Einschränkung von Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 auf das vierte Vierteljahr des Jahres 1915, die drei ersten Vierteljahre des Jahres 1916 und den Monat Oktober 1916 entfallenen Malzmengen (Malzkontingente) werden um ein Fünftel herabgesetzt. Als auf den Monat Oktober entfallend ist hierbei ein Drittel der für das vierte Vierteljahr des Jahres 1916 berechneten Malzmenge anzusehen, die in dem vierten Vierteljahr 1915 über das nach dieser Verordnung gekürzte Malzkontingent hinaus verwendeten Malzmengen sind von den in gleicher Weise gekürzten Malzkontingenten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1916 abzuziehen.

Laut § 3 bleibt vorbehalten, die Gersten- und Malzkontingente statt um ein Fünftel um ein Viertel herabzusetzen. Die Bierbrauereien haben, falls sie mehr Gerste als drei Viertel ihres Kontingents bezogen haben, die mehr bezogene Menge bis zum 31. März 1916 zur Verfügung der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zu halten. Auf die Malzkontingente der Bierbrauereien ist Malz, das aus dem Auslande eingeführt wird, anzurechnen, das im Inland aus ausländischer Gerste hergestelltes Malz steht dem aus inländischer Gerste hergestellten Malz gleich. Ausgenommen ist ausländisches Malz, das eine Bierbrauerei bis zum 15. Februar 1916 auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind, eingeführt und bis zum 31. März 1916 verarbeitet hat.

§ 4 der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 wird aufgehoben.

Einschränkung der Biererzeugung.

Berlin, 1. Febr. (B. L. B. Nichtamtlich.) Der Bundesrat beschloß gestern zur Verstärkung des Bestandes an Futtermitteln die Einschränkung der Biererzeugung. Für die Brauereien werden die bisher bestehenden Kontingente an Gerste bezw. Malz um $\frac{1}{5}$ herabgesetzt; es bleibt vorbehalten, sie statt dessen um $\frac{1}{4}$ herabzumindern, falls sich bis zum 31. März dieses Jahres weiterer Bedarf an Futtergerste ergeben sollte. Die Brauereien müssen Gerste, die sie über das herabgesetzte Kontingent hinaus bezogen haben, zur Verfügung stellen; soweit diese Gerste bereits vermälzt ist, ist Malz zur Verfügung zu stellen. Weiter ist bestimmt, daß in Zukunft Malz, das aus dem Auslande eingeführt wird, auf die Malzkontingente der Brauereien anzurechnen ist. Um Härten für die Brauereien zu vermeiden, die auf Grund der bisherigen Rechtslage gutgläubig Verträge über den Bezug ausländischen Malzes abgeschlossen haben, andererseits aber die Spekulation und den Handel mit teurem ausländischen Malz zu beschränken, ist eine besondere Bestimmung getroffen worden. Hiernach bleibt von der Anrechnung auf das Kontingent dasjenige Malz ausgenommen, das ein Bierbrauerei bis zum 15. Februar auf Grund von Verträgen die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung abgeschlossen worden sind, eingeführt und bis zum 31. März 1916 bearbeitet hat.

1. II. 1916

Die Biertarife in den Gastlokale Wiens.

Soeben ist in den Gastlokale die Plakatierung der neuen Biertarife erfolgt. Die Genossenschaft selbst hatte den Gastwirten die Plakate übermittelt, die folgende Preisansätze aufweisen: Ausschankpreis im Schanklokal und über die Gasse: Abzugsbier: 1 Liter 54 Heller, $\frac{1}{2}$ Liter 27 Heller, $\frac{1}{10}$ Liter 18 Heller. Lagerbier: 1 Liter 63 Heller, $\frac{1}{2}$ Liter 33 Heller, $\frac{1}{10}$ Liter 22 Heller. Mittelbier: 1 Liter 58 Heller, $\frac{1}{2}$ Liter 29 Heller, $\frac{1}{10}$ Liter 20 Heller. Pilsnerbier: 1 Liter 84 Heller, $\frac{1}{2}$ Liter 42 Heller, $\frac{1}{10}$ Liter 30 Heller. Bährisches Bier: für 1 Liter um 8 Heller mehr als der gegenwärtige Ausschankpreis. — Amllich wird uns hierzu mitgeteilt: „In mehreren Tagesblättern wurde gestern eine Notiz über die am 1. Februar auf dem flachen Lande Niederösterreichs sowie in Wien eintretende Erhöhung der Ausschankpreise für Bier veröffentlicht. Hierzu erfahren wir, daß eine behördliche Festsetzung oder Genehmigung der Bierauschankpreise nicht erfolgt ist.“

1. / II. 1916

Die neuen Bierpreise.

Zu der von uns gemeldeten Erhöhung der Ausschankpreise für Bier von morgen an wird halbamtlich konstatiert, daß eine behördliche Festsetzung oder Genehmigung der Bierausschankpreise nicht erfolgt ist.

Die Einschränkung der Biererzeugung.

Berlin, 1. Febr. (W. L. B. Nichtamtlich.) Der Bundesrat beschloß, wie schon gemeldet, gestern zur Verstärkung des Bestandes an Futtermitteln die Einschränkung der Biererzeugung. Für die Brauereien werden die bisher bestehenden Kontingente an Gerste bezw. Malz um $\frac{1}{6}$ herabgesetzt; es bleibt vorbehalten, sie statt dessen um $\frac{1}{4}$ herabzumindern, falls sich bis zum 31. März dieses Jahres weiterer Bedarf an Futtergerste ergeben sollte. Die Brauereien müssen Gerste, die sie über das herabgesetzte Kontingent hinaus bezogen haben, zur Verfügung stellen; soweit diese Gerste bereits vermälzt ist, ist Malz zur Verfügung zu stellen. Weiter ist bestimmt, daß in Zukunft Malz, das aus dem Auslande eingeführt wird, auf die Malzkontingente der Brauereien anzurechnen ist. Um Härten für die Brauereien zu vermeiden, die auf Grund der bisherigen Rechtslage gültig Verträge über den Bezug ausländischen Malzes abgeschlossen haben, andererseits aber die Spekulation und den Handel mit teurem, ausländischem Malz zu beschränken, ist eine besondere Bestimmung getroffen worden. Hiernach bleibt von der Anrechnung auf das Kontingent dasjenige Malz ausgenommen, das eine Bierbrauerei bis um 15. Februar auf Grund von Verträgen, die vor Inkrafttreten der neuen Verordnung abgeschlossen worden sind, eingeführt und bis zum 31. März 1916 verarbeitet hat. (Vgl. den Artikel im Handelszeitung.)

Neue Bierpreiserhöhung in Sicht? Der Verein der Gastwirte Groß-Berlins beschäftigte sich in einer Februarversammlung auch mit der „Bierfrage“, die infolge der angekündigten weiteren Einschränkung der Biererzeugung von 60 auf 45 v. H. für viele weitere Gastwirtschaften zu einer Notstandsfrage werden dürfte. Herr Röder berichtete über die bereits angekündigte Maßnahme der Reichsregierung, die rückwirkende Kraft vom 1. Oktober 1915 ab haben soll. Er berechnete, daß dann, nach Abzug der Heereslieferung, vielleicht nur noch 28 v. H. zum Ausschank im freien Verkehr für das Publikum übrigbleiben und dies eine neue Bierpreiserhöhung zur Folge haben würde. Der Deutsche Brauerbund und die süddeutschen Brauereien haben bereits eine Eingabe an den Reichskanzler gerichtet, die weitere Herabsetzung der Kontingente bis zu dem Zeitpunkte zu verlegen, in dem eine zuverlässige Statistik der noch vorhandenen Getreidevorräte vorliegt, und, falls dann eine weitere Einschränkung des Malzverbrauchs notwendig werden sollte, die Gesamt-

einschränkung nicht unter 50 v. H. des normalen Verbrauches festzusetzen. Eine weitere Debatte schloß sich an den Bericht nicht, da man die Entscheidung des Reichskanzlers abwarten muß.

4. II. 1916

Starkbier-Verbot.

• München, 3. Febr. Die drei stellvertretenden General-
kommandos in Bayern haben infolge der Herabsetzung des
Braufontingents die Herstellung von Starkbieren
verboten.

Erhöhung der Braugersten-Einkaufspreise.

Von der Gerstenverwertungsgesellschaft gehen uns folgende Mitteilungen zu:

„Durch Bundesratsverordnung sind die Kontingente der Brauereibetriebe, die seither 60 Prozent des Friedensstandes betragen, ganz wesentlich herabgesetzt worden. Infolgedessen fehlen der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft zur vollen Versorgung der von ihr zu beliefernden Betriebe nur noch verhältnismäßig geringe Mengen Gerste. Es liegt der Gesellschaft aber daran, diesen Restbedarf schnell zu decken. Hierfür ist u. a. die höhere Rücksicht maßgebend, daß die Vermählungen der Zentralstelle, zur Beschaffung der Heeresversorgung ihren eigenen Bedarf bald hereinzubekommen, nicht durchkreuzt werden sollen. Bekanntlich ist die Zentralstelle durch Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1916 ermächtigt worden, für Gerste, die bis zum 29. Februar 1916 einschließlich bei ihren Niederlagen abgeliefert ist, um 6 Mark, und in der Zeit vom 1. bis 15. März d. J. um 3 Mark über den bisherigen Höchstpreis von 30 Mark für den Doppelzentner hinauszugehen. Hierdurch erhöht sich der von ihr anzulegende Preis auf 36 Mark für den Monat Februar, auf 33 Mark für die erste Hälfte des März. Bekanntlich zahlt nun aber auch die Gersten-Verwertungs-Gesellschaft schon jetzt 35 Mark bis 36 Mark für den Doppelzentner Braugerste. Um nun noch einen weiteren Anreiz zu schnellerem Verkauf an ihre Kommissionäre zu bieten, hat sich die

Gesellschaft zu nachstehenden, sehr wesentlichen Neuerungen entschlossen:

1. Für alle im Februar d. J. verkaufte und abgelieferte Gerste wird ein namhafter Preisaufschlag bewilligt, so daß künftig durchweg 40 Mk. für den Doppelzentner frei Bahn bezw. Lager des Kommissionärs gezahlt wird.

2. Um den früheren Verkäufern entgegenzukommen, wird für alle Gerste, welche noch zu dem niedrigeren alten Preis gekauft, indes bisher nicht abgeliefert wurde, gleichfalls 40 Mk. bezahlt, sofern sie bis spätestens 15. Februar d. J. zur Ablieferung gelangt.

Es besteht sonach in nächster Zeit für die gerstenerzeugenden Landwirte eine sehr günstige Gelegenheit, ihre Vorräte zu einem außerordentlich lohnenden Preis an die Kommissionäre der Gerstenverwertungs-Gesellschaft abzugeben. Es ist aber zugleich auch die allerletzte Gelegenheit. Denn bestimmungsgemäß fällt nach dem 31. März nicht nur die von den Kommunalverbänden bezw. von der Zentralstelle zu gewährenden Prämie fort, sondern von diesem Termin ab soll nicht einmal mehr der ursprüngliche Höchstpreis von 30 Mark gezahlt werden. Vielmehr tritt für die im Besitz landwirtschaftlicher Unternehmer befindliche Gerste, die bis zum 31. März nicht freiwillig zur Abnahme angeboten wird, im Falle der Enteignung eine Kürzung des Uebernahmepreises um 6 Mark, also auf 24 Mark ein. Der Unterschied zwischen diesem späteren Zwangspreis und dem jetzt von der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft angebotenen Preis von 40 Mark macht fast den vollen Betrag des Friedenspreises für Gerste aus. Unter diesen Umständen wird es kein einsichtiger Landwirt auf Enteignung ankommen lassen.

Verbot des Exports bayerischen Starkbieres.

(Telegramm der „Neuen Freien Presse“.)

München, 8. Februar.

Das stellvertretende Generalkommando, das vom 3. d. an die Herstellung von Starkbieren einschließlich des Märzenbieres verbietet, gestattet, wie heute bekannt gegeben wird, auch den Versand und Ausschank von bereits fertiggestellten Vorräten solcher Biere nur unter der Bedingung, daß sie vorher in gewöhnliches Bier umgewandelt werden. Nur dem Salvator der Paulanerbrauerei wurde eine Ausnahme zuteil, daß die Hälfte des bereits fertiggestellten Salvatorbieres zum Ausschank zugelassen wird, während die andere Hälfte gleich den anderen Starkbieren zu gewöhnlichem Bier umgewandelt werden muß.

9. / II. 1916

152

* (Schwedische Nüchternheitsvorlagen.) Ein parlamentarischer Ausschuss hat der schwedischen Regierung vorgeschlagen, daß der Verkauf von Branntwein, Wein und Bier weiter eingeschränkt werden soll. Im Kleinverkauf soll der Konsum von Branntwein pro Kopf nicht mehr als vier Liter im Monat betragen. In Speisehäusern dürfen geistige Getränke überhaupt nicht vor zwölf Uhr mittags, und auch nur an speisende Gäste, deren Mahlzeit mindestens 30 Oere kostet, verkauft werden. Branntwein darf an Speisegäste nur unter folgenden Umständen ausgeschänkt werden: Zu einer Speise für mindestens 30 Oere bekommt der Gast ein Gläschen Schnaps. Ist er für mindestens 60 Oere, kann er zwei Gläser Schnaps bekommen, jedes zu fünf Zentiliter. Mehr als zwei Gläser dürfen nicht serviert werden. Will man Wein oder Bier kaufen, muß man eine schriftliche Erlaubnis vorweisen oder der Verkäufer muß den Käufer als ordentlichen und sparsamen Menschen kennen. Mehr als zwei Halbliter Bier dürfen derselben Person nicht serviert werden, gleichviel ob sie gespeist hat oder nicht. Wein und Bier soll nicht vor 12 Uhr mittags und nicht nach 7 Uhr abends verkauft werden. Samstags und Sonntags nur zwischen 12 Uhr mittags und 2 Uhr nachmittags. Der Verkauf von Wein darf nicht in offenen Läden stattfinden, welche auch andere Waren führen, außer mit behördlicher Bewilligung für jeden besonderen Fall. Diese Lizenz ist beschränkt auf eine Konzession für je 5000 Einwohner.

Neuerliche Erhöhung der Bierpreise. Heute beginnend.

Offiziell wird verlautbart:
 „Die dem Zentralverbande der österreichischen Brauereindustriellenvereine angeschlossenen Brauereien haben sich bekanntlich am 1. September 1915 in einer beim Handelsministerium überreichten Erklärung verpflichtet, die geltenden Bierpreise insoweit unverändert aufrechtzuerhalten, als nicht gesteigerte Produktionskosten eine Erhöhung der Bierpreise unabweislich machen. Anfangs Dezember 1915 hat nun die Vertretung der österreichischen Brauindustrie in einer dem Handelsministerium vorgelegten Denkschrift mitgeteilt, daß die Brauereien mit Rücksicht auf die durch den Krieg verursachte wesentliche Erhöhung der Herstellungskosten mit den bestehenden Preisen ihr Auslangen nicht mehr finden können und sich genötigt sehen, die Bierpreise in allen Kategorien durchschnittlich um fünf Kronen zu erhöhen. Die Pilsener Brauereien erklärten mit Rücksicht auf die Qualität ihrer Biere, über diese Erhöhung noch etwas hinausgehen zu müssen, um so mehr als diese Brauereien durch den verminderten Export einen bedeutenden Ausfall zu verzeichnen haben.“

Die beabsichtigte Erhöhung der Bierpreise wurde insbesondere begründet mit der wesentlichen Verteuerung des hauptsächlichsten Rohstoffes, der Gerste, ferner mit der Erhöhung sämtlicher Hilfsmaterialien, der Steigerung der Preise der Futtermittel und der Kosten für die Erhaltung der Gespanne und der Erhöhung der Löhne. Insbesondere sehen sich die Brauereien infolge der wesentlich eingeschränkten Erzeugung und der hierdurch verteuerten Regie zur Erhöhung der Bierpreise gezwungen. In dieser Beziehung wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die Erzeugung noch wesentlich hinter der behördlich verfügbaren Einschränkung zurückbleibt, indem der Brauindustrie die ihr ursprünglich durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt zugewiesene Gerstentmenge nicht beschafft werden konnte.

In der jüngsten Zeit ist tatsächlich die vollständige Einstellung der Gerstelieferungen an die Brauereien verfügt worden.

Die vom Zentralverband der österreichischen Brauereindustriellenvereine angekündigte Bierpreiserhöhung hat im Handelsministerium den Gegenstand wiederholter Besprechungen mit den Vertretern der Brauindustrie aller Kronländer gebildet, wobei die von den Brauereien angeführten Momente einer eingehenden Untersuchung unterzogen wurden. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Verhältnisse, unter denen derzeit die österreichischen Brauereien arbeiten, hat das Handelsministerium nunmehr den Zentralverband verständigt, daß es gegen die Erhöhung der Bierpreise ab 15. Januar 1916 eine Einwendung nicht erheben könne.

Sollten die jetzigen ganz anormalen Produktionsbedingungen, unter denen die Brauereien arbeiten, eine Aenderung zugunsten derselben erfahren, so wird eine entsprechende Herabsetzung der Bierpreise einzutreten haben.“

Preiserhöhungen um 5, 7 und 8 Kronen pro Hektoliter.

Wie aus dem vorstehenden Communiqué ersichtlich, führen die Brauereien ab heute eine neuerliche Erhöhung der Bierpreise durch, die sich, wie wir erfahren, beim Abzug- und Lagerbier auf 5 Kronen, beim Pilsenerbier auf 7 Kronen und bei hochgradigen Bieren, den diversen Doppelmalzbieren usw.,

auf 8 Kronen pro Hektoliter beläuft. Die Regierung, die, ähnlich wie seinerzeit bei der Zuderpreisbestimmung, eingriff, hat nach der gesetzlichen Einschränkung der Biererzeugung auf 55 Prozent der normalen Produktionsziffer auf die Preisbildung in der Brauindustrie Einfluß genommen und diese neuerliche Bierpreiserhöhung mit Rücksicht auf die bedeutend angewachsenen Regiespesen der Brauindustrie sowie unter Bedachtnahme auf die infolge der Verkürzung der Erzeugung stark in Mitleidenenschaft gezogenen kleineren und mittleren Brauereien genehmigt.

Die Wiener Brauereien, die vor Ausbruch des Krieges den Hektoliter Abzugbier mit 21 Kronen und den Hektoliter Lagerbier mit 30 Kronen abgaben, haben im März und Juli des vorigen Jahres den Hektoliterpreis dieser Biere um je 3 Kronen, also beim Abzugbier auf 27 Kronen und beim Lagerbier auf 36 Kronen, erhöht; die neueste Bierpreiserhöhung hinzugerechnet, ergibt beim Abzugbier heute ab Brauerei einen Preis von 32 Kronen und beim Lagerbier einen solchen von 41 Kronen pro Hektoliter. Der Preis für das Pilsenerbier, der zuletzt normalerweise 36 Kronen pro Hektoliter betrug, wurde bisher im Laufe des Krieges um 8 Kronen auf 44 Kronen erhöht und wird sich nach der heute in Kraft tretenden, neuerlichen Bierpreiserhöhung auf 51 Kronen stellen. Das Doppelmalzbier kostete vor dem Kriege 38 Kronen pro Hektoliter; es verteuerte sich im Laufe der letzten Zeit auf 44 Kronen und wird auf Grund der beschlossenen Preiserhöhung um 8 Kronen pro Hektoliter ab heute mit 52 Kronen pro Hektoliter ausgetauscht werden. Ein Großteil der böhmischen Brauereien hat diese Preis-erhöhungen schon in den letzten Tagen ihren Kunden in Aussicht gestellt.

Im Deutschen Reich beträgt die Bierpreiserhöhung seit Kriegsbeginn im Durchschnitt 12 Mark pro Hektoliter; in Ungarn wurde der Bierpreis, der sich zu normalen Zeiten um 3 bis 4 Kronen pro Hektoliter höher stellte als der in Oesterreich übliche Bierpreis, zunächst um 10 Kronen und in letzter Zeit neuerdings wieder um 6 bis 8 Kronen pro Hektoliter erhöht, wobei aber zu bedenken ist, daß die ungarische Brauindustrie nicht so wie die österreichische an Gerstenmangel zu leiden hat und gegenwärtig noch immer uneingeschränkt produzieren kann. Größere ungarische Brauereien haben ihre Erzeugungsziffer im Laufe des Krieges sogar noch erhöht, da sie nicht nur in Ungarn, sondern auch in Oesterreich flotten Absatz für ihre Biere finden.

Die künftigen Bierverhältnisse.

Die österreichische Brauindustrie, deren Erzeugung zunächst am 27. August 1915 auf 90 Prozent und wegen des schlechten Ausfalls der Gerstenernte am 25. November vorigen Jahres auf 55 Prozent der normalen Produktion gesetzlich eingeschränkt werden mußte, hofft, wie wir von berufener Seite erfahren, aber nichtsdestoweniger bis zur neuen Erntekampagne durchhalten zu können. Sie wird sich aber, falls nicht entsprechende Gerstenzuschüsse aus Rumänien erfolgen sollten, deren tatsächliche Erschließung vorderhand jedoch als außerhalb des Bereiches der Möglichkeit angesehen wird, automatisch vielleicht noch eine weitere Produktionseinschränkung auferlegen, deren Härten aber nicht sehr stark in Erscheinung treten dürften, weil die neuerliche Bierpreiserhöhung gewiß auch wieder eine Abnahme des Konsums mit sich bringen wird.

Die normale Jahresproduktion der gesamten österreichischen Brauereien stellt sich auf beläufig 21 Millionen Hektoliter, die der Wiener und niederösterreichischen Brauereien auf etwas mehr als 3 Millionen Hektoliter. Diese Erzeugung ist nun auf etwa die Hälfte gesetzlich eingeschränkt.

Die Gastwirte und die Bierpreiserhöhung.

Während die hiesigen Brauereien im März und im Juli des Vorjahres die Bierpreise um je 3 Kronen pro Hektoliter erhöhten, haben die Wiener Wirte damals ihren Ausschankpreis um je 4 Kronen pro Hektoliter erhöht, also um je 1 Krone mehr zur Basis ihrer Schankpreiserhöhung angenommen als die Erhöhung der Brauereien betrug. Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Herabsetzung der Biererzeugung auf 55 Prozent der normalen jährlichen Erzeugungsziffer erhöhten die Gastwirte ihren Ausschankpreis ohne Rücksicht auf die von den Brauereien damals schon in Aussicht gestellte Bierpreiserhöhung ab 1. Dezember v. J. neuerdings um 4 Kronen pro Hektoliter, so daß die bisherige Erhöhung des Ausschankpreises der Wirte 8 Kronen beträgt. Die Brauereien erhöhten ihren Preis in der Kriegszeit um 6 Kronen und schlagen, wie oben angeführt, heute abermals 5 Kronen dazu, so daß die gesamte Erhöhung ihres Ausschankpreises bis nun 11 Kronen beträgt. Aus Gastwirtekreisen verlautet, daß die Gastwirte nun ebenfalls daran gehen werden, im Anschluß an die erhöhten Brauereipreise ihre gegenwärtigen Ausschankpreise entsprechend zu erhöhen.

Vor dem Kriege waren in den Wiener Gastwirtschaften folgende Bierauschankpreise üblich, die in der Kriegszeit erhöht wurden, und zwar pro halben Liter und pro Seitel: Lager 22 und 18, jetzt 30 und 22; Abzug 20 und 16, jetzt 24 und 18; Pilsner 32 und 22, jetzt 38 und 28.

Bierpreiserhöhung in Ostböhmen.

Aus Trautenu wird uns berichtet: In Ostböhmen ist eine neuerliche Erhöhung der Bierpreise um 8 Heller pro Liter eingetreten. Die Brauereien haben ihrerseits die Preise um 5 Kronen pro Hektoliter erhöht und die Gastwirte 3 Kronen dazugeschlagen. Der halbe Liter kostet nunmehr 28 Heller. In verschiedenen Gasthäusern wird nur an einigen Tagen der Woche Bier zum Ausschank gebracht, in anderen der Ausschank um 10 Uhr abends eingestellt.

Volkswirtschaft.

Der Hopfenbau und der Krieg.

Von Ludwig Abraham.

Budapest, 26. Januar.

Infolge des Weltkrieges haben wohl alle Erzeugnisse der Landwirtschaft eine bedeutende Wertsteigerung und riesigen Absatz gefunden, bei dem Produkte Hopfen allein ist keine Nachfrage, kein Absatz, sondern nur eine stetige Preisreduktion zu verzeichnen. Daß der Absatz in Hopfen so gering, fast gleich Null ist, findet seine Erklärung und seine Begründung in den verschiedensten Ursachen, die im Weltkrieg wurzeln. Solche Ursachen sind vornehmlich: die verminderte Bierproduktion, die Reduktion des Gersten- und Malzverbrauches infolge der im Berordnungswege verfügten Einschränkung, die Einstellung vieler kleinerer Bierbrauereien, die Verteuerung aller Arbeitskräfte und Rohmaterialien bis auf den Hopfen, und nicht in letzter Linie der gänzliche Mangel jeglichen Exports in Hopfen nach Amerika und England, die doch in früheren normalen Jahren stete Abnehmer unserer überschüssigen Hopfen waren.

Zum Jahre 1914 fand sich doch noch Absatz für unsere Hopfen teils bei den Brauereien, die sich wegen des billigen Preises gut eindecken, teils auch bei den Hopfenhändlern, die unser Produkt zu Spekulationszwecken und für den damals noch möglichen Export nach Amerika aufkauften. Nur diejenigen Hopfenproduzenten, die mit ihrer Ware spekulierten, denen die Preise zu niedrig waren, haben ihren Hopfen nicht verkauft, der heute ganz entwertet ist. Deshalb soll der Hopfenproduzent sich in keine Spekulationen einlassen, sondern dies dem Handel überlassen. Die 1914er Hopfenernte war groß und so konnte sie beim besten Willen nicht ganz untergebracht werden. Viel Hopfen blieb unverkauft. Es kam die 1915er Hopfenernte und noch immer tobt der Krieg weiter und nimmt, statt sich dem Ende zuzuneigen, immer größere Dimensionen an. An einen baldigen Friedensschluß und an die Rückkehr zu den früheren geordneten Verhältnissen ist leider noch lange nicht zu denken.

Die englische Blockade hat jeden Verkehr auf dem Meere und so auch den Export nach Amerika gänzlich unterbunden. Neue Hopfen, die bis zum 15. März 1915 von den Amerikanern am Kontinent, also auch bei uns, angekauft wurden, fanden noch den Weg nach Amerika. Nachher gab es jedoch keine Möglichkeit mehr, sie hinüberzubringen: Selbst über die neutralen Länder mit vermehrten Kosten wurde dies unmöglich gemacht. So stockte der ganze Hopfenhandel und die Aussichten für die gesamte diesjährige Hopfenproduktion waren recht düster.

Sowohl die deutsche und die österreichische, wie auch die ungarische Regierung begannen, durch die Hopfenvereine und -genossenschaften auf die große Skalamität im Hopfenbau aufmerksam gemacht, sich mit der Lösung dieser Sache zu befassen. Es wurden Beratungen gepflogen und es wurden Vorschläge entgegengenommen. Die Frage wurde von allen Seiten beleuchtet, um der gänzlich darniederliegenden Hopfenproduktion unter die Arme greifen zu können, die mißliche Lage mit geeigneten Vorschlägen zu mildern und einen richtigen Ausweg zur Verbesserung des Hopfens zu finden. Zur Förderung dieser Sache hat auch unsere Regierung Schritte eingeleitet, indem der Ackerbauminister zwei Sachleute nach Saaz entsandte, damit sie mit den maßgebenden Faktoren, dem Handel und der Produktion, in diesem Welt-hopfenzentrum Rücksprache nehmen und Erhebungen in der Richtung pflegen, wie man gemeinsam vorgehen solle und könne, um die stark bedrängte Hopfenproduktion vor dem gänzlichen Verfall zu bewahren und wieder Tür und Tor zu öffnen, damit die angehäuften Hopfenvorräte reduziert und exportiert werden können.

Die zwei Ermittlerten begaben sich nach Saaz, um mit den Herren der Zentralstelle der Hopfenbauvereinigungen, deren Mitglieder die ungarischen Hopfenproduzenten kumulativ sind, Fühlung zu nehmen. Insbesondere wurde mit dem Reichsratsabgeordneten und Vorstande des Saazer Hopfenbauverbandes Dr. Damm, ferner mit den Herren Wussin, Fischer, Bauer, Gauba, dann mit den Hopfenhändlern Bode u. Voigt, Stern, Schwarzkopf Rücksprache genommen. Das Endergebnis dieser eingehenden Beratungen war, daß dem Hopfenbau nur so geholfen werden könne, indem man versucht, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um den Export von Hopfen wieder freizubekommen, den Verkauf nach Amerika wieder zu ermöglichen, um das Abzugstor für die vielen noch unverkauft lagernden Hopfen freizubekommen. Es wurde in gegenseitigem Einverständnis beschlossen, daß die zwei Vertreter der ungarischen Regierung gemeinsam mit dem Direktor Gauba von der Zentralstelle unter Führung des Reichsratsabgeordneten Dr. Damm beim amerikanischen Konsulat in Karlsbad und beim Generalkonsul in Wien, sowie im österreichischen Ackerbauministerium vorsprechen und darum bitten sollen, daß bei der amerikanischen Regierung in Washington eine Vorstellung zu machen sei und gesagt werde, wie wichtig und notwendig der Import von österreichischen und ungarischen Hopfen nach Amerika sei, und daß zur feinen, hellen, lichten Biererzeugung insbesondere unsere Hopfen Verwendung finden, während die amerikanischen und unsere minderfeinen Hopfen zumeist in England zur Verwendung kommen. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, daß heuer sowohl in Amerika und noch viel mehr in England eine ausgesprochene Hopfenmiserie zu verzeichnen sei. Die englische diesjährige Hopfenernte soll angeblich die kleinste Ernte seit 1882 gewesen sein; Amerika hat gleichfalls eine kleine Ernte zu verzeichnen; am Festlande in Europa waren auch überall nur kleine, halbe Ernten gegen das Vorjahr

zu verzeichnen. Wenn kein Krieg gekommen wäre, hätten wir gute Mittelpreise gehabt, so aber, bei diesem langandauernden Weltkriege, der starken 1914er Hopfenernte, der verminderten Bierproduktion, bei dem Unterbinden jeglichen Hopfenexports ist eine formelle und effektive Einordnung im Handel mit diesem Produkt eingetreten, was für die Produzenten zur bedrohlichen Skalamität wird. Mit der starken Reduzierung der Hopfengärten hat man auch schon überall begonnen und die Verringerung der bebauten Bodenfläche wächst in geometrischer Progression.

Wir möchten dieses Bestreben bei uns doch gern hinhaltend und vor einer allzu großen Reduktion unserer Hopfenanbaufläche warnen. Nach schlechten Jahren kommen bekanntlich wieder gute Jahre. Wir hier in Ungarn sind in der glücklichen Lage, guten, feinen, verwerthbaren und deshalb gesuchten Hopfen zu produzieren, der gern Nehmer findet, wenn wieder normale wirtschaftliche Verhältnisse kommen, mit deren Rückkehr man doch rechnen darf. Auch tragen unsere Hopfengärten gut und reichlich, und so lohnt sich denn auch bei uns im großen ganzen der Hopfenbau. Freilich, grobe Gärten und minder ertragreiche sollen entfernt, ausgerodet und mit Hack- und Halmfrüchten bebaut werden, für die sie eben eignen. Nur gute, ertragreiche, feine Hopfengärten sollen weiter kultiviert werden, damit das bestehende Renommee unserer ungarischen Hopfen weiter befestigt werde. Diese Hopfen haben schon Anfang und gute Aufnahme gefunden, deshalb wäre es schade, wegen einiger schlechter Jahre diesen lohnenden Kulturzweig ausmerzen zu wollen.

Sowohl in Karlsbad als auch in Wien betonte der amerikanische Konsul, daß die Möglichkeit für einen Hopfenexport nur dann zu gewärtigen sei, wenn die amerikanischen Bierbrauer bei ihrer Regierung vorstellten und den Import von österreichisch-ungarischen Hopfen verlangen würden, da dieser zum Brauen von feinen, lichten Bieren unentbehrlich sei. Die amerikanische Regierung würde den Brauern Gehör schenken und dann auf England einen Druck ausüben, damit die Blockade auf überseeisch gefandte Hopfen von neutralen Ländern (Holland, Schweden, Norwegen) aufgehoben und die Ware durchgelassen werde. Von hier aus könne nichts mit Aussicht auf Erfolg gemacht werden. Schon seit Monaten habe das amerikanische Generalkonsulat in Wien seiner Regierung in Washington diesbezüglich Vorstellung gemacht und noch immer sei keine Antwort darauf erfolgt. Auch die Hopfenexporteure strengten sich an, um Hopfen von der Blockade frei zu bekommen, doch sei bis jetzt leider kein Erfolg zu verzeichnen gewesen. Vor allem sollen die interessierten Kreise, die Brauer in Amerika die richtigen Schritte einleiten und die Interessenten, sowie die Regierung durch die Presse darauf aufmerksam gemacht werden, dann sei ein Erfolg zu gewärtigen.

Inzwischen müssen aber auch wir tätig sein, damit uns die Möglichkeit gegeben sei, wenn der Export heute oder morgen doch frei wird, unsere Ware rasch an den Mann bringen zu können. Wir müssen unsere 1915er Hopfen zum Verkaufe bereit halten. Richtig und rein in Säcken verpackt, damit, wenn der Käufer kommt, das Geschäft zustande gebracht werde, die Uebergabe und Expedition rasch erfolgen könne. Noch besser wäre es, wenn derjenige, der reine, feine, glattgrüne Hopfen hat, dies nach Saaz an eine verlässliche Hopfenfirma zum Verkauf beziehungsweise zur Konservierung, Präparierung und Aufbewahrung bis zum Verkaufe senden würde.

Jeder Produzent kann mit seinem Hopfen machen was er will, wir gestatten uns nur, ihm Wege zu zeigen auf denen er rascher und sicherer seine Hopfen verwerthen kann. Vor weiterer Spekulation und Hintanhaltung vor Verkauf durch allzu hohe Preisforderung möchten wir warnen, denn das führt nicht zum Ziele. Schließlich ist noch erwähnt, daß die Entwertung des Hopfens in Österreich-Ungarn nach Angaben Gaubas einen Einnahmehintergang von rund 50 Millionen Kronen aus den Jahren 1914 und 1915 ausmacht. Daß dieses statliche Volksvermögen der österreichischen und der ungarischen Hopfenproduktion tiefe Wunden schlägt, da es nicht mehr eingehracht werden kann, ist selbstverständlich. Für Deutschland belausen sich die Wiedereinnahmen auf noch viel mehr. Wohl trägt die Folgen dieser unglückseligen Erscheinungen derzeit bloß die Hopfenproduktion. In den nächsten Jahren wird sie aber auch die Brauindustrie zu fühlen bekommen. Borerst wird jetzt die Hopfenanbaufläche einer weiteren Einschränkung unterliegen und bekanntlich folgen immer auf starke Ernten sehr schwache. Bei dem sehr reduzierten Hopfenbau kann in den nächsten Jahren eine schwache, kleine Ernte kommen, dann wird die Brauindustrie den jetzt der Hopfenproduktion zugefügten Schaden mitzutragen haben.

Man sieht, hört und liest tagtäglich, welche Anstrengungen von allen Seiten gemacht werden, um die Handelsbeziehungen mit Amerika glatter und leichter zu gestalten, namentlich für Waren, die nicht unter den Begriff der Kontorhande (Bannware) fallen. Auch die Hopfenexporteure setzen alle Hebel in Bewegung, um den Hopfenexport nach Amerika wieder frei zu bekommen. So hoffen wir denn, daß alle diese Aktionen von Erfolg begleitet seien und daß in absehbarer Zeit der Seeweg für Hopfen nach Amerika wieder frei werden würde, daß die Blockade bezüglich des Hopfens von den Engländern, da sie ja auch Hopfen importieren müssen, aufgehoben werde. Dann wird sich auch bei uns das Hopfengeschäft beleben, die Nehmer werden sich wieder einfinden und der Hopfen wird aufgekauft werden. Daß auch unsere Regierung hierfür emsig mittätig ist, können wir nur dankbar zur Kenntnis nehmen; ist doch der Hopfenbau auch in unserem Vaterlande ein ansehnlicher Faktor, für viele landwirtschaftliche Betriebe eine Quelle großer Einnahmen.